

WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN
DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
DURCH DIE KOMMISSION

DRITTES QUARTAL 2002

(Juli und September 2002)

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	TITEL	REFERENZ-DOKUMENTE	Seite
1	Leistungen der Daseinsvorsorge	Sondierungsstellungnahme EWSA 860/2002	6
2	Biowissenschaften und Biotechnologie	KOM(2002) 27 endg. EWSA 1010/2002	10
3	Lissabon: Erneuerung der Vision?	Initiativstellungnahme EWSA 1030/2002	11
4	Arbeitszeitgestaltung	KOM(2002) 336 endg. EWSA 1026/2002	13
5	Die Auswirkungen der Erweiterung auf die WWU	Initiativstellungnahme EWSA 1018/2002	14
6	Tendenzen, Strukturen und institutionelle Mechanismen der internationalen Kapitalmärkte	Initiativstellungnahme EWSA 1024/2002	16
7	Zukunft des Tourismus in Europa	KOM(2001) 665 endg. EWSA 1009/2002	19
8	Revision der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates - Fusionskontrolle	KOM(2001) 745 endg. EWSA 862/2002	20
9	Human- und Tierarzneimittel	KOM(2001) 404 endg. EWSA 1007/2002	21
10	Traditionelle pflanzliche Arzneimittel	KOM(2002) 1 endg. EWSA 1008/2002	23
11	Beschäftigungsbeihilfen	Initiativstellungnahme EWSA 864/2002	24
12	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Gemeinschaftsstrategie	KOM(2002) 118 endg. EWSA 855/2002	25
13	Sozialpolitische Agenda	KOM(2002) 89 endg. EWSA 856/2002	27
14	Gesundheit und Sicherheit - Selbständige am Arbeitsplatz	KOM(2002) 166 endg. EWSA 863/2002	28
15	Gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen	Initiativstellungnahme EWSA 853/2002	30
16	Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern	KOM(2002) 149 endg. EWSA 1027/2002	33
17	Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse	KOM(2002) 139 endg. EWSA 845/2002	34
18	Erzeugerorganisationen	KOM(2002) 252 endg. EWSA 1016/2002	35

19	Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik	KOM(2002) 293 endg. EWSA 1017/2002	36
20	Aktionsprogramm/einheitlicher europäischer Luftraum - Flugverkehrsmanagement	KOM(2001) 123 endg., KOM(2001) 564 endg. EWSA 839/2002	37
21	Leitlinien/TEN Energie	KOM(2001) 775 endg. EWSA 865/2002	39
22	Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung	KOM(2001) 784 endg. EWSA 840/2002	41
23	Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen	KOM(2002) 8 endg. EWSA 841/2002	42
24	Finanzhilfe zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo)	KOM(2002) 54 endg. EWSA 842/2002	43
25	Die europäische Verkehrspolitik bis 2010	KOM(2001) 370 endg. EWSA 869/2002	46
26	Eisenbahnpaket - Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft	KOM(2002) 21–25 endg. EWSA 1028/2002	50
27	Unlautere Preisbildung von Luftfahrtunternehmen aus Drittländern	KOM(2002) 110 endg. EWSA 1011/2002	52
28	Mehrjähriges Programm für Maßnahmen im Energiebereich	KOM(2002) 162 endg. EWSA 1013/2002	53
29	Verkehr und Erweiterung	Initiativstellungnahme EWSA 1032/2002	55
30	Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen	KOM(2002) 130 endg. EWSA 843/2002	56
31	Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden	KOM(2002) 17 endg. EWSA 868/2002	58
32	Grenzüberschreitende Verbringung von GMO	KOM(2002) 85 endg. EWSA 846/2002	63
33	Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	KOM(2001) 803 endg. EWSA 844/2002	64
34	Umweltvereinbarungen	KOM(2002) 412 endg. EWSA 1029/2002	67
35	Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie	KOM(2002) 179 endg. EWSA 1015/2002	69
36	Teilnahmeregeln FTE-Rahmenprogramm/ Euratom	KOM(2001) 823 endg. EWSA 867/2002	71

37	Forschungsbedarf im Hinblick auf eine sichere und nachhaltige Energieversorgung	Initiativstellungnahme EWSA 838/2002	75
38	Eine sichere Nutzung des Internet	KOM(2002) 152 endg. EWSA 1012/2002	78
39	Binnenmarktstrategie im Jahr 2002	KOM(2002) 171 endg. EWSA 871/2002	79
40	Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen	KOM(2002) 92 endg. EWSA 1031/2002	80
42	Die Zukunft der Kohäsionspolitik mit Blick auf die EU-Erweiterung	Initiativstellungnahme EWSA 848/2002	82
43	Strategie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU	Initiativstellungnahme EWSA 866/2002	84
44	Die Zukunft der Berggebiete in der Europäischen Union	Initiativstellungnahme EWSA 1025/2002	86
45	Zoll 2007	KOM(2002) 26 endg. EWSA 837/2002	90
46	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt	KOM(2002) 10 endg. EWSA 851/2002	91
47	Sonderregelung für Reisebüros	KOM(2002) 64 endg. EWSA 852/2002	92
48	Direktbesteuerung von Unternehmen	Initiativstellungnahme EWSA 850/2002	94
49	Saatgut von Öl- und Faserpflanzen	KOM(2002) 232 endg. EWSA 847/2002	97
50	Europäisches Vertragsrecht	KOM(2001) 398 endg. EWSA 836/2002	97
51	Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	KOM(2002) 153 endg. EWSA 1014/2002	97
52	Recht auf Familienzusammenführung	KOM(2002) 225 endg. EWSA 847/2002	98
53	Rückführungspolitik	KOM (2002) 175 endg. EWSA 1019/2002	99
54	Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen	KOM(2002) 222 endg. EWSA 1021/2002	100
55	Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft	KOM(2001) 387 endg., KOM(2001) 710 endg. EWSA 684/2002	101

56	Änderung Sokrates	KOM(2002) 193 endg. EWSA 854/2002	103
57	Rumänien auf dem Weg zum Beitritt	Initiativstellungnahme EWSA 858/2002	104
58	Slowenien auf dem Weg zum Beitritt	Initiativstellungnahme EWSA 870/2002	105
59	Lettland und Litauen auf dem Weg zum Beitritt	Initiativstellungnahme EWSA 1022/2002	107
60	Heranführungsfinanzhilfe	Initiativstellungnahme EWSA 1023/2002	110
61	Partnerschaftsabkommen AKP-EU	Initiativstellungnahme EWSA 521/2002	111

1. Leistungen der Daseinsvorsorge Sondierungsstellungnahme - EWSA 860/2002 - Juli 2002 Generalsekretariat - Herr PRODI, Präsident der Kommission	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Deshalb ist für den Fortschritt des politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesses in der Europäischen Union ein ganzes Paket von Maßnahmen erforderlich. Es erscheint angezeigt, diese Maßnahmen im Rahmen der gegenwärtigen Debatte über die für 2004 angekündigte Vertragsrevision zu entwickeln. Deshalb ist der Ausschuss der Auffassung, dass in Artikel 3 des EG-Vertrags auf die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge als eine der Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Ziele ergreifen muss, hingewiesen werden sollte.</p>	<p>Die Kommission hat bereits in ihrer Mitteilung von 1996 über Leistungen der Daseinsvorsorge (ABl. C 282, 26.09.1996, S. 3) empfohlen, eine Bezugnahme auf die Förderung solcher Leistungen in Artikel 3 des Vertrages aufzunehmen. In ihrem Bericht über Leistungen der Daseinsvorsorge an den Europäischen Rat von Laeken (KOM(2001) 598 endg., 17.10.2001) hat die Kommission darauf hingewiesen, dass der durch den Amsterdamer Vertrag eingeführte Artikel 16 EGV dem Zweck dient, den sie mit ihrer Anregung verfolgt hat. Gleichwohl betonte sie, dass die Empfehlung weiterhin relevant bleibt, da die Einfügung in einen neuen Unterabsatz in Artikel 3 herausstellen würde, dass das gute Funktionieren dieser Leistungen mit zu den Zielen der Gemeinschaft gehört.</p>
<p>Der Ausschuss hält es für notwendig, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie vorlegt, die die politischen Grundsätze im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse stärken und den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität auf diesem Gebiet verleihen soll. In diesem Rechtsinstrument sollte die Bedeutung herausgestellt werden, die die Europäische Union den Leistungen der Daseinsvorsorge und dem (den europäischen Bürgern eigenen) Recht auf Zugang zu diesen Leistungen beimisst. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen, sollten darin auch einige mit dem Gemeinschaftsrecht verbundene Begriffe unter umfassender Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips geklärt werden.</p>	<p>In ihrem Bericht über Leistungen der Daseinsvorsorge an den Europäischen Rat von Laeken im Jahr 2001 hat die Kommission ferner ihre Absicht angekündigt, die Anregung zu prüfen, die dem Artikel 16 zugrundeliegenden Prinzipien der Leistungen der Daseinsvorsorge in einer Rahmenrichtlinie zu konsolidieren und näher festzulegen.</p> <p>Als Folgemaßnahme zu dieser Selbstverpflichtung hat die Kommission die Vorlage eines Grünbuchs über Leistungen der Daseinsvorsorge beschlossen. Das Grünbuch wird der Kommission gestatten, die Frage des Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie und die vom Ausschuss angeschnittenen Fragen zu prüfen, aber auch stärker darauf einzugehen, welche Rolle die Europäische Union zur Sicherung des Angebots an qualitativ hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge für Verbraucher und die Wirtschaft in Europa spielen kann.</p>

	<p>Die Kommission hat mit der internen Vorbereitung des Grünbuch begonnen und plant eine Veröffentlichung des Dokuments im ersten Quartal 2003. Nach der öffentlichen Anhörung über die Grundlagen dieses Grünbuchs wird die Kommission ihre Prüfungen abschließen und ihre Schlußfolgerungen vorlegen und, wo angebracht, konkrete Initiativen und Richtlinienvorschläge unterbreiten.</p>
<p>Der Ausschuss befürwortet die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts bei der Dienstleistungserbringung. Seiner Auffassung nach sind jene finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand, die zur Entschädigung der mit der Dienstleistungserbringung beauftragten Unternehmen für die Kosten dienen, die sich aus den allgemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergeben, mit den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmenrichtlinienvorschlag vereinbar. Zudem muss die Errichtung besonderer Finanzierungsmechanismen für zusätzliche Verpflichtungen erwogen werden. Dabei muss grundlegend unterschieden werden zwischen der öffentlichen Finanzierung, die auf dem Wege über die Steuern von der gesamten Gesellschaft getragen wird, und der Gewährung ausschließlicher Rechte für das Unternehmen, das die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringt, mit dem Ziel des Kostenausgleichs für defizitäre Dienste, wobei in diesem Fall der solidarische Ausgleich von den Benutzern und nicht den Steuerzahlern finanziert wird. Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten wären noch Quersubventionen und soziale Beihilfen zu nennen.</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein, dass Leistungen der Daseinsvorsorge unter Bedingungen des finanziellen Gleichgewichts erbracht werden. Gegenwärtig können zahlreiche Leistungen der Daseinsvorsorge unter Marktbedingungen rentabel angeboten werden und erfordern keine zusätzliche Unterstützung. Andere Leistungen wiederum benötigen eine Art von Subvention, um durchführbar zu sein.</p> <p>Generell liegt es an den Mitgliedstaaten, die finanzielle Stabilität der Leistungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Aber der Vertrag gestattet den Mitgliedstaaten, die erforderliche Unterstützung für Leistungen der Daseinsvorsorge zu gewähren, die andernfalls nicht wirtschaftlich erbracht werden können. Ferner gestatten sektorspezifische Richtlinien zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Schaffung von Fonds oder sonstigen Kompensationsmechanismen zur Finanzierung der Erbringung dieser Leistungen. Im Prinzip können die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die Erbringung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu gewähren, durch die Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen beschränkt werden. In ihrem Bericht an den Europäischen Rat von Laeken hat sich die Kommission verpflichtet, Maßnahmen einzuführen, um die Rechtssicherheit und Transparenz bei der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Leistungen der Daseinsvorsorge weiter zu erhöhen.</p>

	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in der Praxis als genügend flexibel erwiesen haben, um eine Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch die Mitgliedstaaten zu gestatten, wann immer sie notwendig ist.</p>
<p>Der Ausschuss befürwortet die Errichtung einer Beobachtungsstelle für Leistungen der Daseinsvorsorge. Diese Stelle sollte die Bedingungen untersuchen, unter denen die Leistungen in den Mitgliedstaaten erbracht werden, sowie Informationen zusammentragen, die die Leistungen betreffen. Außerdem sollte sie zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beitragen und eine Diskussion über ihre Arbeitsweise im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen anregen.</p>	<p>Die Kommission misst der Evaluierung der Leistungen der Daseinsvorsorge große Bedeutung bei. In ihrem Bericht an den Europäischen Rat von Laeken hat die Kommission darauf hingewiesen, dass im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge eine systematische Evaluierung besonders wichtig ist, da neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Dienste auch diejenige in Bezug auf andere Ziele der staatlichen Politik überwacht werden muß.</p> <p>Die Bewertung der Leistungsfähigkeit liegt in der Zuständigkeit der Behörden auf der entsprechenden Ebene. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität sind es in den meisten Fällen nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, die für eine Überwachung und Evaluierung der Leistungsfähigkeit solcher Dienste zuständig sind. Wo allerdings ein besonderes Rahmenwerk auf europäischer Ebene besteht, müssen auch die Gemeinschaftseinrichtungen die Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste bewerten. Deshalb hat die Kommission beschlossen, ihre sektorspezifische Berichterstattung zu verstärken und im Rahmen des Cardiff-Prozesses jährlich eine horizontale Evaluierung einzuführen. Vor kurzem hat sie die Mitteilung "Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (KOM(2002) 331 endg., 18.06.2002) vorgelegt. Bis Ende 2002 wird die Kommission eine Aktualisierung der ersten horizontalen Bewertung der Leistungen von allgemeinem Interesse vorlegen, die im Dezember 2001 vorgelegt worden war (Marktleistung der netzgebundenen Wirtschaftszweige, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen: Erste horizontale Bewertung, SEK(2001) 1998 endg., 7.12.2001).</p>

Der Ausschuss betont die Notwendigkeit eines spezifischen Ansatzes in Bezug auf die Erbringung und Finanzierung der Dienstleistungen der öffentlichen Rundfunkanstalten, um den Schutz der Grundrechte (vor allem jener Rechte, die sich auf den Empfang und die Verbreitung von Informationen beziehen) sowie die Beachtung der Grundsätze der Demokratie und des Pluralismus (auf die bestimmte Konzentrationsprozesse einen negativen Einfluss ausüben können) zu gewährleisten.

Die Kommission hat ausdrücklich anerkannt, dass die Rundfunkmedien eine zentrale Rolle für das Funktionieren der modernen demokratischen Gesellschaften spielen, insbesondere für die Entwicklung und Übermittlung der sozialen Werte. Sie hat ferner darauf hingewiesen, dass der öffentliche Rundfunk zwar eindeutig eine große wirtschaftliche Bedeutung hat, andererseits aber nicht mit einem öffentlichen Dienst in irgendeinem anderen Wirtschaftssektor vergleichbar ist. Es gibt keinen anderen Dienst, der gleichzeitig einen solch breiten Zugang zur Bevölkerung hat, sie mit so vielen Informationen und Inhalten versorgt, und die Meinung der Einzelnen und der Öffentlichkeit übermittelt und gleichzeitig prägt.

Um die für die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks geltenden Vorschriften des Vertrags deutlicher zu machen, hat die Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für die staatlichen Beihilfen auf den öffentlichen Rundfunk vorgelegt (ABl. C 320, 15.11.2002, S. 5).

Die Kommission wird die besondere Rolle des öffentlichen Rundfunks bei jeder weiteren Entwicklung des einschlägigen Gemeinschaftsrahmens berücksichtigen.

<p>2. Mitteilung der Kommission: Biowissenschaften und Biotechnologie - eine Strategie für Europa KOM(2002) 27 endg. - EWSA 1010/2002 - September 2002 Generalsekretariat - Herr PRODI, Präsident der Kommission</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Allgemeine Bemerkungen - Der EWSA begrüßt die Mitteilung der Kommission, da sie von einem gut strukturierten, präzisen, dynamischen und proaktiven Aktionsplan flankiert wird. Der EWSA spricht folgende wichtige Punkte an:</p>	
<p>Bildung - Der EWSA legt der Kommission nahe, präzise zusätzliche Schritte zu unternehmen, um die gesamte Bevölkerung Europas, vor allem die Jugendlichen, mit den Kenntnissen aus den Biowissenschaften und der Biotechnologie bekannt zu machen, etwa durch ihre Berücksichtigung im Schulunterricht.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass in dem Aktionsplan genügend konkrete Maßnahmen zu einer verbesserten Breitenbildung und Sensibilisierung für die Biowissenschaften behandelt und von der Kommission über verschiedene Bildungsprogramme bereits unterstützt werden. Aber für die Festlegung der Ausbildungserfordernisse und die Empfehlungen für Lehrpläne sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig.</p>
<p>Vorsorgeprinzip - Der EWSA ersucht die Kommission, eine internationale Konferenz vorzuschlagen, um eine kodifizierte Anwendung des Vorsorgeprinzips in jeder Phase zu erreichen.</p>	<p>Die Kommission plant derzeit keine besondere Konferenz zum Vorsorgeprinzip. Sie ist aber davon überzeugt, dass diese Frage Gegenstand von Erörterungen auf dem angekündigten Forum der Interessenvertreter (Aktion 13 a) sein wird. Darüber hinaus hat die Kommission am 18./19. Juli 2000 in Brüssel bereits eine internationale Konferenz zum Thema "Risikoanalyse und ihre Rolle in der Europäischen Union" veranstaltet.</p>
<p>Prinzip der Verantwortlichkeit - Der EWSA fordert, dieses Prinzip im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Umwelthaftung deutlich herauszustellen (KOM(2002) 17).</p>	<p>In dem betreffenden Kommissionsvorschlag ist bereits festgelegt, dass Anwender der Biotechnologie bei Fahrlässigkeit in bestimmten Fällen für Schäden verantwortlich sind. Gleichzeitig soll der Vorschlag gewährleisten, dass verantwortliche Anwender, welche die bestehenden Rechtsvorschriften einhalten (z.B. Genehmigungsantrag und Anwendungsvorschriften), nicht Gefahr laufen, verantwortlich gemacht zu werden.</p>

3. Lissabon: Erneuerung der Vision? Initiativstellungnahme - EWSA 1030/2002 - September 2002 Generalsekretariat - Herr PRODI, Präsident der Kommission	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Allgemeine Bemerkungen.	Die Kommission begrüßt die Stellungnahmen des EWSA und die darin aufgestellten Prioritäten, die denjenigen der Kommission sehr nahe kommen, und die Sicht, in welche Richtung sich die Lissabonner Strategie entwickeln sollte.
Der EWSA begrüßt einen stärkeren Einsatz der Methode der offenen Koordinierung und stellt fest, dass die Sozialpartner hinsichtlich ihrer Verantwortung auf europäischer Ebene Anstrengungen unternommen haben. Der Ausschuss hält es jedoch für den Erfolg dieses Ansatzes für wesentlich, dass die Fortschritte in den Mitgliedstaaten öffentlich und systematisch ausgewertet werden. Der EWSA empfiehlt der Kommission, bei ihrer Vorbereitung auf die nächste Frühjahrstagung die Effizienz und Wirksamkeit dieses Ansatzes zu bewerten.	Mit ihrem Frühjahrsbericht hat die Kommission eine umfassende Bewertung der Fortschritte in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der Lissabonner Strategie geliefert; sie wird solche Bewertungen auch weiterhin vorlegen.
Die politische Schlüsselfrage ist, in welchem Maße das Sozialmodell reformiert wird. Es gibt zwei Aspekte: Erstens die Art und Weise, wie die Systeme der sozialen Sicherheit die Menschen entweder ermuntern oder davon abhalten, Arbeit zu suchen. Und zweitens die Art und Weise, wie sie die Arbeitgeber entweder ermuntern oder davon abhalten, Arbeitsplätze zu schaffen. In einer sozialen Marktwirtschaft müssen beide Aspekte gut funktionieren. Es muss eine Balance zwischen Sicherheit und Flexibilität für Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeber gefunden werden.	Die Kommission nimmt die Erwägungen des EWSA bezüglich der Beziehungen zwischen Sozialschutz und Arbeitsmarkt zur Kenntnis. Dieses Anliegen wird von der Kommission geteilt - erst jüngst im Entwurf für den gemeinsamen Beschäftigungsbericht, den sie am 14. November 2002 vorgelegt hat. Ferner hat die Kommission auf diese Frage in ihrem Bericht an den Europäischen Rat von Barcelona hingewiesen. Auf dieser Ratstagung wurde Fortschritten in diesem Bereich auf Ebene der Mitgliedstaaten große Bedeutung beigemessen. Die Kommission wird zu diesem Thema in ihrem nächsten Frühjahrsbericht wieder Stellung nehmen.

<p>Die Kommission hat zahlreiche Initiativen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung für das Leben und Arbeiten in der wissensbasierten Gesellschaft ergriffen. Da dies so ein grundlegendes Thema ist, sollten auf der nächsten Frühjahrs-Ratstagung die entsprechenden Indikatoren stärker in den Mittelpunkt gerückt und größere Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden.</p>	<p>Die Kommission teilt dieses Anliegen und hat kürzlich eine Mitteilung über besondere Indikatoren im Bildungsbereich vorgelegt*. Auch die Strukturindikatoren als allgemeinere Schwerpunktindikatoren umfassen bereits entscheidende Bildungsindikatoren wie etwa solche zum lebenslangen Lernen oder die Anzahl der Absolventen in naturwissenschaftlichen und technologischen Fächern.</p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses wurden in Bereichen, die politische Führung erfordern, nur von einigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Fortschritte erzielt. Der Ausschuss fordert die Politiker insbesondere auf, Umweltschutz- und Nachhaltigkeits-erwägungen in alle wichtigen Initiativen in sämtlichen Bereichen zu integrieren. Die Nachhaltigkeit der bestehenden Sozialmodelle muss in einer Reihe von Mitgliedstaaten angegangen werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt mit Interesse den Aufruf des Wirtschafts- und Sozialausschusses an die politischen Führer zur Kenntnis. Ein wirksamer und nachhaltiger Wandel hängt in großem Umfang davon ab, dass die Mitgliedstaaten die europäischen Beschlüsse umsetzen, insbesondere in Bereichen wie Innovation, fachliche Qualifikationen, Ausbildung und Umwelt, wo konkrete Ergebnisse von laufenden Beschlüssen auf nationaler Ebene abhängen.</p>
	<p>Die Frage der Nachhaltigkeit der bestehenden Sozialmodelle wird die Kommission in ihrem kommenden Frühjahrsbericht behandeln.</p>

* KOM(2002) 629 endg.

<p>4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (kodifizierte Fassung) KOM(2002) 336 endg. - EWSA 1026/2002 - September 2002 Juristischer Dienst (federführend) und GD EMPL, mitverantwortlich - Der Präsident und Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4 - Die Kodifizierung der Rechtsakte sollte nach jeder Änderung erfolgen.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Vorschlag des EWSA zur Kenntnis.</p>
<p>5.1 - Unterstützung des Vorschlags.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>

5. Die Auswirkungen der Erweiterung auf die WWU Initiativstellungnahme - EWSA 1018/2002 - September 2002 GD ECFIN - Herr SOLBES MIRA	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>1. In dieser Stellungnahme analysiert der EWSA die Herausforderungen, die sich aus der Erweiterung der WWU ergeben. Die Erweiterung wird die Dynamik der WWU tiefgreifend beeinflussen, mit der Perspektive, dass sich die Anzahl der Mitglieder der Euro-Zone langfristig verdoppelt und ihre Unterschiedlichkeit zunimmt. Die Stellungnahme liefert Elemente für eine globale Strategie zur Bewältigung der Integration der Beitrittsstaaten in die WWU.</p>	<p>1. Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des EWSA als einen sinnvollen Beitrag zu den Überlegungen zu den Auswirkungen der Erweiterung auf die WWU.</p>
<p>2. Der Ausschuss prüft die unterschiedlichen Anforderungen, die von den Beitrittsstaaten in der Heranführungsphase und als Mitglieder erfüllt werden müssen, bevor sie dem WWU beitreten können.</p>	<p>2. Die Kommission hält es für sinnvoll, auf die verschiedenen Stufen der Teilnahme der Beitrittsstaaten an der WWU hinzuweisen.</p>
<p>Er unterstreicht, dass die Beitrittsstaaten der WWU nicht überstürzt beitreten dürfen, sondern dies schrittweise geschehen muss (Ziffer 3.2). Um sich effektiv auf die WWU vorzubereiten, müssen sie zunächst die Öffnung ihrer Märkte und ihre Wettbewerbsfähigkeit konsolidieren und sicherstellen, dass sie langfristig die Maastrichter Kriterien erfüllen können. Der Ausschuss betont, dass sich die "nominale" Konvergenz auf eine "reale" Konvergenz stützen muss, um dauerhaft und gewinnbringend zu sein.</p>	<p>Sie stimmt mit dem EWSA darin überein, dass die Integration der Beitrittsstaaten in den WWU schrittweise erfolgen muss. Die Fortschritte hin zu einer realen Konvergenz müssen auf dieser Stufe gegenüber der nominalen Konvergenz Vorrang haben, selbst wenn sich beide gegenseitig stützen können.</p>
<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass die neuen Mitgliedstaaten am revidierten Europäischen Wechselkursmechanismus MCE2 teilnehmen, sobald sie der Europäischen Union beitreten (Ziffer 3.2.7). Dies würde die neuen Mitgliedstaaten dazu antreiben, ihre aktive Vorbereitung auf den WWU fortzusetzen und vermeiden, dass einige unter ihnen zu lange der Euro-Zone fernbleiben.</p>	<p>Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass von den Beitrittsstaaten erwartet wird, dass sie einige Zeit nach ihrem Beitritt am revidierten Wechselkursmechanismus teilnehmen. Sie erinnert daran, dass bestimmte Wechselkursmechanismen mit der Teilnahme am MCE2 nicht vereinbar sind, während andere angepasst werden können.</p>

<p>3. Der Ausschuss untersucht, welche institutionellen Änderungen für eine Anpassung der WWU an die erweiterte Union erforderlich sind.</p>	<p>3. Die Kommission begrüßt es, dass der EWSA Anregungen für diesen Bereich gibt.</p>
<p>Er hofft, dass die Frage der Neugestaltung der EZB nach der Erweiterung beim Abschluss der Beitrittsverhandlungen geregelt werden (Ziffer 4.1.1).</p>	<p>Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass der Vertrag von Nizza die Möglichkeit bietet, diese Frage vor der Unterzeichnung der Beitrittsverträge zu regeln. Es wird erwartet, dass die EZB dem Rat einen förmlichen Vorschlag unterbreitet, sobald der Vertrag von Nizza in Kraft tritt.</p>
<p>Im Hinblick auf die künftig größere Zahl von Mitgliedstaaten außerhalb der Euro-Zone empfiehlt der Ausschuss, die Eurogroup in eine Institution mit eigenen Entscheidungsbefugnissen umzuwandeln, damit die sie unmittelbar betreffenden Beschlüsse nicht mehr vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) abhängen (Ziffer 4.1.2).</p>	<p>Die Kommission ist der Meinung, dass die informelle Gruppe eine wichtige Rolle spielt. Gleichwohl hatte sie in ihrer Mitteilung an den Konvent (Mai 2002) empfohlen, parallel dazu ein förmliches Entscheidungsgremium für die Euro-Zone zu schaffen, das für die Mitgliedstaaten der Euro-Zone reserviert ist. Ein förmlicher Rat "Ecofin-Euro-Zone" würde die Institutionen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben vollständig wahrzunehmen, vom Recht auf Prüfung der Vorschläge bis hin zu Entscheidungen darüber.</p>
<p>Der Ausschuss fordert den Konvent zur Zukunft Europas auf, die Frage der WWU-Erweiterung und der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, die Rolle der nationalen Parlamente und die kooperative Verwaltung zwischen den Mitgliedstaaten zu behandeln.</p>	<p>Die Kommission weist daraufhin, dass der Konvent diese Fragen bereits erörtert hat und allgemein gesprochen darauf hinarbeitet, die institutionellen Reformen vorzubereiten, welche die Erweiterung der Union flankieren müssen.</p>

<p>6. Tendenzen, Strukturen und institutionelle Mechanismen der internationalen Kapitalmärkte Initiativstellungnahme - EWSA 1024/2002 - September 2002 GD ECFIN - Herr SOLBES MIRA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Schlussfolgerungen.</p>	<p>Wegen der Komplexität dieses Textes hat sich die Kommission ausschließlich mit den Schlussfolgerungen befasst. Gleichwohl weist sie darauf hin, dass sich einige dieser Schlussfolgerungen nicht wirklich aus dem eigentlichen Text der Stellungnahme ergeben.</p>
<p>7.1. Der Ausschuss hat die zunehmende Bedeutung des internationalen Kapitalmarktes hervorgehoben, dessen Ausmaß heute zeitlich und räumlich nicht mehr begrenzt ist.</p>	<p>7.1. Die Kommission stimmt der Analyse des Ausschusses hinsichtlich der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte zu.</p>
<p>7.1.1 Die Tätigkeit dieses Kapitalmarktes hat beträchtlichen Einfluss auf die Realwirtschaft: die Produktion, die Beschäftigung, das öffentliche und private Angebot sowie die öffentliche und private Nachfrage. Seine Wirkung bei der Übertragung der Finanzkrisen auf die reale Wirtschaft hängt mit der ihm eigenen Fähigkeit zusammen, Finanzkrisen zeitlich abzustimmen und geographisch auszuweiten und dadurch Phänomene der wirtschaftlichen, aber auch sozialen und institutionellen Instabilität hervorzubringen und zu vervielfältigen.</p>	<p>7.1.1. Die Kommission stimmt zwar mit dem Ausschuss darin überein, dass die Ausbreitung der Finanzkrisen verheerende Auswirkungen auf die reale Wirtschaft hat, betont jedoch, dass das internationale Währungs- und Finanzsystem zufrieden stellend funktioniert. Es hat das starke Wachstum des Austauschs von Waren und Dienstleistungen unterstützt und das Sparkapital in Richtung Produktinvestitionen gelenkt. Auf diese Weise hat es zum globalen Wirtschaftswachstum beigetragen und war auch in der Lage, in Zeiten finanzieller Spannungen die Stabilität der Währungen zu gewährleisten.</p>
<p>7.1.2 Aus diesen Gründen entwickelt sich eine breite Debatte über die neue weltweite Finanzarchitektur, eine Möglichkeit zum ordnungspolitischen Eingreifen (governance) in Währungsgebieten, in denen die Regeln entweder überholt oder geographisch so begrenzt sind, dass das Phänomen nicht eingedämmt werden kann.</p>	<p>7.1.2. Die Reform der weltweiten Finanzarchitektur bezweckt die Beseitigung einiger tatsächlicher oder potenzieller systemimmanenter Schwächen, die in der Hauptsache von den jüngsten Finanzkrisen in den neuen Marktwirtschaften der Schwellenländer ans Licht gebracht wurden. Diese Reformbemühungen zielen im Wesentlichen darauf ab, das System besser auf die Entwicklungen und Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaft abzustimmen.</p>

<p>7.1.3 Dem Ausschuss zufolge muss eine neue Finanzarchitektur, die Krisen vorbeugen oder sie wenigstens in den Griff bekommen kann, auf neuen Konzepten beruhen, d.h. auf einer neuen Gedankenstruktur, die nicht nur die Finanz-, sondern auch die Wirtschafts- und Sozialphänomene sowie den institutionellen und demokratischen Bestand der betroffenen Länder berücksichtigt.</p>	<p>7.1.3. Die finanzielle kann nicht unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre betrachtet werden. Die Überlegungen, die im Rahmen der Bretton-Woods-Institutionen über die Architektur angestellt werden, spiegeln diesen Willen zur besseren Integration der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Dimension wider.</p>
<p>7.1.4 Der Ausschuss spricht sich für eine Art von governance aus, wie sie von der Kommission in ihrem Weißbuch* beschrieben wird und in der die Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Reduzierung des weltweiten wirtschaftlichen Gefälles die anzustrebenden Ziele sind.</p>	<p>7.1.4. Die Kommission stimmt den Feststellungen des Ausschusses voll und ganz zu.</p>
<p>7.1.5 Die Europäische Union muss daher in dieser Debatte eine deutlichere Rolle übernehmen, indem sie diese neue Vision in die institutionellen Gremien trägt und mit einer Stimme spricht.</p>	<p>7.1.5. Die Kommission stimmt den Feststellungen des Ausschusses voll und ganz zu.</p>
<p>7.2. Daraus folgt, dass eine Reform der internationalen Institutionen mehr denn je erforderlich ist. Der Ausschuss hat festgestellt, dass zwar die Weltbank ihre Analysemethoden allmählich erweitert und neue Elemente im Sinne einer europäischen governance einführt, der IWF jedoch weiterhin stark an seinen herkömmlichen Kriterien festhält. Allerdings ist schwer vorstellbar, dass diese Institutionen substantielle Änderungen allein durch ihre innere Dynamik erreichen.</p>	<p>7.2. Die Kommission teilt zwar den Standpunkt des Ausschusses hinsichtlich der Notwendigkeit, dass die Bretton-Woods-Institutionen ihre Reformen fortsetzen, meint jedoch, dass die vom IWF in Gang gesetzten Reformen auch nicht unterschätzt werden dürfen. Die soziale Dimension, die Reform der Konditionalität, die gute Governance und das Eigentum des Schuldnerlandes an dem Programm sind Bereiche, in denen bedeutende Fortschritte erzielt wurden.</p>
<p>7.2.1 Diese Reform ist jedoch nur möglich, wenn sich die Kräfteverhältnisse in den internationalen Institutionen ändern; dies setzt jedoch eine Klärung zwischen den europäischen Staaten in dem Sinne voraus, dass das derzeitige Gleichgewicht verändert und mit einer Stimme gesprochen werden muss, was eine Lösung der zahlreichen damit verbundenen politischen Probleme erfordert.</p>	<p>7.2.1. Es steht in der Tat der Europäischen Union zu, die Institutionen von Bretton Woods auch weiterhin dazu anzuhalten, ihre Reformen fortzusetzen. Die Wirksamkeit und das Ausmaß des europäischen Einflusses auf diesen Prozess hängen weitgehend von der Fähigkeit ab, mit einer Stimme reden zu können oder – noch besser – eine einzige Vertretung zu haben.</p>

* KOM(2001) 428 endg.

7.2.2 Und schließlich fordert der Ausschuss alle internationalen Organisationen (IWF, Weltbank, FATF/GAFI, Forum zur Korruptionsbekämpfung usw.) auf, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Einrichtungen untereinander effizient zusammenzuarbeiten. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der politische Wille zur Stärkung der Kontrolle der Offshore-Märkte sowie der Beziehungen zwischen den Offshore- und den Onshore-Märkten.

7.2.2. Besondere Aufmerksamkeit muss in der Tat der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen internationalen Institutionen geschenkt werden.

<p>7. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa KOM(2001) 665 endg. - EWSA 1009/2002 - September 2002 GD ENTR - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>17.1 Generelle Zustimmung zu der Mitteilung.</p>	<p>Die Kommission wird mit der Umsetzung der in der Mitteilung vom 13.11.2001 angekündigten Maßnahmen fortfahren.</p>
<p>17.3 Der EWSA versteht die EntschlieÙung des Rates vom 21. Mai 2002 als neuen Ausdruck des politischen Willens zur Schaffung einer festen Programmplanung für den europäischen Tourismus.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Ansicht des EWSA zur Kenntnis.</p>
<p>17.4 Stellt fest, dass die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Fremdenverkehrspolitik für die volle Entwicklung des Sektors von Vorteil wäre.</p>	<p>Der EWSA ersucht insbesondere den Rat, die Rechtsgrundlage zu definieren. Die Kommission nimmt diese Feststellung vorerst zur Kenntnis.</p>
<p>17.5 Eine rechtliche Grundlage könnte die Festlegung eines Rahmenprogramms für den Tourismus erleichtern.</p>	<p>Die Kommission nimmt – wie im Falle von Ziffer 17.4 – die Feststellung zur Kenntnis.</p>
<p>17.6 a) Fordert einen zeitlich begrenzten Ausbau der Finanzmittel und Humanressourcen der Abteilung Tourismus der Kommission.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Forderung zur Kenntnis.</p>
<p>17.6 b) Fordert die Schaffung eines europäischen Netzwerks touristischer Informations- und Beratungsstellen (TIBS).</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die bestehenden Netze (Euro-Info-Centres, Handelskammern, staatliches Fremdenverkehrsamt usw.) von den Akteuren des Sektors besser genutzt werden könnten. Die Netze und Instrumente der Informationsgesellschaft können die zahlreichen nützlichen Dienstleistungen für den Tourismussektor ergänzen. Im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 sind Maßnahmen vorgesehen.</p>
<p>17.6 c) Fordert die Einrichtung einer Sachverständigengruppe für die Erarbeitung einer Qualitätscharta europäischer Tourismusziele.</p>	<p>Die Kommission hat eine Studie über die Indikatoren in Auftrag gegeben, die eine Bewertung der Tourismusziele und eine Überwachung der Qualitätsentwicklung ermöglichen. Die Ergebnisse werden eine weite Verbreitung unter den betroffenen Wirtschaftskräften finden.</p>

**8. Grünbuch über die Revision der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates
- Fusionskontrolle
KOM(2001) 745 endg. - EWSA 862/2002 - Juli 2002
GD COMP - Herr MONTI**

Kein Beitrag der GD COMP.

9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung, Überwachung und Pharmakovigilanz von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

**KOM(2001) 404 endg. - EWSA 1007/2002 - September 2002
GD ENTR - Herr LIIKANEN**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
4.1 Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich die Vorschläge der Kommission.	Die Kommission ist über die Zustimmung erfreut und wird ihre Bemühungen in diesem Sinne fortsetzen.
4.6 Unterstützt die Kommission in ihrem Bemühen, die Arzneimittelsicherheit durch Verbesserung der Information des Patienten und Verbrauchers über Arzneimittel zu erhöhen und die Pharmakovigilanz durch partnerschaftliche Beteiligung der Angehörigen der Heilberufe und der Patienten an der Erfassung von Arzneimittelrisiken zu verbessern;	Die Kommission ist über die Zustimmung erfreut und wird ihre Bemühungen in diesem Sinne fortsetzen.
4.7 Begrüßt die Bemühungen der Kommission, Neuentwicklungen von Arzneimitteln zu fördern und sie möglichst früh für die Therapie der Patienten zur Verfügung zu stellen. Allerdings muss einerseits der Unterlagenschutz gewährleistet sein und andererseits der Wettbewerb der Hersteller von Generika nicht unangemessen erschwert werden.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Kommission ist sich der Notwendigkeit zur Gewährleistung des Datenschutzes bewusst und handelt in diesem Sinne. – Der Wettbewerb zwischen Herstellern von Generika wird sich durch das Spiel der Marktmechanismen von selbst regeln.

<p>4.8 Ist der Auffassung, dass zwischen den verschiedenen Zulassungssystemen (zentrale Zulassung, Zulassung mit gegenseitiger Anerkennung und nationale Zulassung) ein ausgewogenes Verhältnis erhalten bleibt und den Antragstellern prinzipiell ein Optionsrecht zwischen den verschiedenen Systemen eingeräumt wird.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis, ist jedoch der Ansicht, dass für innovative und biotechnologische Arzneimittel das zentrale Verfahren zwingend vorgeschrieben werden sollte, damit alle Patienten der Europäischen Gemeinschaft (unter Berücksichtigung der Erweiterung) gleichen Zugang dazu haben, für diese Medikamente die Summe des höchsten wissenschaftlichen Sachverstands aller Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und die Industrie im Hinblick auf die Vermarktung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft beträchtliche Skalenerträge nutzen kann.</p>
<p>6.8 Hält eine Verbesserung der Versorgung und Ausweitung der Arzneimittel für Tiere sowie ein Programm zur Förderung der Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten für Tiere für erforderlich.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis und verweist auf ihren Vorschlag sowie auf den Text ihrer Mitteilung vom 5. Dezember 2000 über die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln.</p>
<p>5.1 Empfiehlt eine klare Abgrenzung des Begriffs Arzneimittel von anderen Mitteln, wie Medizinprodukten, Lebensmitteln einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln und Kosmetika usw.</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Artikel 1 der Richtlinie enthaltene Definition diese Forderung erfüllt.</p>
<p>5.5 Begrüßt die Absicht der Kommission, die Regeln der "guten Herstellungspraxis" auch auf Ausgangsstoffe, insbesondere Wirkstoffe auszudehnen.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis.</p>
<p>6.6 Hält eine Harmonisierung der Verschreibungspflicht für Arzneimittel in den Mitgliedstaaten für erforderlich.</p>	<p>Die Kommission teilt diesen Standpunkt und ist der Ansicht, dass der Vorschlag ihm dadurch gerecht wird, dass der Rechtsstatus des Arzneimittels (ob verschreibungspflichtig oder nicht) in den Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung aufgenommen wurde.</p>
<p>6.7 Schlägt den Beitritt der Kommission zum europäischen Übereinkommen gegen Doping als Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung des Doping im internationalen Sport vor.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis und prüft seine Realisierbarkeit.</p>

<p>10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG im Hinblick auf traditionelle pflanzliche Arzneimittel KOM(2002) 1 endg. - EWSA 1008/2002 - September 2002 GD ENTR - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.2.4 und 3.2.5: Kombination mit Stoffen nicht pflanzlichen Ursprungs: Der EWSA fordert die Aufnahme von Kombinationsprodukten in die Richtlinie.</p>	<p>Es ist annehmbar, solche Arzneimittelprodukte einzuschließen, die zusätzlich zu pflanzlichen Stoffen auch nicht biologische Substanzen enthalten, sofern: (1) ein fundierter Nachweis für ihre Sicherheit vorliegt und (2) die pflanzlichen Stoffe der Hauptbestandteil des Produkts bleiben.</p>
<p>3.3.1 Mindestdauer der medizinischen Verwendung: Der EWSA will die Mindestdauer von 30 auf 20 Jahre senken.</p>	<p>Die Mindestdauer von 30 Jahren sollte beibehalten werden, um eine verlässliche Grundlage zum Nachweis der Produktsicherheit zu besitzen. Etwas mehr Flexibilität könnte indes in der Weise zugestanden werden, dass Erzeugnisse mit weniger als 30 Jahren Verwendungsdauer in der EU vom neuen wissenschaftlichen Ausschuss beurteilt werden.</p>
<p>3.4.5 Zuständigkeiten des Ausschusses für pflanzliche Arzneimittel: Der EWSA fordert die Ausdehnung der Zuständigkeit dieses Ausschusses auf sämtliche (und nicht nur die traditionellen) aus pflanzlichen Stoffen hergestellten Arzneimittel.</p>	<p>Es ist annehmbar, die Verantwortung des Ausschusses auf alle Aspekte auszudehnen, die mit der einzelstaatlichen Zulassung und Registrierung von pflanzlichen Arzneimitteln und insbesondere mit den Schiedsverfahren für diese Erzeugnisse zu tun haben.</p>
<p>3.5.5 und 3.5.6 Etikettierung: Der EWSA möchte auf dem Etikett für traditionelle pflanzliche Stoffe den Hinweis, dass "die Wirksamkeit des Produkts klinisch nicht nachgewiesen wurde", streichen.</p>	<p>Die Streichung ist insofern annehmbar, als der Patient durch den verbleibenden Hinweis, wonach die "Wirksamkeit ausschließlich durch die Erfahrung und die langjährige Gebräuchlichkeit belegt ist", ausreichend informiert wird.</p>

<p>11. Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen ABl. C 88 vom 12.4.2002 - EWSA 864/2002 - Juli 2002 GD COMP - Herr MONTI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission grundsätzlich. Er trägt zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele der EU bei, indem er die rechtlichen Voraussetzungen klärt, unter denen Beschäftigungsbeihilfen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewährt werden können. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.</p>	<p>Die Kommission hat auf ihrer Sitzung am 6. November 2002 im Grundsatz der Verordnung zugestimmt - mit Veränderungen, die verschiedenen eingereichten Bemerkungen, einschließlich denjenigen des EWSA, Rechnung tragen.</p>
<p>Nach Auffassung des Ausschusses sollte die vorgeschlagene Verordnung auch auf Beihilfen angewandt werden, die Projekten der "geschützten Beschäftigung" gewährt werden. Diese verfolgen in der Regel überwiegend soziale Zielsetzungen, die durch die nationalen Gesetze vorgegeben sind und ihre Tätigkeit ist daher nicht mit der eines kommerziell tätigen Unternehmens gleichzusetzen. Die Verordnung sollte auf diese Bedürfnisse eingehen, indem diese Beihilfen erfasst werden und eine Definition der "geschützten Beschäftigung" erfolgt.</p>	<p>Bestimmungen bezüglich der geschützten Beschäftigung wurden in Artikel 6 der Verordnung eingefügt.</p>
<p>Einschlägige Studien beweisen, dass gerade Unternehmen im sozialen Bereich (wie genossenschaftliche Unternehmen, Verbände und Vereine usw.) einen aktiven Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze leisten können. Die besondere Bedeutung von Unternehmen im sozialen Bereich wurde von den Institutionen der EU mehrfach anerkannt. Es sei hier nur auf die jüngsten Beispiele wie das Grünbuch zur sozialen Verantwortung der Unternehmen oder das Diskussionspapier der Europäischen Kommission über die Kooperativen im Europa der Unternehmen verwiesen. Um der besonderen Rolle dieser Unternehmen gerecht zu werden, schlägt der Ausschuss vor, dies bei der möglichen Höhe an Beihilfenintensität zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Finanzzuweisungen für Organisationen, die keiner Wirtschaftstätigkeit nachgehen, sind keine staatlichen Beihilfen und werden folglich von der Verordnung nicht berührt. Sofern aber Einrichtungen wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgen, können keine Unterschiede im Hinblick auf die Rechtsform der betroffenen Organisationen gemacht werden.</p>

12. Mitteilung der Kommission: Anpassung an den Wandel von Arbeitswelt und Gesellschaft: eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006
KOM(2002) 118 endg. - EWSA 855/2002 - Juli 2002
GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
2.2 und 2.5 Der EWSA fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich einen Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie zu entwerfen.	Die Mitteilung der Kommission enthält bereits die Grundlagen für einen Aktionsplan. Doch da die Mitteilung kein Programm, sondern eine Strategie darlegt, ist vorgesehen, die Aktionen zur Umsetzung der Strategie in den Anzeiger über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda aufzunehmen.
3.1 Die geschlechtsspezifische Analyse findet keinen Widerhall im handlungsorientierten Teil des Dokuments.	Spezifischere Aktionen werden in dem Aktionsprogramm vorgeschlagen, das vom Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschaft- und Sozialausschuss gefordert wurde.
3.2, 3.3, 3.11 Zweifel an Korrektheit der Analyse der geschlechtsspezifischen Themen und der "Nichtqualität" von Arbeit.	Die von den Dienststellen durchgeführten Analysen beruhen auf dem statistischen Material von EUROSTAT. Die Berechnung der Kosten von Unfällen wird derzeit durch ein neues, gemeinsam von der GD EMPL und von EUROSTAT begonnenes Projekt verbessert. Die Arbeit an einer verbesserten Harmonisierung der Statistiken macht Fortschritte.
3.4 RSI (Überlastungsschäden) Der EWSA empfiehlt eine Änderung der Richtlinie über die Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG).	Die Kommission wird die Notwendigkeit einer Änderung dieser und anderer Richtlinien im Rahmen einer Evaluierung der praktischen Umsetzung der Rechtsvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit prüfen, die mit der Vorbereitung des Berichts der Kommission an die anderen Institutionen bis Ende dieses Jahres beginnen wird.
3.7 (Re-)Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt.	Im Rahmen des Europäischen Jahres der Behinderten (2003) und der Folgeaktionen werden diese Frage behandelt.
3.8 Stärkere Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemeinsame eindeutige Ziele zu erreichen, um die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verringern.	Die Entschließung des Rates vom 3. Juni behandelt diese Frage, ohne allerdings gemeinsame eindeutige Ziele zu fordern.

<p>3.9 Geringe Beachtung der kleinen und mittleren Unternehmen.</p>	<p>Bezüglich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind die KMU ein ständiges Anliegen der Kommission. Dennoch gibt es nicht viele gezielte Maßnahmen für KMU, da alle übrigen Maßnahmen und festgestellten Aktionsbereiche indirekt auch den KMU zugute kommen (etwa Sensibilisierung, Präventionskultur usw.).</p>
<p>3.9 "Mobiler" und/oder regionaler Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbeauftragter.</p>	<p>Die Organisation einer solchen Struktur fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.</p>
<p>3.12 Nähere Erläuterung des Ausdrucks "Beobachtungsstelle für berufsbedingte Risiken".</p>	<p>Die "Beobachtungsstelle für berufsbedingte Risiken" soll keine neue Stelle sein, die unabhängig von der Agentur tätig wird. Es handelt sich vielmehr um ein zielorientiertes Vorhaben, das vollständig in die reguläre Tätigkeit der Agentur eingegliedert ist. Seine Aufgabe ist es, rechtzeitig und systematisch Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Stellungnahmen zu sammeln und auszuwerten, die zu neuen Risiken oder zu neuen Gründen für die Überwachung der vorhandenen führen können. Die Sammlung und der Austausch von Beispielen für bewährte Praxis und für effiziente Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit sollen Teil dieses Systems sein.</p>
<p>3.14 Vergabe öffentlicher Aufträge.</p>	<p>Die Mitteilung der Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (KOM(2001) 566 endg.) bietet zu diesem Thema ausführliche Informationen. Selbstverständlich halten sich die Dienststellen der Kommission so weit wie möglich an diesen Text.</p>

13. Anzeiger über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda KOM(2002) 89 endg. - EWSA 856/2002 - Juli 2002 GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Insgesamt begrüßt der EWSA den Anzeiger über die Umsetzung der sozialpolitischen Agenda, der dazu dienen soll, das bisher Erreichte festzuhalten und das Engagement und die Beiträge der verschiedenen Akteure zu überprüfen.</p>	
<p>Der EWSA kritisiert den Anzeiger, da er die Angaben nicht stärker in eine Rangordnung bringt, und fordert mehr und besseren Aufschluss über die tatsächlichen Realitäten und die feststellbaren, greifbaren Veränderungen.</p>	<p>Der von der Kommission vorgestellte Anzeiger bietet eine allgemeine Einschätzung, in der eine Rangordnung der Aktionen und Ergebnisse zum Ausdruck kommt. Die Informationen des Anzeigers stammen aus Kommissionsdokumenten, die ausführlich über die wirtschaftliche, beschäftigungspolitische und soziale Situation Auskunft geben (zum Beispiel der Bericht Beschäftigung in Europa).</p>
<p>Der EWSA unterstützt die Ansicht der Kommission, dass Armut einen multidimensionalen Charakter hat. Aber die Mitgliedstaaten sollten sich nicht darauf beschränken, ihre gegenwärtigen Maßnahmen aufzählen.</p>	<p>Die Kommission teilt diesen Standpunkt.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA würdigt der Anzeiger nicht ausreichend die Rolle, die der "organisierten Zivilgesellschaft" zukommt.</p>	<p>Die Kommission ist mit der Feststellung des EWSA nicht einverstanden, dass sie für die organisierte Zivilgesellschaft lediglich ein Lippenbekenntnis übrig habe. Wie in dem Anzeiger - und in vielen anderen Kommissionsdokumenten - zum Ausdruck kommt, wird die Rolle und Funktion der organisierten Zivilgesellschaft durchaus anerkannt (siehe z. B. den gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung).</p>

<p>14. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbstständige KOM(2002) 166 endg. - EWSA 863/2002 - Juli 2002 GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.3 Zusätzlich zu dem von der Kommission angeführten Argument für die Wahl von Artikel 308 als Rechtsgrundlage möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass Artikel 137 nur Maßnahmen zur "Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer" vorsieht, wodurch Maßnahmen für Selbstständige ausgeschlossen sind.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Ansicht, soweit Massnahmen berührt angesprochen werden, die ausschliesslich Selbstständige im klassischen Sinn betreffen.</p>
<p>4.1 Der Ausschuss befürwortet die Tatsache, dass die Kommission ein nicht zwingendes Instrument vorgelegt hat, und begrüßt, dass nicht nur Rechte sondern auch bestimmte Pflichten vorgesehen sind.</p>	<p>Zustimmung. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Instrument, das die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, den Besonderheiten ihrer unterschiedlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen, eher die Möglichkeit bietet, die Ziele der Empfehlung auf zufrieden stellende Art und Weise zu verwirklichen.</p>
<p>4.3 Nach Ansicht des Ausschusses wäre es wünschenswert, wenn die Empfehlung des Rates auch Maßnahmen vorsehen würde, die der Hebung des Bewusstseinsstandes der Selbstständigen für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit dienen (z.B. nationale Informationskampagnen), und wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Selbstständigen in die beschäftigungspolitischen Leitlinien aufgenommen und dafür entsprechende Indikatoren (Unfallrate der Selbstständigen, etc.) entwickelt würden.</p>	<p>Die Kommission unterstützt diese Maßnahmen, meint jedoch, dass es den zuständigen einzelstaatlichen Behörden obliegt, dieses Thema zu behandeln. Sie wird aber dennoch versuchen, die Diskussionen in der Ratsgruppe dahingehend zu beeinflussen, dass der Geist dieses Punktes aufgegriffen wird.</p>
<p>4.4 Der Ausschuss begrüßt die Empfehlungen betreffend den Zugang zu Diensten oder Einrichtungen, damit gewährleistet wird, dass Selbstständigen die für sie relevanten Informationen zur Verfügung stehen; ferner begrüßt sie die Empfehlung betreffend den Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen und die Empfehlung, dass weder Information noch Fortbildung mit so schweren finanziellen Belastungen verbunden ist, dass die Selbstständigen von der Teilnahme abgehalten werden könnten.</p>	<p>Teilt diese Ansicht.</p>

<p>Der Ausschuss drängt darauf, dass den Selbstständigen durch Information und Fortbildung so geringe Kosten wie möglich entstehen sollten.</p>	
<p>4.6 Zur Empfehlung betreffend angemessene Kontrolle und Überwachung der Rechtsvorschriften Selbstständiger: der Ausschuss darauf hin, dass auch in dieser Empfehlung legislative Maßnahmen nicht als das einzige Instrument zur Regelung der Arbeitsbedingungen Selbstständiger gesehen werden sollten. Durch die Hinzufügung des Wortes "allfällige" vor einschlägigen legislativen Maßnahmen könnte diesem Wunsch Rechnung getragen werden.</p>	<p>Teilt diese Ansicht.</p>

15. Gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen Initiativstellungnahme - EWSA 853/2002 - Juli 2002 GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Ein spezifisches Aktionsprogramm zugunsten der Behinderten auf EU-Ebene.</p>	<p>Das gegenwärtige Programm zur Bekämpfung von Diskriminierungen läuft bis 2006 und finanziert eine Reihe von Initiativen von Behinderten und für Behinderte.</p>
<p>Eine auf Artikel 13 gestützte EU-Richtlinie, die die Diskriminierung von Behinderten in allen Lebensbereichen als gesetzwidrig betrachtet.</p>	<p>Angesichts der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierungen, die gegenwärtig von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, kann sich die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichten, zu diesem Thema ihr Initiativrecht wahrzunehmen.</p>
<p>Rasche und adäquate Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz durch die Mitgliedstaaten.</p>	<p>Die Kommission beobachtet sehr genau die Umsetzung der Rahmenrichtlinie in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten. Es darf nicht vergessen werden, dass die Mitgliedstaaten die Rahmenrichtlinie bis zum 2. Dezember 2003 umsetzen müssen (mit der Möglichkeit einer Verlängerung von bis zu drei Jahren für Bestimmungen zur Diskriminierung wegen Behinderungen oder Alter). Eine Gruppe von Rechtsexperten wurde eingesetzt, um bei der Überwachung der Umsetzung der Richtlinie zu assistieren.</p>
<p>Die Europäische Kommission sollte – mit Einverständnis der Mitgliedstaaten – die derzeitige Leitlinie 7 der beschäftigungspolitischen Leitlinien, die die Behinderten betrifft, dahingehend ergänzen.</p>	<p>Die Kommission überprüft gegenwärtig gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Leitlinien. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass das globale Ziel darin besteht, die Leitlinien, die als zunehmend komplexer empfunden werden, zu vereinfachen, ohne ihre Wirksamkeit einzuschränken.</p>
<p>Die Sozialpartner auf EU-Ebene sollten die Nutzung der gemeinschaftlichen Strukturen des sozialen Dialogs in Betracht ziehen, um neue Initiativen für die Beschäftigung von Behinderten einschließlich der Arbeitsplatz-erhaltung vorzuschlagen.</p>	<p>Die Kommission hält dies für einen interessanten Vorschlag und wird ihn bei ihren Kontakten mit den Sozialpartnern auf EU-Ebene aufgreifen.</p>

<p>Es könnten einzelstaatliche und EU-Netzwerke von Arbeitgebern und Gewerkschaften, die mit der Beschäftigung von Behinderten zu tun haben, geschaffen werden.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass der soziale Dialog wichtig ist und zu einer besseren Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt beitragen kann. Solche Netzwerke bestehen bereits in einigen Mitgliedstaaten. Die Kommission schlägt vor, auch Behinderte selbst einzubeziehen. Im Rahmen des Europäischen Jahres für Behinderte 2003 schlägt die Kommission vor, gemeinsam mit der Wirtschaft auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten, um Zusagen an Behinderte zu fördern. Beabsichtigt ist die Schaffung eines Netzwerks von Unternehmen, die aktiv an der Eingliederung von Behinderten arbeiten, über das Beispiele für bewährte Praxis in diesem Bereich ausgetauscht werden können.</p>
<p>Die EU-Arbeitskräfteerhebung sollte fortwährend über die Lage der Behinderten auf dem Arbeitsmarkt informieren.</p>	<p>Die EU-Arbeitskräfteerhebung konzentriert sich jährlich auf einer Reihe von Kernfragen und Auskunftgebenden. Im Jahre 2002 wurde ein besonderes Modul über Behinderungen aufgenommen; die Ergebnisse werden im Jahr 2003 vorliegen. Auf ihrer Grundlage wird eine Entscheidung getroffen, ob es wünschenswert ist, ein Modul über Behinderungen regelmäßig mit einzubeziehen.</p>
<p>Die neue Methode der offenen Koordinierung im Bildungsbereich sollte behinderte Kinder und Jugendliche zu den Hauptzielgruppen zählen, und alle Aktionen und Indikatoren sollten ihnen Rechnung tragen.</p>	<p>Die Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Behinderten, einschließlich der Kinder, ist eines der Ziele im Bildungs- und Ausbildungsbereich, und die Arbeit einer einschlägigen Expertengruppe wird im Januar 2003 aufgenommen. Ein europäischer Behindertenverband wurde als Interessenvertreter zur Teilnahme an dieser Expertengruppe eingeladen.</p>
<p>Der 2002 stattfindende Europäische Tag der Menschen mit Behinderungen wird der Sensibilisierung und der Vorbereitung der aktiven Beteiligung des gesamten Schulwesens am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 dienen.</p>	<p>Zur Unterstützung dieses Zieles hat die Kommission in den Schulen der Europäischen Union einen Wettbewerb für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren veranstaltet, die eine Postkarte zum Thema Behinderung gestalten sollten. Der Wettbewerb war ein großer Erfolg und es wurden fast 10.000 Einsendungen registriert.</p>
<p>Es bedarf größerer Anstrengungen, um alle gesetzlichen und sonstigen Barrieren zu beseitigen, die bislang die Entstehung eines wirklichen europäischen Marktes der unterstützenden Technologien verhindern.</p>	<p>Die Kommission ist vollkommen damit einverstanden und führt zu diesem Zweck eine Untersuchung durch, deren Ergebnisse im Jahr 2003 erwartet werden und mehr Auskünfte zu dieser Problematik liefern sollen.</p>

Um die allgemeine und umfassende Sichtbarkeit der Behinderten in der EU-Strategie zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut zu gewährleisten, sollten die verschiedenen Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen in diesem Bereich nach Behinderungsarten aufgeschlüsselt werden.

Behinderungen werden als ein Thema sowohl für die Beschäftigungspolitik als auch für Maßnahmen der sozialen Eingliederung betrachtet. Insofern gibt es im Rahmen der Arbeitsplatzqualität im Zusammenhang mit der EU-Aktion über soziale Eingliederung bereits einen Vorschlag für einen Indikator für Behinderte.

**16. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern
KOM(2002) 149 endg. - EWSA 1027/2002 - September 2002
GD EMPL - Frau DIAMANTOPOULOU**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA würde es begrüßen, wenn die Richtlinie die Möglichkeit vorsähe, dass die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner Regelungen treffen, die den Einsatz von Leiharbeitnehmern in bestreikten Betrieben ausschließt.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Geiste nach zu, würde es aber unter Berücksichtigung von Artikel 137 Absatz 6 vorziehen, in einem Erwägungsgrund klarzustellen, dass die Richtlinie keine in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen/Praktiken antastet, die die Ersetzung von streikenden Arbeitnehmern durch Leiharbeitskräfte verbieten.</p>
<p>Der EWSA stimmt dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wie er im Richtlinienvorschlag definiert ist, zu (Bezugspunkt für die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen muss der "vergleichbare Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens sein", er empfiehlt jedoch, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu gewähren, diesen Grundsatz angemessen umzusetzen, wobei sie "von einem Bezugssystem mit einschränkender oder derogativer Interpretation absehen und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und nationalen Gepflogenheiten beachten sollten".</p>	<p>Zustimmung. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Text des Vorschlags flexibel ist: er legt einen Grundsatz fest und lässt verschiedene Möglichkeiten für Ausnahmen und/oder Anpassungen, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen Handlungsspielraum geben, damit das Ziel, die Leiharbeitnehmer zu schützen, unter Wahrung der bestehenden Vorschriften und Praktiken erreicht werden kann.</p>
<p>Der EWSA ist der Auffassung, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung Gefahr läuft, von den allzu zahlreichen Ausnahmebestimmungen aufgeweicht zu werden. Der EWSA beklagt insbesondere die Ausnahmeregelung in Artikel 5 Absatz 4, die in einigen Ländern dazu führen könne, dass den Leiharbeitnehmern der Schutz durch diesen Grundsatz vorenthalten wird.</p>	<p>Ablehnung. Die Ausnahmeregelungen sollen eine gewisse Flexibilität gewährleisten und sind durch die notwendige Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Praktiken gerechtfertigt. Die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehene Ausnahmemöglichkeit unterliegt sehr strikten Bedingungen und kann nicht zu den vom EWSA befürchteten Auswüchsen führen.</p>

17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel KOM(2002) 139 endg. - EWSA 845/2002 - Juli 2002 GD AGRI - Herr FISCHLER	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
	Vorbehaltlich der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen billigt die Kommission einen Teil der Änderungen.

<p>18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich des Datums des Beginns des Übergangszeitraums für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen KOM(2002) 252 endg. - EWSA 1016/2002 - September 2002 GD AGRI - Herr FISCHLER</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss ist mit der Zielsetzung des Kommissionsvorschlags einverstanden. Gleichwohl hat er insofern Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Vorschlags, als dieser eine Ungleichbehandlung von Erzeugerorganisationen festschreibt und nicht dazu beitragen dürfte, die negativen Folgen für die von der verspäteten Berichtigung betroffenen Erzeugerorganisationen abzufedern.</p>	<p>Die Kommission dankt dem Ausschuss für seine Unterstützung und versichert ihm, dass die Änderung der Regelung rechtlich die einzige Möglichkeit darstellte, um die festgestellten negativen Auswirkungen für die Erzeugerorganisationen auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
<p>Der Ausschuss fordert die Kommission auf, kurzfristig und unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgezeigten Orientierungspunkte Vorschläge zur Anpassung der GMO zu unterbreiten, um der schwierigen Lage von Erzeugerorganisationen Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Die Kommission wird in den nächsten Monaten Vorschläge zur Vereinfachung und Klärung der Regelung vorlegen; sie wird dabei die Empfehlungen des Ausschusses sorgfältig prüfen.</p>

<p>19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik KOM(2002) 293 endg. - EWSA 1017/2002 - September 2002 GD AGRI - Herr FISCHLER</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die Kommission in der Lage sein muss, vorschriftswidrig ausgegebene Beträge wieder einziehen zu können, um finanzielle Schäden für den Gemeinschaftshaushalt zu vermeiden.</p>	<p>Völlige Zustimmung.</p>
<p>Der Ausschuss tritt daher dafür ein, die Kommission mit den notwendigen Mitteln zur Verstärkung der vorbeugenden Kontrolle auszustatten.</p>	<p>Ablehnung, weil die "notwendigen Mittel" für die Überprüfung der Agrarausgaben verwendet werden müssten; dabei handelt es sich jedoch nicht um vorbeugende Kontrollen.</p>
<p>Der Ausschuss hat jedoch Zweifel, dass mit der Verlängerung des Referenzzeitraums für Berichtungen eine nennenswerte Einschränkung von vorschriftswidrigen Zahlungen erreichbar ist. Es kann nämlich nicht erwartet werden, dass sich dadurch die Aufdeckungsquote von Regelwidrigkeiten erhöht.</p>	<p>Ablehnung, weil die Verlängerung des Referenzzeitraums nicht an eine Zunahme der aufgedeckten Regelwidrigkeiten geknüpft ist; vielmehr sollen bereits aufgedeckte Unregelmäßigkeiten über einen 12 Monate längeren Zeitraum zurückgefordert werden können.</p>
<p>Dem steht gegenüber, dass sich durch eine Ausdehnung des Referenzzeitraums auf 36 Monate das Anlastungsrisiko für die Mitgliedstaaten substanziell erhöhen und das Beweisverfahren schwieriger werden könnte.</p>	<p>Ablehnung, weil das Beweisverfahren vor Ort bei der Prüfung des oder der in einem Mitgliedstaat für den Prüfungszeitraum geltenden Systeme kontrolliert wird.</p>

20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Operabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes

**KOM(2001) 123 endg. - KOM(2001) 564 endg. - EWSA 839/2002 - Juli 2002
GD TREN - Frau DE PALACIO**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.1 Ausgangspunkt des Vorschlags 2001/0060 (COD) ist, dass für die sichere und regelmäßige Unterhaltung von Luftverkehrsdiensten und deren Stellenwert für den Gütertransport und die Mobilität ein einheitlicher Luftraum Grundvoraussetzung ist. Die Wahl eines von-Haus-zu-Haus-Konzepts würde die Akzeptanz und das Verständnis fördern.</p>	<p>Die Vorschläge der Kommission betreffen das Luftraummanagement – und zwar sämtliche Flugbewegungen – in Übereinstimmung mit dem von-Haus-zu-Haus-Konzept ("gate-to-gate"). Der Vorschlag zum Luftraum sieht eine allmähliche Anwendung vor, ausgehend vom oberen Luftraum.</p>
<p>3.3 Die Prämisse, dass Sicherheit vor allen anderen Aspekten dieser Vorschläge Vorrang hat, sollte in sämtlichen Teilen der Kommissionsvorschläge verankert werden. Deswegen plädiert der Ausschuss dafür, dass Normen aufgestellt und ständig aktualisiert werden, auf deren Basis sich auch der Mittelbedarf ableiten wird, und nicht etwa umgekehrt die Mittelbereitstellung zu einem vertretbaren Finanzierungsniveau erfolgt und die Normungstätigkeit dann darauf zugeschnitten wird.</p>	<p>Die Kommission stimmt diesem Ansatz zu, der in ihren Vorschlägen bereits zum Ausdruck gebracht wird.</p>
<p>3.5 Es fehlt jede Kosteneffizienzbewertung bezüglich dieser Vorschläge. Es wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass ein solcher Bewertungsrahmen entwickelt und veröffentlicht würde, um die Vorschläge zu untermauern. Ebenso wäre auch zu erwarten, dass in den Verordnungsentwürfen beigefügten Finanzbögen ebenfalls eine solche Kosten-Nutzen-Bewertung am Platze wäre.</p>	<p>Die Kommission hat jüngst Studien in Auftrag gegeben, um die Wirkung des Konzepts der funktionellen Luftraumblöcke zu prüfen. Weitere Studien sollen veranlasst werden, sobald die in Zusammenarbeit mit Eurocontrol erarbeiteten Durchführungsvorschriften vorliegen.</p>

<p>3.6 Die Darstellung, dass eine gradlinige Streckenführung vorzuziehen ist, könnte besser ausformuliert werden, um zu unterstreichen, dass unter den gegebenen atmosphärischen, verkehrs- und wettermäßigen Bedingungen die wirtschaftlich günstigste Route das Optimum ist.</p>	<p>Die Kommission stimmt diesem Vorschlag zu, der im Rahmen der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen Berücksichtigung finden wird.</p>
<p>3.7 In diesem Industriesektor wird es eine gewaltige Investitionstätigkeit und technologische Entwicklung geben. Es wird darauf ankommen, dass die Gemeinschaft angemessene Finanzierungsinstrumente für den entsprechenden F&E-Anschub bereitstellt, um zu gewährleisten, dass Spitzenzentren eingerichtet werden und erhalten bleiben.</p>	<p>Die Kommission ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Reform mit den zur Verfügung stehenden Finanzinstrumenten (F&E und FTE-T) zu unterstützen. Andere Möglichkeiten werden im Jahr 2003 untersucht werden.</p>
<p>3.8 Das Tarifsystem für die Luftraumnutzer muss transparent sein, um zu gewährleisten, dass die richtigen Anreize für die den Verbraucherbedürfnissen entsprechenden Investitionen geschaffen werden. Es ist dem EWSA ein Anliegen, dass die Tarifregelung für Luftraumnutzer vergleichbar ist mit den für andere Verkehrsträger wie etwa die Schiene geltenden Kostenregelungen und dass die internalisierten externen Kosten eindeutig ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt diesem Ansatz zu, der in ihren Vorschlägen bereits zum Ausdruck gebracht wird.</p>
<p>3.10 An der Integrität der Rolle der Regulierungsbehörde für eine strenge Durchsetzung der Normen darf nicht gerüttelt werden. Der Ausschuss stellt fest, dass die Modernisierung der Dienstleistungserbringung, die dem Wettbewerb und dem Absatz Impulse gibt, unterschiedliche Resultate abwerfen kann. Die Qualität der Leistung und die Interessen der Verbraucher dürfen weder in der Übergangsphase noch im Rahmen der Investitionstätigkeit leiden, wie dies bei der Schieneninfrastruktur des Vereinigten Königreiches deutlich zu Tage getreten ist.</p>	<p>Die Vorschläge der Kommission sehen keine wirkliche Liberalisierung der Flugsicherungsdienste und schon gar nicht der Luftverkehrskontrolldienste vor. Sie eröffnen Dienstleistungsmöglichkeiten, die nur in Bezug auf die untergeordneten Dienstleistungen im Wettbewerb stehen (Kommunikation, Überwachung und Navigation, Fluginformation). In allen Fällen bleiben die Flugnavigationsdienste einem Zertifizierungssystem unterworfen, das auf gemeinsamen Anforderungen beruht, die auch die Aufrechterhaltung der Investitionskapazität und der Dienstqualität der Anbieter einschließen.</p>

<p>21. Vorschlag für eine Entscheidung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich KOM(2001) 775 endg. - EWSA 865/2002 - Juli 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA befürwortet den Vorschlag zur Änderung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich vorbehaltlich der Bemerkungen, die er in seiner Stellungnahme vorbringt. Er schlägt keine Änderungen am Text des Kommissionsvorschlags vor und spricht auch keine Empfehlungen aus.</p>	<p>Die Europäische Kommission beabsichtigt nicht, ihren Vorschlag zu ändern.</p>
<p>3.2 Die Energie ist ein zentraler Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsentwicklung Europas.</p>	<p>Hauptziel der Energiepolitik der Europäischen Union ist eine sichere und erschwingliche Energieversorgung bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt und Förderung eines fairen Wettbewerbs.</p>
<p>3.7 Die Leitungskosten sind bei Strom ganz wesentlich. Die Entfernung spielt eine Rolle und verursacht Leitungsverluste. Es bedarf einer flächendeckenden Ausstattung mit Kraftwerken.</p>	<p>Berücksichtigung der Bemerkung.</p>
<p>3.9 Die Gemeinschaft sollte sich nicht in einer breit angelegten Subventionierung von Energie-Infrastrukturprojekten engagieren.</p>	<p>Berücksichtigung der Bemerkung.</p>
<p>3.11 und 3.12 Keine finanzielle Unterstützung für Gas-Infrastrukturprojekte, die nicht genutzt würden und deren einzige Rechtfertigung unbegrenzte Arbitragemöglichkeiten zwischen verschiedenen Gasquellen wären.</p>	<p>Im Grundsatz annehmbar; gleichwohl setzt der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Quellen eine gewisse verfügbare Kapazität in den verschiedenen Gasleitungssystemen und Infrastrukturen für die Abnahme und Lagerung von Gas voraus.</p>
<p>4.1 Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung für die Energienetze langfristige Prioritäten zu setzen.</p>	<p>Berücksichtigung der Bemerkung.</p>
<p>4.2.2.3 Die Möglichkeiten der dezentralen und weit gestreuten energietechnischen Lösungen dürfen nicht überbewertet werden, weil dies die Öffentlichkeit dazu ermutigen würde, sich gegen konzentriertere Lösungen für große Leitungsnetze zu sperren.</p>	<p>Berücksichtigung der Bemerkung.</p>

<p>3.10 Die Funktionsweise des Binnenmarktes hat kein substantielles Defizit bei den Erdgas-Transportinfrastrukturen aufgedeckt.</p>	<p>Nicht annehmbar; der Ausbau der Gasinfrastrukturen verlief bisher im Rahmen einer beschränkten Öffnung des Gasmarktes; die zunehmende Marktöffnung und die wachsende Importabhängigkeit der Erdgasversorgung machen die Verstärkung bestimmter Kapazitäten und die Diversifizierung der Versorgungsachsen erforderlich.</p>
<p>4.2.1 Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verpflichtet werden, konkrete Projekte durchzuführen, wo doch die Leitlinien lediglich vorrangige Achsen abstecken.</p>	<p>Nicht annehmbar; nach dem Vorschlag der Kommission sind die spezifischen Vorhaben in Anhang III definiert; sie sind ebenfalls Teil der Leitlinien, und die Mitgliedstaaten verpflichten sich, sie zu fördern.</p>
<p>4.2.2 Artikel 154 (die Rechtsgrundlage der FTE) darf nicht verwendet werden, um Regelungsansätze zur Versorgungssicherheit vorzuschlagen, die über die rein technische Versorgungssicherheit hinausgehen.</p>	<p>Nicht annehmbar; der fragliche Vorschlag der Kommission enthält keine Regelungsansätze zur Versorgungssicherheit.</p>
<p>4.2.5 Die Absicht, verstärkt die vorrangigen Projekte zu subventionieren, vermittelt den Eindruck von staatlicher Investitionslenkung und zentraler Investitionsplanung.</p>	<p>Nicht annehmbar; im Wesentlichen ist es die Projektentwicklungsphase, die der Konstruktionsphase vorausgeht, die in den Genuss einer verstärkten Hilfe gelangen könnte; außerdem hat die Kommission nicht vorgeschlagen, das Budget für die Energienetze anzuheben.</p>

<p>22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen KOM(2001) 784 endg. - EWSA 840/2002 - Juli 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO</p>	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
4.1 Die Höhe der Entschädigung sollte überdacht werden.	In seiner politischen Einigung hat der Rat deutlich niedrigere Entschädigungen festgelegt; die Kommission hatte dies in den Gesprächen über die Einigung unterstützt.
4.2 Wenn ein Fluggast, dem die Beförderung verweigert wurde, höchstens eine Stunde später bei kürzeren Flügen und höchstens zwei Stunden später bei längeren Flügen am Reiseziel ankommt, so sollte die Ausgleichsleistung um 50% gekürzt werden (gegenüber zwei bzw. vier Stunden im Vorschlag der Kommission).	Die Kommission ist der Ansicht, dass dadurch der Aufwand für die Luftfahrtgesellschaften unverhältnismäßig vergrößert würde.
4.3 Die Kommission sollte alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen.	Die Kommission hat die politische Einigung des Rates unterstützt, in der ein erster Bericht bereits am 1. Januar 2006 vorgesehen ist; Legislativvorschläge können dabei ggf. vorgelegt werden.
4.4 Vor einer Überarbeitung der Verordnung sollte die Kommission gemeinsam mit den Luftfahrtgesellschaften und den Luftverkehrsverbänden eine Bewertung der Kosten und Vorteile vornehmen.	Die Kommission beabsichtigt dies und zählt darauf, dass die Organisationen der Luftfahrtgesellschaften die Daten vorlegen, die für eine Bewertung der Kosten und Vorteile nötig sind.

<p>23. Vorschlag für eine Richtlinie über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen KOM(2002) 8 endg. - EWSA 841/2002 - Juli 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1 Änderung der Definition für "Luftfahrzeuge aus Drittländern", um gecharterte Luftfahrzeuge einzuschließen.</p>	<p>Ablehnung, weil die Richtlinie 2407/92 – wie in der Stellungnahme richtig bemerkt – die gecharterten Luftfahrzeuge bereits abdeckt.</p>
<p>4.2 und 4.6 Fordert Inspektionen hinsichtlich der Flugdienstzeitbeschränkungen, der Mindestqualifikationen der Besatzungen und ihrer Ausbildung sowie der Englischkenntnisse.</p>	<p>Ablehnung, weil die Inspektion nur die Lizenzen zum Gegenstand haben kann, die die Qualifikationen und die Ausbildung bescheinigen; eine weiter gehende Kontrolle widerspräche der Konvention von Chicago und wäre in der Praxis undurchführbar.</p>
<p>4.3 Fordert eine Mindestzahl von Inspektionen ohne Vorankündigung.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlung im Rahmen der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>4.4, 4.5 und 4.7 betreffen den Informationsaustausch über die Inspektionen.</p>	<p>Ablehnung, denn die Möglichkeit des Netzzugriffs auf die Information durch alle Mitgliedstaaten entspricht diesem Anliegen.</p>
<p>4.8 Zuständigkeit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) für diesen Bereich.</p>	<p>Berücksichtigung dieser Empfehlungen im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>4.9 Verkürzung der Frist für die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie auf 12 Monate.</p>	<p>Ablehnung, weil dies für die Mehrheit der Mitgliedstaaten in der Praxis undurchführbar ist.</p>

<p>24. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems - (Programm "Marco Polo") KOM(2002) 54 endg. - EWSA 842/2002 - Juli 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1 Das Programm PACT soll mit dem Programm "Marco Polo" fortgesetzt werden, das erweiterte Möglichkeiten bietet. Es wird auch dazu beitragen, bis 2010 einen erheblichen Teil des zusätzlich zu erwartenden grenzüberschreitenden Verkehrsaufkommens zwischen den Mitgliedstaaten auf andere Verkehrsträger als die Straße zu verlagern.</p>	<p>Teilweise gebilligt. Mit dem Programm Marco Polo wird bis 2010 das gesamte zusätzlich zu erwartende internationale Verkehrsaufkommen verlagert, d. h. 12 Mrd. Tonnenkilometer (tkm) jährlich.</p>
<p>4.2 Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass das von der Kommission gesteckte Ziel der jährlichen Verkehrsverlagerung nicht ausschließlich mithilfe des Programms "Marco Polo" erreicht werden kann.</p>	<p>Abgelehnt. Natürlich kann das Programm Marco Polo nicht isoliert betrachtet werden, es ist Teil eines Maßnahmenkatalogs, der im Weißbuch der EG über den Verkehr 2010 vorgelegt wurde. Die Maßnahmen und der Haushalt von 115 Mio. Euro für fünf Jahre, um, wie im Programm vorgesehen, jährlich 12 Mrd. tkm zu verlagern, stützen sich auf die Überwachungsdaten, die im Rahmen des vorherigen Programms PACT erfasst wurden.</p>
<p>4.2 - 1. Spiegelstrich: Verstärkung der Kontrollen und Erhöhung der Straf gelder bei Verstößen gegen die Sozialgesetzgebung.</p>	<p>Abgelehnt. Die Aufdeckung von Verstößen gegen die Sozialgesetzgebung fällt nicht in den Geltungsbereich des Programms Marco Polo.</p>
<p>4.2 - 2. Spiegelstrich: Finanzierung der Infrastrukturen zur Verkehrsverlagerung durch öffentliche Mittel (z.B. der Terminals, Anschlüsse usw.).</p>	<p>Abgelehnt. Die reine Finanzierung von Infrastrukturen fällt nicht in den Geltungsbereich des Programms Marco Polo.</p>
<p>4.2 - 3. Spiegelstrich: Anbieter von neuen gemeinwohlorientierten Leistungen zur Regelmäßigkeit des Angebots verpflichten, um die Dauerhaftigkeit der Verlagerung zu gewährleisten, da die Kunden sonst nicht ihre Verhalten ändern werden.</p>	<p>Im Grundsatz gebilligt. Vorschläge zu neuen Leistungen für die Verkehrsverlagerung werden allgemein in einem Aufruf zur Einreichung von Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung erwartet; eine deutliche Erhöhung der Verlagerung, z.B. täglicher statt wöchentlicher Seeverkehr, sollte jedoch auch zulässig sein.</p>
<p>4.2 - 4. Spiegelstrich: Schon jetzt die Modalitäten einer Verlängerung des Programms "Marco Polo" um zwei oder drei Jahre vorsehen, um seine Kontinuität bis 2010 sicherzustellen (zu vermeiden ist eine Unterbrechung wie zwischen den Programmen PACT und "Marco Polo").</p>	<p>Im Grundsatz gebilligt. Ein derartiges Verfahren besteht bereits gemäß Artikel 14 "Bewertung" der Marco-Polo-Verordnung. Dann wird auch der Haushalt für die verbleibenden Jahre bis 2010 erörtert.</p>

<p>4.2 - 5. Spiegelstrich: Die mit dem Programm PACT gesammelten Erfahrungen voll ausschöpfen, indem seine externe Bewertung abgeschlossen wird, denn die positiven Auswirkungen sind bisher unvollständig ausgewertet.</p>	<p>Abgelehnt. Eine externe Bewertung des Programms PACT wurde im November 2000 veröffentlicht, daher waren dort lediglich die Verträge der 2001-Runde nicht bewertet. Alle laufenden Verträge werden vom Personal der Kommission kontinuierlich überwacht (Jahresberichte, Kontrollbesuche). Eine weitere externe Bewertung des Programms PACT ist nur berechtigt, wenn neue Erkenntnisse zu erwarten sind.</p>
<p>4.2 - 6. Spiegelstrich: Aufstellung eines Zeitplans für Maßnahmen, die für die Umsetzung der durch das Programm "Marco Polo" geförderten Aktionen erforderlich sind.</p>	<p>Im Grundsatz gebilligt. Derartige Zeitpläne wurden in der Begründung zur Verordnung zum Programm Marco Polo bereits veröffentlicht. Eine Aufschlüsselung nach Maßnahmen ist in Kapitel 6 "Finanzielle Auswirkungen" zu finden.</p>
<p>4.2 - 7. Spiegelstrich: Einen Verwaltungsausschuss mit dem kontinuierlichen Follow-up der geförderten Aktionen beauftragen, damit nach Ablauf der halben Laufzeit des Programms "Marco Polo" die zweckmäßigen Anpassungen vorgenommen werden können.</p>	<p>Teilweise gebilligt. Ein <u>beratender</u> Ausschuss wird vorgeschlagen, der die Kommission bei allen Fragen einschließlich der Überwachung unterstützen soll.</p>
<p>4.2 - 8. Spiegelstrich: Die Möglichkeit vorsehen, im Rahmen des Programms "Marco Polo" ebenfalls Vorhaben zu fördern, die auch den Luftverkehr und den Rohrleitungsverkehr umfassen, wenn sie mit anderen Verkehrsträgern kombiniert sind.</p>	<p>Abgelehnt. Luftverkehr ist weniger umweltfreundlich als Güterkraftverkehr und kann daher nicht von Marco Polo gefördert werden. Für neue Rohrleitungsverkehrsverbindungen sind in der Regel Mittel für die Infrastrukturen nötig, die ebenfalls nicht in den Geltungsbereich des Programms fallen.</p>
<p>4.2 - 9. Spiegelstrich: Auch Projekte zulassen, die sich auf Maßnahmen beziehen, welche auf dem Gebiet lediglich eines Mitgliedstaats durchgeführt werden sollen, sofern sich diese Maßnahmen zum Vorteil aller Kunden internationaler Verkehrstransporte, die durch dieses Gebiet führen, auswirken.</p>	<p>Abgelehnt. Europäische Dimension und Wirkung sind durch die Auflage internationaler (europäischer) Konsortien und internationaler (europäischer) Routen für jedes unterstützte Projekt gewährleistet.</p>
<p>4.2 - 10. Spiegelstrich: Ausarbeitung eines "europäischen Leitfadens", der alle Umschlagplätze für den kombinierten Verkehr in der EU mit ihren Eigenschaften aufführt und Mindestnormen vorgibt.</p>	<p>Im Grundsatz gebilligt. Ein Konsortium von Handelsunternehmen kann einen Vorschlag für die Ausarbeitung eines europäischen Leitfadens der Umschlagplätze für den kombinierten Verkehr im Rahmen der gemeinsamen Lernaktionen des Programms Marco Polo einreichen. Eine Unterstützung der EG kommt nur in Frage, wenn ein solcher Leitfaden vom Verkehrssektor gewünscht und als nützlich erachtet wird.</p>

<p>4.3. - 1. Absatz: Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass die besonders wichtigen Umweltbelange mit dem in den nächsten Jahrzehnten aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Erweiterung zunehmenden Transportbedarf in Einklang gebracht werden müssen.</p>	<p>Im Grundsatz gebilligt. Aus diesem Grund gehört es zu den Zielen des Programms Marco Polo, ein besseres Gleichgewicht der Verkehrsträger zu erreichen, indem neue Güterverkehrsdienstleistungen unterstützt werden, mit denen der Gütertransport von den stark überlasteten Straßen in der EU und den Beitrittsländern auf andere Verkehrsträger verlagert werden soll.</p>
<p>4.3. - 2. Absatz: Der EWSA weist abschließend darauf hin, dass die in den Römischen Verträgen verankerte Umsetzung der gemeinsamen Verkehrspolitik im Hinblick auf die Bewältigung dieser Herausforderung kurz- und langfristig gezieltere Maßnahmen erforderlich macht, um einem Verkehrsinfarkt vorzubeugen und zu verhindern, dass Europa wettbewerbsmäßig und ökologisch ins Hintertreffen gerät.</p>	<p>Abgelehnt. Verpflichtungen im Hinblick auf die reine Finanzierung von Infrastrukturen fallen nicht in den Geltungsbereich des Programms Marco Polo.</p>
<p>4.3.1: Angesichts des Betriebskonzepts "ohne Lagerhaltung", das zu immer kürzeren Lieferfristen führt, wodurch der nicht über die Straße abgewickelte Transport benachteiligt wird, empfiehlt der Ausschuss der Kommission, sich Gedanken über einen Umstieg auf das Konzept der "umlaufenden Lagerhaltung" zu machen. Dadurch können Lieferfristen ermöglicht werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen eher gerecht werden.</p>	<p>Abgelehnt. Das Konzept "ohne Lagerhaltung", auch bekannt als "just-in-time", ist nicht notwendigerweise ein Nachteil für nicht straßengebundene Güterverkehrsdienstleistungen.</p>
<p>4.3.2 – 1. Spiegelstrich: Das Verkehrsaufkommen wird sich bis zum Jahr 2020 verdoppeln, was ein Wachstum von 12 Mrd. tkm pro Jahr bedeutet und gesamtgesellschaftliche Kosten von schätzungsweise 3 Mrd. Euro im Jahr verursachen wird (demgegenüber nimmt sich die für das "Marco Polo"-Programm vorgesehene jährliche Mittelausstattung von 23 Mio. Euro bescheiden aus).</p>	<p>Im Grundsatz gebilligt. Die für Marco Polo vorgesehenen Mittel sind in der Tat sehr gering, sie ergeben sich jedoch aus der Bewertung von PACT. Der RECORDIT-Studie zufolge dürften die von Marco Polo eingesparten externen Kosten etwa beim 17-fachen seines Haushalts liegen, d.h. 2 Mrd. Euro zwischen 2003 und 2007.</p>
<p>4.3.2 - 2. Spiegelstrich: Einer jüngeren Studie zufolge müssen 550 Mrd. Euro investiert werden, also ca. 18 Mrd. Euro pro Jahr, wenn das erweiterte Europa sich ein wettbewerbsfähiges und umweltverträgliches Infrastrukturnetz erhalten will, und deshalb müssen bis zur Revision der TEN im Jahr 2004 neue Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden.</p>	<p>Abgelehnt. In den nächsten dreißig Jahren sind umfangreiche Investitionen im Verkehrssektor notwendig. Sie fallen jedoch, wie gesagt, nicht in den Geltungsbereich von Marco Polo.</p>

25. Weißbuch "Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft" KOM(2001) 370 endg. - EWSA 869/2002 - Juli 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Allgemeine Bemerkung: Der EWSA unterstützt viele der Standpunkte und Vorschläge des Weißbuchs. Er billigt uneingeschränkt oder weitgehend die Politik zur Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnraums, Marco Polo, Intermodalität, Autobahnen auf See, Schutz der Rechte der Benutzer, die Behandlung der Erweiterung und den Grundsatz der Entgelterhebung für die Infrastrukturnutzung.</p>	<p>Auch wenn im Hinblick auf die Behandlung des Straßenverkehrs im Weißbuch, die sich aus der derzeitigen Nachhaltigkeitsstrategie der Union ergibt, oder der Verwendung der Erträge aus den Entgelten der Benutzer im Grundsatz manche unterschiedlichen Auffassungen bestehen, unterstützt der Ausschuss doch den Großteil der konkreten Maßnahmen.</p>
<p>1.7 In sich konträrer Weg einer dirigistischen, gleichmacherischen Politik, bei der einige Verkehrsträger durch bestimmte wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen bevorzugt und dann innerhalb der einzelnen Sektoren Liberalisierung und Wettbewerb gefördert werden.</p>	<p>Es besteht kein Widerspruch. Die Marktöffnung im Eisenbahnsektor, und in weniger großem Umfang auch bei den anderen Verkehrsträgern, muss vollendet werden. Dadurch wird die Qualität der Dienstleistungen verbessert. Ihre Netze müssen miteinander verknüpft und interoperabel werden. Beim Straßenverkehr sind diese Phasen bereits abgeschlossen. Mit dem Weißbuch soll das Gleichgewicht wieder hergestellt werden.</p>
<p>1.9 Unzureichende Bewertung der Rolle des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p>Mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge* soll eine schrittweise Öffnung der meisten Märkte des öffentlichen Verkehrs und eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen erreicht werden.</p>
<p>1.11 Die Kommission sollte Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Effizienzmaßstäbe für schwere Nutzfahrzeuge, die verbrauchsgünstiger und abgasärmer werden müssen, schrittweise erhöht werden, sowie die Nutzung alternativer Kraftstoffe (z.B. Biokraftstoffe).</p>	<p>Durch die Rechtsvorschriften, die sich aus dem Auto-Öl-Programm ergeben, konnte die konventionelle Umweltverschmutzung stark verringert werden. Diese Art der Umweltverschmutzung und die CO₂-Belastung müssen u.a. durch Entgelte der Benutzer und Verbrauchsteuern internalisiert werden. Die Kommission hat Vorschläge für Rechtsvorschriften über Biokraftstoffe vorgelegt, die derzeit von den Institutionen erörtert werden*.</p>

* KOM(2002) 107 endg., ersetzt KOM(2000) 7.

* KOM(2001) 547 endg.

<p>2.1 Vom Problem des Verkehrsstaus ist nur ein ganz kleiner Teil des Gemeinschaftsraumes betroffen. Daher erscheint es unangemessen, eine allgemeine, einheitliche Verkehrspolitik für den gesamten Gemeinschaftsraum aufzustellen.</p>	<p>Das Problem des Verkehrsstaus betrifft die Hauptkorridore des innereuropäischen Handels. Entgelte für die Benutzung der Infrastrukturen werden dazu beitragen, das Problem dort zu lösen, wo es sich stellt. Die Union wird einen allgemeinen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten einen großen Handlungsspielraum für Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten haben werden.</p>
<p>2.2 Es muss geprüft werden, mit welchen wirtschaftlichen Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit dieser (abgelegenen) Gebiete verbessert werden kann.</p>	<p>Die Union gewährt diesen Gebieten im Rahmen ihrer Kohäsions- bzw. Strukturfonds umfangreiche Beihilfen. Im Weißbuch werden die Schaffung von Hochgeschwindigkeitsseewegen und Maßnahmen zur Förderung der Kurzstreckenseefahrt vorgeschlagen. Ferner bereitet die Kommission zwei Dokumente zu öffentlichen Seeverkehrsdienstleistungen vor, mit denen eine Vereinfachung der für kleine Inseln geltenden Bestimmungen erreicht werden soll.</p>
<p>2.5 Die geäußerte Kritik am Straßengüterverkehr hilft bei der Suche nach Lösung nicht weiter. Es sollten vielmehr die Fortschritte anerkannt werden. Außerdem besteht nach wie vor die Notwendigkeit, weiter an der Durchsetzung neuer Maßnahmen zu arbeiten.</p>	<p>Im Weißbuch werden auch positive Maßnahmen zur Umstrukturierung des Sektors vorgeschlagen, wie die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und die Verwendung intelligenter Verkehrssysteme. Soziale, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen müssen jedoch verstärkt werden.</p>
<p>2.7 Die Aussagen des Weißbuchs münden nicht in ein Handeln, das der Bedeutung des Seeverkehrs angemessen wäre, denn es werden keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, die eine Verkehrsverlagerung von Land auf See erlauben würden.</p>	<p>Im Weißbuch werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, einschließlich der Einrichtung von Hochgeschwindigkeitsseewegen. Überdies stellt das Programm 'Marco Polo' Mittel für Maßnahmen bereit, um jährlich 12 Mrd. tkm von der Straße auf intermodale Verkehrsträger zu verlagern, insbesondere auf den Kurzstreckenseeverkehr. Die Kommission hat ferner eine Richtlinie über den Marktzugang von Hafendiensten vorgeschlagen, um die Effizienz dieser Dienste zu verbessern.</p>

<p>4.2 Der Ausschuss ist gegen eine Harmonisierung von Aspekten wie z.B. dem zulässigen Blutalkoholgehalt oder der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.</p> <p>4.3 Für angebracht hält er es dagegen, in der Frage der Harmonisierung des Strafenkatalogs in bestimmten Bereichen, wie z.B. zulässige Höchstgeschwindigkeiten oder Fahrzeugstilllegung, voranzukommen. Die Kommission könnte in diesem Sinne eine Reihe strafbarer Handlungen definieren.</p> <p>4.4 Unzureichende Beachtung des Schutzes von Radfahrern.</p>	<p>Eine Harmonisierung auf EU-Ebene ist zuweilen notwendig. Die Kommission wird in Kürze Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden EU-Durchsetzungsbestimmungen für den gewerblichen Straßenverkehr vorlegen und neue Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen Straßenverkehrssicherheit vorbereiten. Sicherheitsaspekte betreffend gefährdete Benutzer wie Radfahrer und Fußgänger werden im künftigen dritten Programm für die Straßenverkehrssicherheit vorgelegt.</p>
<p>4.9.1 Steuer- und Einnahmenneutralität der vorgeschlagenen Maßnahmen müssen gewahrt sein. (3) Stellt den Vorschlag des Weißbuchs in Frage, Privatfahrzeuge nicht in die Entgelt-erhebung für die Infrastrukturnutzung einzubeziehen. (4) Ist für die Verringerung der speziellen Dieselsteuer als Ausgleich für die Einführung einer Kilometerabgabe. (5) Ist besorgt darüber, dass sog. "Ertragsüberschüsse aus Infrastrukturnutzung" erzielt werden sollen.</p>	<p>Für Fragen der Besteuerung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Im Weißbuch wird auch die Erhebung von Entgelten für Privatfahrzeuge unterstützt; dies kann jedoch aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen vor Ort, die berücksichtigt werden müssen, nicht auf Unionsebene erfolgen. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission über Dieselkraftstoff für gewerbliche Zwecke* können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Verbrauchsteuersätze für Brennstoffe anwenden, wenn ein Mechanismus zur Internalisierung der Infrastruktur-, Verkehrsüberlastungs- und Umweltkosten im Wege von Entgelten vorgesehen ist. Das vorgeschlagene Entgeltsystem wird Erträge bringen, die im Verkehrssektor selbst verwendet werden können, wie im Weißbuch befürwortet. Der Gesamtnutzen einiger Projekte zur Überwindung von Engpässen ist groß genug, um eine Zweckbindung der Mittel zu rechtfertigen.</p>
<p>4.10 Konkrete Maßnahmen für einen leichteren Zugang und bessere Verkehrsbedingungen für Nutzer mit eingeschränkter Mobilität sollten ebenfalls vorgesehen werden.</p>	<p>Die Kommission widmet der Aufnahme von Spezifizierungen für den Zugang von Personen mit eingeschränkter Mobilität bereits große Aufmerksamkeit. Dies gilt für die Vorschläge zu den Sicherheitsbestimmungen für Passagierschiffe, die Nichtbeförderung im Luftverkehr und die Interoperabilität des konventionellen Schienenverkehrs, um nur einige zu nennen.</p>

* KOM(2002) 410 endg. vom 24.7.02.

4.12 In Bezug auf den Stadtverkehr sollte das vorrangige Ziel eindeutig die Förderung und Verbreitung bewährter Praktiken sein. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass ein Gemeinschaftsprogramm geschaffen werden sollte, das die Entwicklung bewährter Praktiken institutionalisiert.

Das Programm "CIVITAS", das im Rahmen des 5. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung gestartet wurde, sieht finanzielle Unterstützung für Pilotstädte vor, die innovative und integrierte Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtverkehrs durchführen. Die Ergebnisse werden die Grundlage für einen Leitfaden über bewährte Praktiken bilden.

**26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung
KOM(2002) 21 endg.**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates und der Richtlinie 2001/16/EG über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems
KOM(2002) 22 endg.**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur
KOM(2002) 23 endg.**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft
KOM(2002) 25 endg.**

CES 1028/2002 - September 2002 - GD TREN - Frau DE PALACIO

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
3.1 Dieser Absatz weist den Vorschlag der Kommission für eine Fortsetzung der Öffnung des internationalen Güterverkehrsmarktes für den Wettbewerb zurück, weil die vorgeschlagene nächste Etappe verfrüht sei.	Ablehnung. Die Kommission hält es für wichtig, die Marktöffnung für den internationalen Güterverkehr fortzusetzen und zu beschleunigen. Die alarmierende Situation dieses Sektors und seine herausragende Bedeutung für ein nachhaltiges Transportsystem – wie sie insbesondere im Weißbuch vom September 2001 beschrieben wurden – lassen es nicht zu, noch weiter abzuwarten.
3.2.5.1, 3.3.3.10 und 3.4.7: Qualifikation des Personals und Arbeitsbedingungen.	Berücksichtigung in kommenden Vorschlägen. Es ist beabsichtigt, im Jahr 2003 einen Richtlinienentwurf zu den Lizenzen für Zugführer vorzulegen. Die Arbeitsbedingungen fallen indessen unter die Autonomie der Sozialpartner im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog der Eisenbahnen, den die Kommission unterstützt.
3.2.2 und 3.2.6.1 Ausweitung der Richtlinie zur konventionellen Interoperabilität auf das gesamte Netz.	Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.
3.3.1 Begrüßt die Richtlinie über Eisenbahnsicherheit.	Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.

<p>3.4.3 und 3.4.4 Mitwirkung der Sozialpartner. In diesen Absätzen wird gefordert, dass die Sozialpartner nicht nur konsultiert, sondern auch unmittelbar an den technischen Arbeitsgruppen der Agentur beteiligt werden.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen.</p>
<p>4.4 Trennung von Infrastruktur und Betrieb.</p>	<p>Ablehnung. Dieser Absatz kommt auf eine bereits entschiedene Frage zurück. Die Richtlinien 2001/12/EG und 2001/14/EG fordern eine strikte Trennung der wesentlichen Funktionen und die Gewährleistung eines nicht diskriminierenden Zugangs zur Infrastruktur.</p>

27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vor Subventionierung und unlauterer Preisbildung bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind
KOM(2002) 110 endg. - CES 1011/2002 - September 2002
GD TREN - Frau DE PALACIO

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.1.2: Aus dem Verordnungsvorschlag soll klar hervorgehen, wie es um die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die völkerrechtlich verbindlichen Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten steht.</p> <p>5.2: In dem Vorschlag sollte klargestellt werden, wie die neuen Vorschriften im Einklang mit den bestehenden bilateralen und völkerrechtlich bindenden Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten funktionieren sollen.</p>	<p>Ablehnung. Der Kommissionsvorschlag ist nicht abhängig von allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs und den jüngsten Urteilen des Gerichtshofes in Sachen "Open-skies". Es obliegt den zuständigen Gemeinschaftsinstitutionen und den betroffenen Mitgliedstaaten, aus diesen Urteilen die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen.</p> <p>Im Rahmen dieses Vorschlags ist es nicht angebracht, die künftige Rolle und Verantwortung aller Beteiligten zu definieren.</p>
<p>4.3.2 Die Kommission muss alle fünf Jahre über die Anwendung der Verordnung Bericht erstatten und stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Berichte.</p>	<p>Vorbehalt. Das in Artikel 6 des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vorgesehene Verfahren bei Schutzmaßnahmen kommt dem in der Verordnung 2026/97 vorgesehenen Verfahren sehr nahe.</p> <p>Dieses Verfahren könnte demnach im Rahmen dieses Vorschlags zur Anwendung gelangen, sofern die Entscheidung der Kommission in den Fällen als bestätigt anzusehen ist, in denen ein Mitgliedstaat die Entscheidung der Kommission dem Rat unterbreitet und dieser innerhalb der ihm auferlegten Fristen keinen Beschluss fassen kann.</p>

<p>28. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm 'Intelligente Energie für Europa' (2003-2006) KOM(2002) 162 endg. - CES 1013/2002 - September 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO</p>	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
2.1 Vorschlag zum Programm "Intelligente Energie".	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis.
2.4 Ein vorrangiger Aktionsbereich ist die Verkehrspolitik.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis – der Vorschlag sieht hierzu einen spezifischen Bereich zur Verkehrspolitik vor (STEER).
2.5 Notwendigkeit, die Anstrengungen der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durch Maßnahmen der EU zu unterstützen.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis. Der Vorschlag sieht hierzu einen Aktionsbereich zur internationalen Zusammenarbeit vor (COOPENER).
3.2 Ziel, die Energieeffizienz um 1% jährlich zu verbessern; Stromverbrauch von Geräten und Klimaanlagen.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis. Besondere Schwerpunktbereiche werden bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms zum Programm berücksichtigt.
3.6 In einigen Bereichen bedarf es wirksamer Rechtsvorschriften.	Der Vorschlag der Kommission umfasst die nicht-technische Hilfe zur Entwicklung und Stärkung der mittel- und langfristigen Energiepolitik und fungiert als Unterstützungsinstrument für Legislativpakete. Im Vorschlag ist die Überwachung der Auswirkungen und der Umsetzung der Gemeinschaftspolitik vorgesehen. Die Möglichkeit neuer Legislativvorschläge soll, falls erforderlich, geprüft werden.
4.5 Gewährleisten, dass Leitaktionen und Projekte entwickelt werden können, in denen zwei oder mehr der vier Aktionsbereiche kombiniert sind.	Das Arbeitsprogramm soll zu diesem Zweck 'horizontale Leitaktionen' enthalten.
4.6 Der Ausschuss würde ferner Leitaktionen auf drei weiteren Gebieten begrüßen: 1.) Energieversorgungsunternehmen, 2.) Architekten und Bauunternehmer, 3.) Kohlenstoffbewertung und Emissionshandel.	Das Arbeitsprogramm und die Leitaktionen werden derzeit vorbereitet. Die Kommission wird die Vorschläge des Ausschusses bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms berücksichtigen.
4.7 Der Ausschuss hält die von der Kommission vorgeschlagene Mittelausstattung für einen sinnvollen Kompromiss.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis.

<p>5.5 Exekutivagentur: Die Kommission müsste nach Auffassung des Ausschusses weiterreichende Vorschläge als bisher vorlegen und sich entweder für eine eigenständige traditionelle Agentur entscheiden oder einen Mitarbeiterstab in der Kommission mit dieser Aufgabe beauftragen, der seinerseits über die erforderlichen Mittel und Zielvorgaben verfügen müsste.</p>	<p>Die Rolle der Exekutivagentur wurde in dem Vorschlag für eine Rahmenverordnung des Rates, angenommen vom Rat am 19.12.2002, festgelegt (Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung des Gemeinschaftsprogramms beauftragt werden, ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 89 und ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 253). Sie wird von der Kommission nach Annahme der Rahmenverordnung vorgeschlagen und soll sich ausschließlich mit den Exekutivaufgaben bei der Verwaltung des Programms befassen. Sie soll keine politischen Aufgaben der Kommission übernehmen. Folglich wird sie sich mit langfristigen politischen Fragen nicht direkt beschäftigen. Es wird jedoch auch erwartet, dass die Ergebnisse des Programms effizienter verbreitet werden und im Sinne der Kosteneffizienz die Möglichkeit vorgesehen wird, eine größere Anzahl an Projekten und kleineren Projekten zu verwalten, die dem Charakter des Programms mehr entsprechen.</p>
<p>6. Schlussfolgerungen</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis.</p>

29. Verkehr und Erweiterung Initiativstellungnahme - CES 1032/2002 - September 2002 GD TREN - Frau DE PALACIO	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
3.1 Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit einer wirksamen praktischen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands.	Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses bei dieser wichtigen Frage.
3.3.1.1 Kabotageverkehr: Eine unmittelbare Liberalisierung des Kabotagemarktes ist nicht wünschenswert.	Die Kommission teilt diesen Standpunkt. Die EU hat im Übrigen einen Übergangszeitraum und eine schrittweise Öffnung des Kabotagemarktes beschlossen.
3.7.1 Nutzungsentgelte: Anlastung der gesamten Kosten bei sämtlichen Verkehrsarten wichtig.	Das Weißbuch der Kommission über die europäische Verkehrspolitik bis 2010 (KOM(2001) 370) enthält diesbezügliche Maßnahmen.

<p>30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen KOM(2002) 130 endg. - CES 843/2002 - Juli 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA begrüßt die vorgeschlagene Richtlinie grundsätzlich.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Definition der hochradioaktiven umschlossenen Strahlenquellen der Klärung bedarf und schlägt vor, die Definition auf die Freigrenzen auszudehnen, die in der EU-Grundnorm aus Richtlinie 96/29/Euratom vorgesehen sind [4.1 - 4.2.2].</p>	<p>Die Kommission lehnt diesen Standpunkt ab. Die Freigrenzen der Richtlinie 96/29/Euratom wurden auf der Grundlage eines vernachlässigbaren Werts bzw. Risikos festgelegt. Da die Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie keinen Verwaltungsaufwand für Besitzer kleiner Strahlenquellen mit sich bringen sollen, der den möglichen Gesundheitsschäden nicht angemessen ist, soll die Definition der hochradioaktiven Strahlenquellen nicht auf die Freigrenzen der Richtlinie 96/29/Euratom ausgeweitet werden. Die Kommission ist jedoch damit einverstanden, in einem ergänzenden Erwägungsgrund genauer auf die voneinander abweichenden Werte einzugehen.</p>
<p>Um ein Fehlverhalten zu verhindern, müsste nach Ansicht des EWSA deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei bestimmten Verfahren mit radioaktiven Quellen bereits gemäß der EU-Grundnorm aus Richtlinie 96/29/Euratom eine Genehmigungspflicht oder eine Meldepflicht besteht [4.2.4 und 4.2.5].</p>	<p>Die Kommission kann diese Ansicht nicht teilen. Da diese Frage bereits im dritten Erwägungsgrund des Vorschlags ausdrücklich behandelt wird, hält die Kommission eine weitere Präzisierung für überflüssig.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass die Forderung nach "finanziellen Vorkehrungen", die in Punkt 2 (b) von Artikel 3 vorgesehen ist, noch spezifiziert werden muss [4.3.2].</p>	<p>Die Kommission billigt die Bemerkung und verpflichtet sich, in Artikel 3 Punkt 2 (b) einige Beispiele für finanzielle Vorkehrungen zu nennen, die für den Zweck des Richtlinienvorschlags als ausreichend betrachtet werden.</p>
<p>Der EWSA begrüßt, dass Verwaltung und Rückgabe ausgedienter Quellen neu unter die Genehmigungsvoraussetzungen aufgenommen wurde. Er ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass neue Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Betreibers aufgenommen werden sollten [4.3.3 und 4.6.1].</p>	<p>Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss die Aufnahme neuer Genehmigungsvoraussetzungen begrüßt. Sie lehnt jedoch die geforderte Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an die Zuverlässigkeit ab, da finanzielle Vorkehrungen bereits in Artikel 3 Punkt 2 und Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Betreibers in Artikel 6 vorgesehen sind.</p>

<p>Der EWSA stellt fest, dass das in Artikel 4 geforderte System zur Überwachung der Weitergabe hoch radioaktiver Strahlenquellen eine Präzisierung der Forderung aus den EU-Grundnormen der Richtlinie 96/29/Euratom, Artikel 5, ist. Er empfiehlt daher eine zusätzliche Forderung vorzusehen, der zufolge der jeweilige Besitzer einer Strahlenquelle verpflichtet ist, sich vor Weitergabe davon zu überzeugen, dass der Empfänger im Besitz einer entsprechenden Genehmigung ist [4.4].</p>	<p>Die Kommission billigt die Empfehlung und verpflichtet sich, ihren ursprünglichen Standpunkt zu ändern und diese neue Forderung in Artikel 6 ihres Vorschlags aufzunehmen.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass die in Artikel 7 festgehaltenen Vorschriften zur Identifizierung und Kennzeichnung der Quellen dem Stand der Technik entsprechen. Er fordert jedoch eine Präzisierung des Ausdrucks "Unterlagen beigelegt". [4.7].</p>	<p>Die Kommission lehnt diesen Teil der Stellungnahme ab, da die zusätzlichen Forderungen des EWSA bereits in den einschlägigen Bestimmungen zum Transport enthalten sind. Ihres Erachtens enthält Artikel 7 ausreichende Mindestanforderungen, um eine wirksame Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen zu gewährleisten.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass Artikel 8 betreffend Unterweisung und Information eindeutiger und deutlicher formuliert werden sollte [4.8.1 und 4.8.2].</p>	<p>Die Kommission billigt diese Forderung und verpflichtet sich, den Geltungsbereich von Artikel 8 auf Arbeitskräfte auszudehnen, die hoch radioaktive Strahlenquellen nutzen oder sich in deren Nähe befinden.</p>
<p>Der EWSA anerkennt, dass die in Artikel 9 vorgesehene Maßnahme hinsichtlich der Nachsorge abhanden gekommener Quellen wichtig und notwendig ist, fordert jedoch die Klärung des Begriffs "Kampagne zur Wiederfindung von Orphan-Strahlern". Häufigkeit und Technik von Kontrollen sollten genau beschrieben und die Nachweisempfindlichkeit und das Messverfahren deutlich umrissen werden. Der Ausschuss empfiehlt, vorab den mit möglichen in Frage kommenden Maßnahmen verbundenen Aufwand genauer zu untersuchen und das zu wählende Verfahren erst danach festzulegen. [4.9].</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Empfehlung ab, da Artikel 9 ihres Erachtens ausreichende Mindestanforderungen enthält, um eine wirksame Kontrolle durchzuführen. Sie weist ferner darauf hin, dass in Artikel 14 bereits die Verpflichtung vorgesehen ist, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Erfahrungen mit ihrer Umsetzung zu berichten.</p>

<p>31. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt KOM(2002) 17 endg. - CES 868/2002 - Juli 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1.: Der Ausschuss bewertet die vorgeschlagene Regelung als positiv, möchte jedoch auf einige Punkte eingehen, um die neue Regelung inhaltlich zu verbessern.</p>	<p>Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss ihren Vorschlag grundsätzlich begrüßt. Seine Vorschläge werden nachstehend kommentiert.</p>
<p>3.2.: Da die biologische Vielfalt unter Bezugnahme auf das Netz Natura 2000 definiert wird, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten, die entsprechenden Verpflichtungen durch die Richtlinie 92/43/EWG zu erfüllen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Empfehlung zur Kenntnis. Sie erinnert bei dieser Gelegenheit daran, dass die Einrichtung des Netzes Natura 2000 für die Kommission hohe Priorität hat, und sie sich nach Kräften darum bemüht, zum Abschluss dieses Vorhabens beizutragen, auch durch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen gegen Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen [siehe z.B. den dritten Jahresbericht über die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft (Januar 2000 bis Dezember 2001 - SEK 2002/1041, Arbeitspapier der Dienststellen der Kommission)].</p>

3.2.2.: Die Kommission sollte erwägen, die internationalen Übereinkommen, die sich im Zusammenhang mit Umweltschäden in der EU als unzureichend erwiesen haben, durch eine Gemeinschaftsinitiative, möglicherweise im Rahmen dieses Richtlinienvorschlags, zu ergänzen.

Die Kommission nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und möchte auf ihre Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über ein zweites Paket von Maßnahmen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Seeschifffahrt im Anschluss an den Untergang des Öltankschiffs Erika [KOM(2000) 802 endg.] verweisen, wo es heißt: *"Im Einzelnen wird die Gemeinschaft bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation oder beim IOPC-Fonds, je nach Zuständigkeit, Anträge vorlegen, um die folgenden Änderungen des Haftungsübereinkommens zu erreichen: (...) Die Entschädigung für Umweltschäden sollte überprüft und nach dem Muster vergleichbarer, im Gemeinschaftsrecht vorgesehener Entschädigungsregelungen ausgeweitet werden"* (Abschnitt 5.2, S. 61). Weiter heißt es: Sollten die betroffenen internationalen Organisationen keine angemessenen Änderungen vorsehen, *"wird die Kommission einen Vorschlag für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Einführung einer europäischen Haftungs- und Entschädigungsregelung für die Meeresverschmutzung vorlegen"* (ebenda, S. 62). Unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) wird derzeit die internationale Haftungsregelung für Ölverschmutzung überarbeitet; die Kommission behält sich ihre Stellungnahme bis zum Abschluss dieser Arbeiten vor. Sie betont auch, dass internationale Übereinkommen nicht die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie in den Mitgliedstaaten ausschließen dürfen, in denen sie nicht in Kraft sind.

<p>3.3.1.: Die auf die Habitat- und Vogelrichtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gestützte Definition der biologischen Vielfalt ist als Ansatz relativ begrenzt. Die meisten der konsultierten Vereinigungen befürworten daher auch eine Erweiterung des Begriffs auf nicht geschützte Gebiete, wenn Schäden zu schwerwiegenden Veränderungen eines solchen Gebiets führen bzw. die Gesundheit der Einwohner dieses Gebiets gefährden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Bemerkung zur Kenntnis. Sie behält sich ihre Stellungnahme aber vor, bis die Ergebnisse der Verhandlungen mit den anderen Institutionen vorliegen, da es sich als schwierig erweist, den Begriff der biologischen Vielfalt im Vorschlag auf alle Lebensräume und Arten unabhängig von ihrem rechtlichen Status auszuweiten. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass sich der dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegende Begriff der biologischen Vielfalt nicht auf geschützte Gebiete beschränkt, sondern die meisten gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützten Lebensräume und Arten unabhängig von ihrer Lage einschließt. Dies würde auch für nationale Gebiete gelten, die unabhängig vom Netz Natura 2000 geschützt sind.</p>
<p>3.3.1.1.: Bei der Definition der biologischen Vielfalt sollten ebenfalls die kurz- und langfristigen Auswirkungen des Einsatzes von GMO berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt dies zur Kenntnis. Ihres Erachtens besteht kein Grund anzunehmen, dass derartige negative Auswirkungen in Zusammenhang mit durch GMO fahrlässig verursachten Schäden der biologischen Vielfalt nicht im Vorschlag berücksichtigt werden. Sie erinnert ferner daran, dass gemäß der Richtlinie 2001/18 keine GMO ohne eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung legal in der Umwelt freigesetzt werden dürfen. Ziel dabei ist, von Fall zu Fall potentielle nachteilige Auswirkungen von GMO, sowohl direkte und indirekte als auch sofortige oder spätere Auswirkungen, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzustellen und zu bewerten, die durch den Gentransfer von GMO auf andere Organismen verursacht werden können. Die Durchführung solcher umfassender Umweltverträglichkeitsprüfungen muss berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, welche Klagemöglichkeiten den Betreibern eingeräumt werden sollten.</p>
<p>3.3.2.1.: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Organisationen, die sich für Umweltschutzbelange einsetzen können, nicht als "qualifizierte Einrichtungen" anerkannt werden, wenn dies nicht ihr eigentliches Ziel ist, auch wenn beispielsweise Gewerkschaften und Unternehmensverbände eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Umweltschäden spielen können.</p>	<p>Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass der Vorschlag Gewerkschaften und Unternehmerverbände von der Anerkennung als "qualifizierte Einrichtungen" ausschließt. Die Mitgliedstaaten können eine solche Anerkennung sicherlich vorsehen. Es ist allerdings richtig, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten bei dieser Festlegung einen größeren Ermessensspielraum lässt als bei den NGO, deren Hauptziel der Umweltschutz ist.</p>

<p>3.3.3.1: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es wünschenswert wäre, die Schäden betreffend die biologische Vielfalt und die Flächenschäden genau zu definieren.</p>	<p>Die Kommission wird den Vorschlag bei den künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.</p>
<p>3.5.1.: Der Ausschuss befürwortet die Anwendung der, da sie das Verfahren erleichtert, doch sollte die Wahl entsprechend den Umständen des Einzelfalles den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Bemerkung zur Kenntnis. Ihr Vorschlag, es weitgehend den Mitgliedstaaten zu überlassen, zwischen Teilhaftung oder gesamtschuldnerischer Haftung zu wählen, wird damit im Wesentlichen unterstützt.</p>
<p>4.1.: Um eine einheitliche Anwendung der künftigen Richtlinie zu erreichen, müssen die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 überarbeitet werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird sie bei den künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen soweit wie möglich berücksichtigen.</p>
<p>4.2.1: Das in Anhang II vorgesehene Sanierungsverfahren gibt verschiedene Sanierungsoptionen vor und legt Kriterien fest, anhand derer die zuständige Behörde die angemessene Option für die Durchführung des Verfahrens auswählen soll. Nach Auffassung des Ausschusses sollte vermieden werden, dass nur ein einziges Kriterium herangezogen wird (insbesondere das der geringsten Kosten). Es ist jedoch immer das Kriterium der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Auftreten des Umweltschadens zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Kosten lediglich dann ein relevanter Faktor sind, wenn die verschiedenen bestehenden Sanierungsoptionen alle den gleichen Umfang an Sanierung des Umweltschadens sicherstellen. In Anhang II ist im Übrigen vorgesehen, dass die zuständige Behörde keine der relevanten Kriterien eigenmächtig ausschließen darf, die in Kapitel 3.2.1 genannt sind.</p>
<p>4.2.2.: Die Erstattung der Kosten für die Sanierung, falls diese von der zuständigen Behörde durchgeführt wird, muss einer der wichtigsten Grundsätze für das Haftungssystem sein - andernfalls tragen die Bürger die Kostenlast.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu und unterstreicht, dass genau dies, vorbehaltlich der im Vorschlag vorgesehenen Ausnahmen, eines der Ziele des Vorschlags ist.</p>
<p>4.3.: Der Ausschuss unterstreicht, dass die Bestimmung der zuständigen Behörde Aufgabe der Mitgliedstaaten ist. Deshalb vertritt er folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es unterschiedliche Kompetenzebenen, müssen die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden eindeutig geregelt werden, um Überschneidungen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. - Die Zivilgerichte sollten nach Auffassung des Ausschusses auch zu den für die Umwelthaftung zuständigen Behörden benannt werden. 	<p>Die Kommission teilt die Ansicht, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Behörden im Rahmen der künftigen Richtlinie zu bestimmen. Sie nimmt die Empfehlungen des Ausschusses zur Kenntnis, unterstreicht jedoch, dass diese sich eher an die Mitgliedstaaten selbst richten, da es die Kommission angesichts des Subsidiaritätsprinzips für grundsätzlich besser hält, diese Fragen den Mitgliedstaaten zu überlassen.</p>

<p>4.4.: Nach Auffassung des Ausschusses kann die Tatsache, dass die Deckungsvorsorge nicht verpflichtend ist, dazu führen, dass im Falle der Insolvenz eines Betreibers die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen unterbleiben. Die Kommission sollte für die Definition der betreffenden Risiken sorgen, damit die Versicherer die erforderlichen Versicherungspolicen anbieten. Sinnvoll wäre auch die Errichtung nationaler oder regionaler Fonds, in die die Einnahmen durch die von den zuständigen Behörden verhängten finanziellen Sanktionen einfließen.</p>	<p>Die Kommission erkennt die Bedeutung finanzieller Sicherheit in diesem Zusammenhang an, betont jedoch, dass sie auf anderem Wege als über eine Versicherung gewährleistet werden kann; eine Möglichkeit ist die vom Ausschuss selbst angeregte Einrichtung von Fonds. Die Kommission wird daher den Vorschlag, die Risiken genauer zu definieren, bei den künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen. Sie weist jedoch darauf hin, dass diese Frage im Hinblick auf neue Bereiche der Haftung, wie Schäden betreffend die biologische Vielfalt, problematisch ist und in diesem Stadium wohl kaum vollständig gelöst werden kann.</p>
<p>4.5.: Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Verordnung nicht rückwirkend ist, stellt sich das Problem der Erstattung der Kosten für die Beseitigung von Schäden, die zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 muss der Betreiber, der den Schaden verursacht hat, nachweisen, dass der Schaden bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie verursacht wurde und daher nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Empfehlung zur Kenntnis, unterstreicht jedoch, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, die Bestimmungen vorzusehen, die sie zur Beseitigung von Verschmutzung aus der Vergangenheit für richtig halten. Die Kommission versteht den zweiten Satz des Absatzes als Billigung von Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags; sie nimmt die diesbezüglich befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>4.6.: Der Ausschuss hebt die Bedeutung der in Artikel 20 aufgeführten Berichte und des von den Mitgliedstaaten zu erarbeitenden Anhangs III hervor. Er weist darauf hin, dass ein Zeitraum von fünf Jahren ausreichend sein müsste, um die Änderung von Anhang I zu bewerten, die sich in diesem Zeitraum aus der Anwendung der Richtlinie ergibt.</p>	<p>Die Kommission versteht die Bemerkung als Billigung der relevanten Bestimmungen des Vorschlags. Sie nimmt die diesbezüglich befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Überprüfung im Rahmen von Artikel 20 wird der Kommission auch Gelegenheit bieten, die Frage der Änderung von Anhang I zu behandeln.</p>

<p>32. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die grenzüberschreitende Verbringung genetisch veränderter Organismen KOM(2002) 85 endg. - CES 846/2002 - Juli 2002 GD ENV- Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA begrüßt den Kommissionsvorschlag [2.2].</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA unterstreicht, dass sich die Vertragsparteien des Protokolls über die biologische Sicherheit bemühen müssen, die Bürger über die Möglichkeiten des öffentlichen Zugangs zur Informationsstelle für biologische Sicherheit zu informieren. Die Kommission geht in ihrem Verordnungsvorschlag nicht auf diesen Aspekt ein [3.1].</p>	<p>Die Kommission billigt die Bemerkung des EWSA und wird sie bei den künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.</p>
<p>Der Ausschuss ist sich im klaren darüber, dass die Festsetzung der Sanktionen ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, schlägt jedoch vor, dass Anstrengungen unternommen werden, um sowohl die Definition der Verstöße als auch das Ausmaß der Sanktionen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu harmonisieren. [3.2].</p>	<p>Die Kommission versteht das Anliegen des EWSA, lehnt es jedoch ab, Maßnahmen zur Harmonisierung der Sanktionen zu ergreifen, da dies in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und rechtlich über das hinaus geht, was in einer Verordnung der Gemeinschaft vorgesehen werden kann.</p>
<p>Der Ausschuss möchte vor den Problemen warnen, die im Falle des Ausbleibens einer Antwort auf die Anmeldungen des Exporteurs entstehen könnten und fragt sich, ob die Fristen nicht verkürzt werden könnten [3.3].</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass die im jetzigen Vorschlag vorgesehenen Verfahren und Fristen denen des Protokolls über die biologische Sicherheit entsprechen. Daher besteht bei der Umsetzung solcher internationalen Verfahren nur ein geringer Handlungsspielraum. Außerdem entsprechen die Fristen mehr oder weniger den Fristen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Richtlinie 2001/18/EG) vorgesehen sind.</p>
<p>Der EWSA begrüßt, dass die Kommission das Vorsorgeprinzip strikt anwendet [3.4].</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

33. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien KOM(2001) 803 endg. - CES 844/2002 - Juli 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA unterstützt die Anstrengungen, über die Bestimmungen des Übereinkommens hinauszugehen, um die Entwicklungsländer umfassend dabei zu unterstützen, sich über aus Europa eingeführte gefährliche Chemikalien besser zu informieren, die Beschlussfassung transparenter zu gestalten und die Entscheidungsstrukturen (Governance) zu verbessern. [1.2].</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA unterstreicht die Bedeutung kontinuierlicher Exportnotifikationen und betont nachdrücklich, dass keine Anstrengung gescheut werden darf, um die betroffenen Parteien in den Entwicklungsländern - einschließlich der im Allgemeininteresse handelnden Organisationen - von der Fortsetzung der Einfuhren in Kenntnis zu setzen. [4.1.1].</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA ersucht die Europäische Kommission eindringlich, diese Information auf der Grundlage der Ausfuhren der Mitgliedstaaten zusammenzustellen. Sofern dies keinen Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnis darstellt, regt er an, dass die Europäische Kommission Angaben über die Produktionsstandorte sowie die Jahresproduktion sämtlicher Chemikalien, die von dieser Verordnung oder anderen, im Weißbuch "Strategie für eine künftige Chemikalienpolitik" geplanten Maßnahmen erfasst werden sollen, sammeln und veröffentlichen sollte. [4.1.2].</p>	<p>Die Kommission lehnt die Stellungnahme ab. Im Rahmen des Welthandels wird die Gemeinschaft als ein Block betrachtet und beim PIC-Verfahren als solcher anerkannt. Zusammengefasste Ausfuhrinformationen sollten daher ausreichend sein. Detailliertere Angaben würden keinen zusätzlichen Nutzen bringen, diese Forderung könnte auch zu Problemen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgeheimnis führen. Ferner ist nicht klar, welche Absicht damit verfolgt wird, die Forderung dieses Verordnungsentwurfs bezüglich der Daten auf die Produktion auszuweiten.</p>
<p>Der EWSA begrüßt die in der Verordnung enthaltene Vorschrift, dass die in der EU geltenden Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen für die einschlägigen Exporte gelten sollen und die Sicherheitsdaten in der/den Amtssprache/n oder aber in einer oder mehreren Hauptsprachen des Bestimmungslandes abzufassen sind. [4.1.4].</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

<p>Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Eignung eingeführter Chemikalien verbessern können, und deshalb darauf hinzuwirken, dass ein Teil der Entwicklungshilfe gezielt für die Verbesserung der Ausbildung und den Aufbau von Laboratorien verwendet wird. Es sind Maßnahmen zu fördern, um den Aufbau von künftig unbrauchbaren Lagerbeständen an Pestiziden zu verhindern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, bei der technischen Hilfe zusammenzuarbeiten. [4.1.5, 4.1.7].</p>	<p>Die Kommission nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und bestätigt, dass solche Maßnahmen ergriffen bzw. erwogen werden.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, mit den Mitgliedstaaten in dem Sinne zusammenzuarbeiten, dass alle Artikel, die eine gefährliche Chemikalie in einer für die exponierten Personen schädlichen Form enthalten, unter ein Ausfuhrverbot fallen. [4.1.6].</p>	<p>Die Kommission wird diesen Vorschlag bei den künftigen Verhandlungen mit den anderen Institutionen über mögliche Änderungen von Anhang V berücksichtigen.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA muss die Information über eine von einem Mitgliedstaat erlassene Verbots- oder strenge Beschränkungsmaßnahme den Einfuhrländern übermittelt werden, und die Europäische Kommission muss Verfahren zur Durchführung der Notifizierung einer Regelungsmaßnahme festlegen oder zumindest sicherstellen, dass die betroffenen Länder im Rahmen des Informationsaustausches von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten. [5.2].</p>	<p>Angesichts ihres Standpunkts zur Frage der Rechtsgrundlage (siehe unten) kann die Kommission diesen Standpunkt nicht vollständig billigen. Die Gemeinschaft hat in diesem Bereich ausschließliche Kompetenzen und die PIC-Notifizierungen sollten daher auf ordnungspolitische Maßnahmen der Gemeinschaft beschränkt bleiben. Die Notifizierung nationaler Verbote oder strenger Beschränkung stünde im Widerspruch zum Konzept der Umsetzung des Übereinkommens in der Gemeinschaft, das den anderen Vertragsparteien bei den Verhandlungen über das Übereinkommen in schriftlicher Form dargelegt wurde. Derartige nationale ordnungspolitische Maßnahmen sind in den Bestimmungen über den Informationsaustausch besser geregelt.</p>
<p>Der EWSA billigt, dass die Produkte, die aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen nicht in den einschlägigen Teil des Anhangs zur Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden, erfasst werden und dass im Rahmen des PIC-Verfahrens eine entsprechende Notifikation erfolgt. Gleichzeitig drängt er auf eine möglichst rasche Durchführung der Überprüfung, die auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher und technischer Daten vorgesehen ist. [4.1.8].</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA begrüßt und befürwortet den Beschluss des Rates vom 30. April 2002 zur Änderung der Rechtsgrundlage (nunmehr Artikel 175 Absatz 1). [5.10].</p>	<p>Die Kommission lehnt den Standpunkt ab. Sie betrachtet Artikel 133 als angemessene Rechtsgrundlage.</p>

34. Mitteilung: Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des Aktionsplans "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds" KOM(2002) 412 endg. - CES 1029/2002 - September 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>2.5: Beim Begriff der "Interessenvertreter" sollte zwischen der Industrie und sonstigen Vertretern der Zivilgesellschaft unterschieden werden.</p>	<p>Die Mitteilung ist bewusst "offen" in ihrer Terminologie. Die Mehrzahl der Umweltvereinbarungen mag zwar von der Industrie vorgelegt werden, jede Ausgrenzung (beispielsweise des Dienstleistungssektors) sollte jedoch vermieden werden.</p>
<p>2.7: Zu den Kriterien, die es bei der Gewährung eines Umweltzeichens oder eines EMAS-Zertifikats zu berücksichtigen gilt, sollte die Teilnahme an einer freiwilligen Vereinbarung auf Gemeinschaftsebene zählen.</p>	<p>Die Intention des Vorschlags ist zu begrüßen. Umweltzeichen und EMAS sind jedoch "öffentliche freiwillige Programme", deren Charakter sich von den Umweltvereinbarungen grundlegend unterscheidet. Die Gewährung des Umweltzeichens und des EMAS-Zertifikats hängt von der Erfüllung einer Reihe vorher festgelegter, bindender Kriterien ab.</p>
<p>2.8: In den Richtlinien über öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge sollte die positive Berücksichtigung von Umweltvereinbarungen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe festgelegt werden.</p>	<p>Der Handlungsspielraum für die Berücksichtigung von Umweltvereinbarungen bei den Kriterien für die Auftragsvergabe ist äußerst beschränkt.</p>
<p>2.10: Die verschiedenen Verfahren der Anerkennung von Umweltvereinbarungen (Schriftwechsel, Empfehlung der Kommission im Rahmen der Selbstregulierung oder Koregulierung) sollten vor der Auswahl angewendet werden.</p>	<p>Der Kommission sollte es freistehen, anhand einer Ad-hoc-Evaluierung die potentiell beste Lösung auszuwählen. Jede Begrenzung der Auswahl im Vorhinein würde die effiziente Verwendung des Instruments beeinträchtigen.</p>
<p>2.12: Gerechte Arbeitsverteilung und ein internes System zur Disziplinierung der Teilnehmer, die gegen die Bedingungen der Vereinbarung verstoßen haben.</p>	<p>Dies könnte sinnvoll sein, wenn sich viele Interessenvertreter an der Vereinbarung beteiligen. Die Kommission sollte es jedoch in erster Linie den Teilnehmern einer Umweltvereinbarung überlassen, wie sie ihre internen Beziehungen regeln.</p>

<p>2.14: Annahme einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, die genau und ausführlich die Kriterien definiert, die freiwillige Umweltvereinbarungen für ihre Genehmigung erfüllen müssen.</p>	<p>In der Mitteilung selbst ist bereits eine Reihe von Kriterien aufgeführt. Alle weiteren Kriterien würden die notwendige Flexibilität bei der Verwendung des Instruments beschränken (siehe auch Kommentar zu Vorschlag 4). Ferner werden die interinstitutionellen Vereinbarungen, die im Aktionsplan vorgesehen sind, den Anliegen des WSA zum Teil Rechnung tragen.</p>
<p>2.16: Die Umweltvereinbarungen müssen den "Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit" entsprechen.</p>	<p>Unproblematisch, da dies in der Mitteilung bereits deutlich zum Ausdruck kommt (Kapitel 5, zweiter Unterpunkt).</p>
<p>2.18: Bei Anerkennung der Umweltvereinbarung durch Schriftwechsel sollte sich die Information (der Öffentlichkeit) auf die Veröffentlichung des Entwurfs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder im Internet beschränken.</p>	<p>Die Mitteilung sieht für die Anerkennung durch Schriftwechsel und durch Empfehlung keine unterschiedlichen Verfahren vor. Eine unterschiedliche Behandlung hat keinen ersichtlichen Nutzen. Alle Kommentare werden in Erwägung gezogen (Kapitel 7.1, zweiter Unterpunkt).</p>
<p>2.19: Bei einer Anerkennung durch Empfehlung der Kommission sollten die Vertragsparteien der Umweltvereinbarung die Kommission über alle eingegangenen Anregungen und die Gründe für ihre Berücksichtigung oder Ablehnung unterrichten. EP und Rat sollten nicht beteiligt werden.</p>	<p>In der Mitteilung sind für die Anerkennung durch Schriftwechsel und durch Empfehlung keine unterschiedlichen Verfahren vorgesehen. Eine unterschiedliche Behandlung hat keinen ersichtlichen Nutzen. Alle Kommentare werden in Erwägung gezogen (Kapitel 7.1, zweiter Unterpunkt). Es wird abgelehnt, das EP und den Rat von den Verfahren auszuschließen.</p>
<p>2.20: Beim Verfahren der Koregulierung sollte im Rechtsinstrument festgelegt werden, für welche Aspekte Umweltvereinbarungen erforderlich sind. Für die Fälle, in denen die Interessenvertreter nicht bereit sind, an Umweltvereinbarungen teilzunehmen, sollten ergänzende Maßnahmen vorgesehen werden.</p>	<p>Beim Verfahren der Koregulierung wird sich die Rechtsvorschrift auf die wesentlichen Elemente beschränken (Ziele, Fristen, Überwachung). Alle weiteren Einzelheiten sind per definitionem den Umweltvereinbarungen überlassen. Besondere Maßnahmen für Fälle, in denen Interessenvertreter nicht an einer Vereinbarung teilnehmen wollen, können in Erwägung gezogen werden.</p>

<p>35. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie KOM(2002) 179 endg. - CES 1015/2002 - September 2002 GD ENV - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA bedauert, dass eine begründete Darlegung der verschiedenen Arten von Maßnahmen, die am besten auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können, fehlt [4.1].</p>	<p>Die Kommission akzeptiert teilweise die getroffenen Feststellungen. In der Mitteilung werden, ohne näher in die Details zu gehen, Anfangsmaßnahmen aufgezählt, auf die aufgebaut werden kann. Die Kommission räumt ein, dass eine weitere Bewertung und Ausarbeitung dieser Maßnahmen von großer Bedeutung ist und hat diesen Punkt in ihren Themenkatalog für die kommenden Jahre aufgenommen.</p>
<p>Auch weist der EWSA auf die fehlende strategische Diskussion über geeignete Ambitionen und damit über die Ziele hin, die für die europäischen Böden aufgestellt werden können [4.1].</p>	<p>Die Kommission kann bestimmte Teile dieser Stellungnahme nicht billigen. Sie räumt jedoch ein, dass die Strategien, Ambitionen und Ziele für eine Bodenpolitik als Bestandteil des Arbeitsprogramms für die nächsten Jahre zum Thema Boden ausgeweitet und weiter geklärt werden müssen. Die Mitteilung ist ein erster Schritt in diese Richtung.</p>
<p>Künftige Aktionsvorschläge müssen auf einer Bewertung der jeweiligen Gefahren in den verschiedenen Regionen Europas einschließlich der Beitrittsländer basieren [4.1].</p>	<p>Die Kommission stimmt den Bemerkungen voll und ganz zu. Dieser Punkt wurde allerdings in der Mitteilung bereits ausdrücklich erwähnt.</p>
<p>Auszuarbeitende Vorschläge für ein Überwachungssystem müssen mit laufenden Arbeiten verknüpft werden, damit sie besser motiviert sind, und bestehenden einzelstaatlichen Überwachungssystemen angemessen Rechnung tragen [4.1].</p>	<p>Die Kommission stimmt den Bemerkungen voll und ganz zu. Dieser Punkt wurde allerdings in der Mitteilung bereits ausdrücklich erwähnt.</p>
<p>Im Unterschied zur Luft und zum Wasser, die bewegliche Elemente sind, hat der Boden einen Eigentümer; deshalb sind die Eigentümerrechte in der Strategie zu berücksichtigen [4.1].</p>	<p>Die Kommission billigt teilweise die Feststellung, besonders bezüglich der Eigentümerrechte, die zu berücksichtigen sind. Auch Boden hat eine bewegliche Komponente in dem Sinne, dass bei seiner Verschlechterung seine Stoffe rasch durch Wasser und Luft abgetragen werden können.</p>

Eine nuancierte Beschreibung der Gefahrenlage ist in allen Fällen wichtig dafür, dass die Initiative von allen Akteuren mitgetragen werden kann [4.1].

Die Kommission stimmt den Bemerkungen voll und ganz zu. Die Mitteilung ist ein erster Schritt zu einer Bodenpolitik, die in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren entwickelt werden muss.

<p>36. Teilnahmeregeln FTE-Rahmenprogramm/ Euratom KOM(2001) 823 endg. - CES 867/2002 - Juli 2002 GD RDT - Herr BUSQUIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.2 Der Ausschuss bekräftigt insbesondere die Notwendigkeit einer radikalen Vereinfachung der Formalitäten für die Einreichung von Unterlagen. Seiner Auffassung nach ist auch eine klarere Festlegung der Modalitäten für die Beteiligung kleiner und mittlerer Einheiten (Unternehmen, Hochschulen usw.) insofern erforderlich, als die den Teilnehmern auferlegte gesamtschuldnerische Haftung eine erhebliche Hürde darstellen kann. Tatsächlich kann auch im Euratom-Sektor eine Vielzahl von Forschungstätigkeiten kleinen und mittleren Einheiten übertragen werden.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme. Der Vorschlag des EWSA war durch den Kommissionsvorschlag bereits abgedeckt.</p> <p>Die Regeln für die Beteiligung und für die Verbreitung von Forschungsergebnissen sind nicht der probate rechtliche Rahmen für die Aufstellung der vom EWSA angesprochenen vereinfachten Verfahren.</p> <p>Gleichwohl werden die einzureichenden Unterlagen – einschließlich der Antragsformulare – in sehr starkem Maße vereinfacht. Im Gegensatz zum 5. FTE-Rahmenprogramm werden die Verhandlungsdokumente nach Möglichkeit von den Teilnehmern auch nicht mehr verlangen, Informationen, die bei der Vorlage bereits mitgeteilt wurden, noch einmal aufzuführen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Informationsunterlagen für die Teilnehmer: um das Ausufern der Zahl von Informationsquellen zu vermeiden, werden die erforderlichen Informationen in zwei oder drei Dokumenten zusammengefasst.</p> <p>Wie in Artikel 4 der Beteiligungsregeln präzisiert wird, hat jede juristische Person unabhängig von ihrem Rechtsstatus das Recht zur Teilnahme. Eine Einschränkung ergibt sich lediglich aus dem Staat der Niederlassung (s. Artikel 5).</p> <p>Die Bewerbungsaufforderungen des Sommers 2002 und die Verbreitung ihrer Ergebnisse über die Website von CORDIS sind Bestandteil der Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Kontaktaufnahme zwischen bestimmten Teilnehmern (namentlich kleinen und mittleren Einheiten) und Konsortien in der Vorbereitungsphase.</p>

	<p>Auch die nationalen Kontaktstellen werden die Verbreitung von Informationen übernehmen, wie im Übrigen auch die "Wissenschafts- und Technikzentren" für die Teilnehmer.</p> <p>Schließlich wird die Kommission große Mengen an Informationsmaterial anbieten und zahlreiche Informationsmaßnahmen (Vorträge, Webseiten) und spezifische Aktionen zur Förderung und Erleichterung der Teilnahme von KMU durchführen bzw. mitorganisieren.</p>
<p>2.3 Der EWSA wiederholt an dieser Stelle seinen warnenden Hinweis im Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass Konsortien für bestimmte Arbeiten oder die Ausweitung ihrer Tätigkeiten künftig selbst Bewerbungsaufforderungen vornehmen können. Der Ausschuss fordert nachdrücklich, dass dies gemäß den Vorschriften der Kommission geschieht, so dass Transparenz, Gleichbehandlung und Kohärenz mit den Zielen des Programms gewährleistet werden.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme, da die Empfehlung des EWSA im Kommissionsvorschlag bereits vorgesehen ist.</p> <p>Wie in den Regeln für die Beteiligung angegeben, werden die von den Konsortien im Einvernehmen mit der Kommission lancierten Bewerbungsaufforderungen für die Auswahl neuer Teilnehmer mit der Garantie für die notwendige Transparenz, Gleichbehandlung und Kohärenz abgewickelt. Die Modalitäten für die Durchführung dieser Ausschreibungen werden im Mustervertrag festgelegt und detailliert dargelegt und zielen insbesondere darauf ab, dass diese Bewerbungsaufforderungen eine breite Veröffentlichung erfahren und dass die eingehenden Vorschläge von unabhängigen Sachverständigen geprüft werden (vgl. Artikel 15.2 der Beteiligungsregeln).</p> <p>Jede Rechtsperson kann an diesen Bewerbungsaufforderungen teilnehmen.</p> <p>Schließlich wird sich die Kommission selbst mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Informationsträger um die Verbreitung dieser Ausschreibungen kümmern.</p>
<p>2.4 Der EWSA unterstreicht die Bedeutung der Finanzvorschriften (auch im Bereich der Überwachung) und schlägt vor, diese im Interesse größerer Klarheit in einem gesonderten Kapitel des Kommissionsvorschlags zusammenzustellen.</p>	<p>Ablehnung der Anregung.</p> <p>Wie der EWSA richtig bemerkt, stimmt die Struktur der Verordnung über die Beteiligungsregeln für das EURATOM-Rahmenprogramm mit derjenigen der Verordnung über die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft überein.</p>

<p>3.1 Es liegt auf der Hand, dass die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen der Drittstaaten der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass es sich bei der Kernenergie um einen in wissenschaftlicher, industrieller und politischer Hinsicht hochsensiblen Bereich handelt - und sie deshalb auch restriktiver sein und stärker kontrolliert werden müssen. Gleichwohl ist es unbedingt erforderlich, diese Regeln in einer Atmosphäre der Aufgeschlossenheit neu zu überdenken - mit dem Ziel der Unterstützung aller Akteure (insbesondere jener der Kandidatenländer), die ähnliche Probleme im Bereich der Energieforschung, des Abfallmanagements, des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit zu bewältigen haben. Unter Einhaltung sämtlicher in diesem Sektor üblicher Vorsichtsmaßnahmen müsste es möglich sein, die Zusammenarbeit z.B. mit Ländern, die fortschrittliche Technologien entwickelt haben (Kanada, Japan, USA), oder mit Ländern, die mit vergleichbaren Schwierigkeiten konfrontiert sind (Russland im Verhältnis zu einigen Beitrittsländern wie Bulgarien oder Litauen) zu fördern.</p>	<p>Gerade dieser Ansatz entspricht der Bemühung um Klarheit, damit alle Rechtspersonen, die sowohl an den Maßnahmen des sechsten FTE-Rahmenprogramms der EG als auch an denen des FTE-Rahmenprogramms (EURATOM) teilnehmen können, eine einheitliche Struktur wiederfinden.</p> <p>Ebenfalls im Interesse größerer Klarheit zugunsten der Teilnehmer sind die besonderen Regeln für die Beteiligung am vorrangigen Themenbereich "Fusionsforschung", einschließlich der spezifischen Finanzvorschriften, Gegenstand eines gesonderten Kapitels (Kapitel III).</p> <p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme, da die Empfehlung des EWSA im Kommissionsvorschlag bereits vorgesehen ist.</p> <p>Diese Art der Kooperation wird von den Regeln nicht ausgeschlossen. Artikel 7 besagt ganz klar: "Vorbehaltlich von gegebenenfalls im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms enthaltenen Einschränkungen kann jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, sich über die nach Artikel 6 festgelegte Mindestteilnehmerzahl hinaus an FTE- und Ausbildungstätigkeiten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist."</p> <p>Dasselbe gilt für die finanzielle Unterstützung, "wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist."</p>
<p>3.2 Trotz des Fehlens von Vorschriften für die Verbreitung unterstreicht der EWSA aus den gleichen Vorsichtserwägungen heraus die Gefahr, die sich daraus ergäbe, dass keine ausreichende Verbreitung der wissenschaftlichen und technischen Information dieses Sektors stattfände.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme, da die Empfehlung des EWSA im Kommissionsvorschlag bereits vorgesehen ist.</p>

Zwar ist es angebracht, Einschränkungen festzulegen, nicht aber Riegel vorzuschieben. Dies bedeutet, dass ein technisches Protokoll erarbeitet werden sollte, in dem die Inhalte und Modalitäten für die Verbreitung unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen und unter Gewährleistung größtmöglicher Transparenz bis in alle Einzelheiten festgelegt sind.

Das Fehlen von Regeln für die Verbreitung bedeutet nicht, dass die im Rahmen des EURATOM-Rahmenprogramms durchgeführten Maßnahmen nicht Gegenstand einer Verbreitung und/oder Prüfung der Ergebnisse wären. Ganz im Gegenteil: Dies findet im Übrigen seine Bestätigung in Artikel 18 Absatz 1 der Regeln, in dem von der Existenz eines Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse für jede indirekte Maßnahme die Rede ist.

Außerdem gelten naturgemäß auch die Bestimmungen des Vertrags über die Fragen der Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse.

<p>37. Forschungsbedarf im Hinblick auf eine sichere und nachhaltige Energieversorgung Initiativstellungnahme - CES 838/2002 - Juli 2002 GD RTD - Herr BUSQUIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>7.1 und 7.2 Eine preisgünstige, umweltfreundliche und nachhaltige Energieversorgung der EU sicherzustellen</p> <p>7.4 "...dass die Kommission eine Strategie für eine integrierte europäische Energieforschung erarbeitet, aus der sich ein umfassendes zukünftiges Europäisches Energieforschungsprogramm ableitet. Dieses sollte möglichst noch während der Laufzeit des Sechsten Rahmenprogramms in Kraft gesetzt werden, spätestens jedoch in der darauf folgenden Periode. Die zusätzlich erforderlichen Mittel sollten (...) bereitgestellt werden".</p>	<p>Im Bewusstsein um die Probleme bei der Energieversorgung hat die Kommission mit Hilfe ihres Grünbuches eine Debatte über diese Frage in Gang gesetzt.</p> <p>Die Nutzung der Forschungsergebnisse ist nur eine der Möglichkeiten, um die potenziellen Schwächen der Energieversorgung der Union in den Griff zu bekommen.</p> <p>Die Verwaltung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms ist ein fortlaufender Prozess, der eine regelmäßige Aktualisierung erfordert (alle vier Jahre ein neues Rahmenprogramm, alle zwei Jahre Revision des Arbeitsprogramms). Diese Anpassungen erfolgen auf der Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer strategischen Bewertung der Ergebnisse der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen; • der Fünfjahresbewertung; • der jährlichen Überprüfung; • der Stellungnahme der unabhängigen Sachverständigengruppen und der Arbeiten im Rahmen der strategischen Vorausplanung; <p>Schließlich ist ein ständiger Dialog mit den Mitgliedstaaten, der Industrie und den übrigen von der Forschung betroffenen Akteuren sinn- und wirkungsvoller als der Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel. Eines der Ziele des Europäischen Forschungsraums besteht darin, diesen Dialog nicht nur mit, sondern auch zwischen den von der Forschung betroffenen Akteuren zu ermöglichen.</p>

<p>7.6: ...ein (...) für die Bürger verständliches Forschungsprogramm.</p>	<p>Der Europäische Forschungsraum sieht auch Bemühungen im Bereich der Kommunikation vor, um die Strategie und die Ziele der Forschung sowie die im technischen wie im sozialen und wirtschaftlichen Bereich erzielten Fortschritte besser zur Geltung zu bringen. Die Kommission hat sich bemüht, die Arbeiten zu den externen Effekten im Energiebereich besser bekannt zu machen. Außerdem bereitet sie eine Veröffentlichung über die Energieperspektiven bis 2030 vor (WETO).</p>
<p>7.7: Die Versorgung mit Energierohstoffen bedarf der Weiterentwicklung aller bekannten und denkbaren Energieträger, um deren jeweiliges Potential zu erforschen, zu verbessern und bestmöglich nutzbar zu machen. Der dazu erforderliche Aufwand sollte an der globalen Wettbewerbssituation, an der kritischen Versorgungslage und an der Dringlichkeit der Umweltproblematik gemessen werden, aber auch am Umfang und den Kosten des gesamten Energieverbrauchs, da Forschung und Entwicklung das Saatgut für die Zukunft sind.</p>	<p>Diese Fragen waren die Ausgangspunkte für die Festlegung der Forschungsprioritäten im Energiebereich, wie sie im sechsten Rahmenprogramm, das im Juni vom Rat und von Europäischen Parlament angenommen wurde, nachzulesen sind.</p> <p>Im Bereich der nichtnuklearen Energie wird die Forschung auf zwei Schienen betrieben; die eine betrifft die kurz- und mittelfristigen Ziele und gestattet eine rasche Nutzbarmachung der technischen Erfolge, um insbesondere zu den Zielen von Kyoto beizutragen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Kommission nur einen geringen Teil der im Energiebereich betriebenen Gemeinschaftsforschung finanziert. Daher ist es wichtig, einen Europäischen Energie-Forschungsraum zu schaffen, um durch die Bündelung der Anstrengungen sowie die Zusammenführung, Verbreitung und gemeinsame Nutzung der Ergebnisse eine Antwort auf diese Fragen zu geben.</p>
<p>7.10: Die thematischen Inhalte des 6. Forschungs-Rahmenprogramms sollten alle für die Anwender relevanten Aspekte einschließen.</p>	<p>Diesem Gedanken wird im sechsten Rahmenprogramm breite Aufmerksamkeit geschenkt. Es enthält Querschnittsmaßnahmen, die die Probleme auf horizontale Weise angehen, indem sie gemeinsame Aktionen für mehrere Themenbereiche (Energie, Materialien, Verkehr, Biotechnologie, internationale Zusammenarbeit usw.) vorsehen oder die Möglichkeiten der Priorität 8 nutzen (Planung im Vorgriff auf den wissenschaftlichen und technologischen Bedarf).</p>

<p>7.12 ..Dialog mit der Zivilgesellschaft...</p>	<p>Eine der Prioritäten des sechsten RP, die auch auf die Energie Anwendung findet, ist die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft durch Einrichtung eines Dialogs zwischen Forschern, Unternehmern, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern.</p> <p>In diesem Jahr wurde vom Eurobarometer eine große Umfrage unter 15.000 Bürgern durchgeführt, um die Meinung der Europäer und ihre Erwartungen im Energiebereich besser kennen zu lernen («Energy issues and technology options»).</p>
---	--

38. Eine sichere Nutzung des Internet
KOM(2002) 152 endg. - CES 1012/2002 - September 2002
GD INFSO - Herr LIIKANEN

Kein Beitrag der GD INFSO.

39. "Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2002 - Zeit, die Versprechen einzulösen" KOM(2002) 171 endg. - CES 871/2002 - Juli 2002 GD MARKT - Herr BOLKESTEIN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
6.1 Schlussfolgerung: Der bislang erzielte Fortschritt ist enttäuschend, es muss noch viel getan werden.	Die Kommission begrüßt, dass der EWSA weitgehend mit ihrer Untersuchung übereinstimmt, was für die Binnenmarktpolitik noch getan werden muss und dass die Fortschritte bei den einzelnen Zielvorhaben insgesamt noch zu langsam sind. Die Erfolgsquote bezüglich der Vollendung der Zielvorhaben liegt durchschnittlich knapp über 50 %. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rückstand gegenüber dem Lissabonner Ziel aufgeholt werden muss.
6.2 Angesichts der bevorstehenden Erweiterung ist die Vollendung des Binnenmarktes von noch größerer Dringlichkeit.	Die Kommission stimmt darin überein, dass die Binnenmarktstrategie einem erweiterten Binnenmarkt von 450 Millionen Bürgern Rechnung tragen muss, und dass Fragen wie etwa die Einhaltung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften und die Wahrung des geistigen und gewerblichen Eigentums sowie die gegenseitige Anerkennung in den Beitrittsstaaten besondere Aufmerksamkeit erfordern.
6.3 und 6.6 Die Binnenmarktstrategie erfordert eine starke politische Unterstützung aller beteiligten Akteure und muss auf eine gemeinsame Tagesordnung gesetzt werden.	Die Kommission ist fest davon überzeugt, dass alle Gemeinschaftsinstitutionen und sonstigen Beteiligten gemeinsam handeln müssen. Es muss der politische Wille und die Verpflichtung bestehen, die Binnenmarktstrategie zu einem Erfolg zu machen und die Ziele von Lissabon zu verwirklichen. Die Kommission begrüßt die anhaltende Unterstützung des EWSA zugunsten eines besseren Funktionierens der Binnenmarktstrategie.

<p>40. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen KOM(2002) 92 endg. - CES 1031/2002 - September 2002 GD MARKT - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss setzt sich in seiner Stellungnahme mit der Frage auseinander, dass mit dem Vorschlag die Patentierbarkeit auf Bereiche ausgeweitet wird, die derzeit nicht patentierbar sind. Diese Ausweitung wird als gefährlich für die Softwareentwicklung und angesichts der Belege als ungerechtfertigt betrachtet. Siehe z.B.:</p> <p>3.1: Die (in der Richtlinie vorgesehene) Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Patentfähigkeit könnte grenzenlos weitergehen und im Zuge der "Rechtsprechung" der technischen Instanzen des EPA unter Umgehung des in Artikel 52 EPÜ festgelegten Ausschlusses Software und intellektuelle Methoden erfassen.</p> <p>3.12-3.14: Der Ausschuss hält es für falsch, den "Anwendungsbereich der Patentregelung" ohne weitere gründliche Untersuchungen auszuweiten.</p> <p>5.1: Umfassende Überlegungen müssen jedweder grundlegenden Änderung vorgeschaltet sein.</p>	<p>Der Vorschlag enthält keine grundlegenden Änderungen des Kriteriums der Patentierbarkeit. Gerade weil es keine klaren Belege gibt, die eine Änderung rechtfertigen, soll mit dem Vorschlag die derzeitige Lage im EPA und in den Mitgliedstaaten annähernd angeglichen werden.</p> <p>Der Vorschlag beschäftigt sich mit Erfindungen, die durch Computersoftware implementiert werden, und legt als Bedingung fest, dass eine Erfindung einen "technischen Beitrag" leisten muss, um patentierbar zu sein. Damit soll verhindert werden, dass die Computerimplementierung nicht technischer Methoden (wie Geschäftsmethoden) als patentierfähige Erfindungen betrachtet werden, allein weil sie mit Hardware ausgeführt werden. Die Gefahr einer solchen künftigen Auslegung wäre ohne die Richtlinie größer und nicht geringer.</p>

<p>In der Stellungnahme heißt es, dass das Bestehen von Patentrechten den Besitz von Urheberrechten bei Software beeinträchtigen oder auch verhindern kann. Siehe dazu:</p> <p>3.15: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Vorschlag gegen die Verpflichtungen zum Schutz von Software und anderen geistigen Schöpfungen im Rahmen der Übereinkommen der WIPO und der WTO verstoßen könnte.</p> <p>5.3: Es ist noch nicht belegt, dass der vom Urheberrecht gebotene rechtliche Schutz für Software weniger wirkungsvoll ist als das Industriepatent.</p>	<p>Patente und Urheberrecht sind zwei Arten der geistigen Eigentumsrechte mit unterschiedlichem Gegenstand. Patente verleihen ein beschränktes Monopol bei der praktischen Anwendung technischer Lehrmethoden (Vorstellungen und Konzepte), wohingegen Urheberrechte die originalen Computerprogramme (die als geistige Schöpfungen betrachtet werden) vor der Vervielfältigung schützen. Sie schließen sich nicht gegenseitig aus und es gibt keine "Grenze" zwischen beiden, die durch den Vorschlag gestört würde. Das Bestehen eines Patents kann in keiner Weise das Bestehen oder den Besitz von Urheberrechten beeinträchtigen. Die Richtlinie wirkt sich weder auf die Rechte der Inhaber von Urheberrechten aus, noch verstößt sie gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft, Software als urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen der WIPO- oder WTO-Übereinkommen zu schützen.</p>
<p>5.6: Der Ausschuss hält es für wichtig, dass der europäische Gesetzgeber hier klare, einheitliche Regeln aufstellt, auf deren Grundlage das hohe Niveau europäischer Schutzrechte aufrecht erhalten werden kann.</p>	<p>Die Kommission begrüßt, dass der Ausschuss die Wichtigkeit harmonisierter Regeln in diesem Bereich anerkennt.</p>

<p>42. Die Zukunft der Kohäsionspolitik mit Blick auf die EU-Erweiterung und den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft Initiativstellungnahme - CES 848/2002 - Juli 2002</p> <p>GD REGIO - Herr BARNIER</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Die Vorbereitung der Reform der Kohäsionspolitik muss sich auf eine Gesamtschau der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Regionen und der Mitgliedstaaten nach der Erweiterung stützen. Dieses von der Kommission vorbereitete prospektive Dokument müsste Anfang 2004 zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Kommission hat bereits angekündigt, dass der "Dritte Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" Ende 2003 angenommen wird. Der Bericht wird - wie es der Vertrag und die Verordnungen vorschreiben – Teile über die Lage und die Tendenzen in den Regionen, über den Beitrag der einzelstaatlichen und der gemeinschaftlichen Politik zum Zusammenhalt, über die Auswirkungen der Strukturpolitiken sowie über die Bedürfnisse der Beitrittsländer und der Ziel-1-Regionen enthalten. Auf der Grundlage dieser Analyse wird die Kommission ihre "Schlussfolgerungen und Empfehlungen" aussprechen, die auch die Leitlinien für die künftige Kohäsionspolitik enthalten werden.</p>
<p>Diese Reform muss sich auch auf die Kriterien der Förderungswürdigkeit auswirken. Darin müssten neben den üblichen Aspekten auch Kriterien wie Entfernung, isolierte Lage, Bildungsdefizit und Unternehmenskultur sowie Fehlen einer gut strukturierten Zivilgesellschaft berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission hat eine breite Diskussion über die künftige Kohäsionspolitik angestoßen, in der natürlich auch die Kriterien der Förderungswürdigkeit zur Sprache kommen werden.</p> <p>Nach den geltenden Verordnungen ist das Kriterium für die Förderungswürdigkeit im Rahmen von Ziel-1 - Regionen mit Entwicklungsrückstand – seit 1988 das Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftparität. Die Debatten haben ergeben, dass dieses Kriterium am besten geeignet ist, um den "Entwicklungsrückstand" zu messen und gleichzeitig die relative Lage der Regionen der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.</p>

	<p>Für die Ziel-2-Regionen werden heute andere Indikatoren herangezogen: Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Beschäftigung in der Industrie, Bevölkerungsdichte, hohe Armutsrate, starker ökologischer Verfall, hohe Verbrechensrate, geringes Bildungsniveau. Für die Zukunft sind zahlreiche Optionen denkbar.</p> <p>Die Prioritäten für das tatsächliche Tätigwerden können über diese Förderkriterien hinausgehen, und dies ist auch oft der Fall. Im Rahmen der Programmplanung analysieren die regionalen Entwicklungsprogramme die Stärken und Schwächen der verschiedenen Regionen und schlagen die vorrangigen Maßnahmen vor, die durch die Strukturfonds finanziert werden sollen. Dazu gehören auch die Erreichbarkeit, das Bildungsniveau und die Unternehmenskultur.</p>
<p>Kohäsionspolitik muss - ohne eine Uniformierung anzustreben - lokale und nationale Initiativen zur Überwindung struktureller Benachteiligungen und zur Entwicklung eines wachstums- und wohlstandsfreundlichen Klimas fördern.</p> <p>Eine allzu strikte Programmplanung sollte durch Zielverträge ersetzt werden, die die Beteiligung nationaler und lokaler politischer Ressourcen beinhalten.</p>	<p>Die laufende Debatte hat gezeigt, wie wichtig es ist, einen echten gemeinschaftlichen Mehrwert zu gewährleisten, vor allem außerhalb der weniger entwickelten Regionen. Die auf Gemeinschaftsebene definierten Prioritäten können dazu beitragen, und die Methode für die Durchführung muss eine größere Flexibilität bei der Anpassung dieser Prioritäten an die jeweilige Situation der Regionen erlauben. Dreiseitige Verträge (Kommission/Staat/Region) sind eine der möglichen Methoden. Diesbezügliche Vorschläge können im Dritten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Betracht gezogen werden.</p>
<p>Der EWSA, auf Vereinfachung und Integration bedacht, empfiehlt die Schaffung eines einheitlichen Fonds für die Länder und Regionen mit Entwicklungsrückständen. Der einheitliche Fonds könnte durch ein Instrument ergänzt werden, das allen Akteuren auf dem gesamten Gebiet der EU zur Verfügung steht. Dessen Aufgabe wäre es, Partnerschaften und Netzwerke der Zusammenarbeit und zur Verbreitung bester Praktiken zu entwickeln. Andere Maßnahmen (Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, transeuropäische Netze usw.) könnten im Rahmen anderer Instrumente durchgeführt werden.</p>	<p>Die Existenz mehrerer Fonds mit struktureller Zielsetzung entspricht großenteils einer besonderen historischen Entwicklung. Wenn es auch möglich ist, die Verwaltung der Verfahren zu vereinfachen, so zeigt die laufende Debatte doch auch, dass es notwendig ist, auch weiterhin flexibel auf die unterschiedlichen Situationen in den Regionen zu reagieren. Eine etwaige Fusion der Fonds dürfte nicht zu einer Verringerung der Finanzierung von Maßnahmen führen, die auf die spezifische Situation der menschlichen Ressourcen, der Landwirtschaft, der Fischerei usw. abgestimmt sind.</p>

43. Strategie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU Initiativstellungnahme - CES 866/2002 - Juli 2002 GD REGIO - Herr BARNIER	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Die Stellungnahme des EWSA fügt sich in die Debatte über die Zukunft der Kohäsionspolitik ein, die die Kommission Anfang 2001 in Gang gesetzt hat. Der EWSA nimmt zu einigen der wichtigsten Diskussionspunkte Stellung.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Unterstützung des Ausschusses zur Kenntnis. Der "Zweite Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" wird darauf Bezug nehmen. Im "Dritten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt", der Ende 2003 angenommen werden soll, wird die Kommission den Ergebnissen der Debatte Rechnung tragen und die konkreten Leitlinien für die künftige Kohäsionspolitik nach 2006 vorstellen.</p>
<p>Beibehaltung von Ziel 1 der Strukturfonds nach 2006; die Schwelle für die Förderfähigkeit könnte angehoben werden müssen, um sicherzustellen, dass derzeit förderfähige Regionen ihre Förderfähigkeit nicht aufgrund der statistischen Wirkung der Erweiterung verlieren.</p>	<p>Die Kommission hat im Zweiten Kohäsionsbericht, KOM(2001) 24 endg., die statistische Wirkung der Absenkung des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP je Einwohner in der Union beziffert. Sie hat für die Förderfähigkeit vier Optionen vorgeschlagen. Der Erste Zwischenbericht KOM(2002) 46 endg. Beschreibt zwei dieser Optionen: entweder die Festsetzung einer höheren Schwelle als 75% oder ein großzügigeres Übergangssystem zur Stützung der Regionen, die in der künftigen EU-25 unterhalb der 75%-Schwelle liegen.</p>
<p>Beibehaltung von Ziel 2: anhaltend problematische Wirtschaftsentwicklung und Beitrag der Strukturfonds zur Unterstützung der Regionalpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten und die Beteiligung privater Investoren.</p>	<p>Die Kommission hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die künftige Kohäsionspolitik sich nicht auf die Regionen mit Entwicklungsrückstand beschränken, sondern auch die Stärken und Schwächen der übrigen Regionen der Union in Betracht ziehen soll.</p>

<p>Der EWSA ist der Meinung, dass die Kommission die Endkontrolle über die Verwendung der Strukturfondsmittel und die ganz wichtige Aufgabe hat, sicherzustellen, dass die Regionalentwicklungsprogramme mit den Gesamt- und Einzelzielen der Fonds übereinstimmen und dass alle die Fondsmittel empfangenden Behörden diese nach bewährten Verfahren verwenden. Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass bei der Gestaltung und Verwaltung der Strukturfondsprogramme das Subsidiaritätsprinzip wirksam und voll zum Tragen kommen muss und eine volle aktive Beteiligung der unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelten Regierungsebenen und der Wirtschafts- und Sozialpartner zu gewährleisten ist.</p>	<p>Bei der nächsten Reform der Strukturfonds wird die zunehmende Nachfrage nach einer Vereinfachung der Verfahren berücksichtigt werden, insbesondere in den Fällen außerhalb von Ziel 1, in denen die Beihilfebeträge pro Einwohner nicht so hoch sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Ende September 2002 fand eine Sitzung der für die Verwaltung während des Zeitraums 2000-2006 zuständigen Minister statt, um die Maßnahmen für eine Vereinfachung im Rahmen der geltenden Verordnung zu analysieren. Die Kommission wird im März 2003 ein Seminar veranstalten, auf dem die Orientierungen für die Vereinfachung nach 2006 untersucht werden sollen.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA sollte bei der Erstellung der Regionalentwicklungspläne der Entwicklung der Humanressourcen ganz allgemein größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, namentlich in den Ziel-1-Regionen, in denen tendenziell zu wenig in Bildungsressourcen investiert wird.</p>	<p>Der Zweite Kohäsionsbericht nennt die Prioritäten im Bereich der Beschäftigungs- und der Sozialpolitik. Die Anpassung der Bildungssysteme in den Regionen mit Entwicklungsrückstand an die Bedürfnisse der neuen Sektoren gehört genauso dazu wie die Förderung der neuen Wirtschaft und der Wissensgesellschaft.</p>
<p>Der EWSA hält es für wesentlich, dass die Kommission ausreichende Mittel bereitstellt, um den Beitrittsstaaten dabei zu helfen, die Strukturfonds effektiv zu verwalten.</p>	<p>Die Heranführungshilfen tragen bereits dazu bei, die institutionelle Kapazität der Beitrittsländer zu stärken. Die Kommission hat angekündigt, dass dieser Bereich auch nach dem Beitritt im Jahr 2004 durch die Strukturfonds bezuschusst werden kann. Der Europäische Rat von Brüssel 2002 hat dies in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls angesprochen.</p>
<p>Es ist wichtig, dass die EU in ihren finanziellen oder sonstigen Anstrengungen zur Förderung des Zusammenhalts nicht allgemein nachlässt, da diese nach wie vor zu den grundlegenden Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags gehört. Daher sollte nach Ansicht des EWSA jetzt mit der Erörterung der künftigen Kohäsionspolitik der EU begonnen werden; dabei dürften finanzielle Erwägungen nicht mehr Gewicht erhalten als wirtschaftliche und soziale Erwägungen. Die derzeitige Obergrenze der Strukturfondsmittel von 0,45% des BIP muss höchstwahrscheinlich angehoben werden.</p>	<p>Die Kommission hat die Debatte über den Inhalt der künftigen Kohäsionspolitik Anfang 2001 eingeleitet. Vorschläge für die im Rahmen der Kohäsionspolitik anzuwendenden Beträge wird sie vorlegen, sobald die Bedürfnisse und Prioritäten besser bekannt sind. Was die 0,45% des gemeinschaftlichen BIP angeht, so hat die Kommission daran erinnert, dass es sich dabei um einen Referenzwert handelt: er entspricht den 1999 erreichten Werten sowie den Werten, die in Berlin für das Jahr 2006 vorgesehen wurden, wenn man auch die Beträge für die neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt.</p>

44. Die Zukunft der Berggebiete in der Europäischen Union Initiativstellungnahme - CES 1025/2002 - September 2002 GD REGIO - Herr BARNIER	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.1 Klassifizierung der Berggebiete: Ein flexibler Ansatz aufgrund einer von großen Unterschieden geprägten Realität.</p>	<p>Zustimmung. Die Kommission hat im August 2002 die Studie über die Berggebiete der Europäischen Union und der Beitrittsstaaten veröffentlicht. Die Studie enthält auch eine Festlegung oder Aktualisierung von Kriterien für die Definition der Berggebiete. Diese Kriterien (Höhenlage, Hangneigung usw.) werden herangezogen, um eine möglichst genaue Gebietseinteilung von Berggebieten vorzunehmen (NUTS V).</p>
<p>3.2.5 Es gibt keine strukturierte europäische Politik für Berggebiete (...) Unter diesem Aspekt sind die von der Kommission gegenwärtig aufgenommenen Überlegungen zu territorialen Belangen von entscheidender Bedeutung, und das europäische Seminar, das sie am 17. Oktober veranstalten wird (...) stellt ein wichtiges Ereignis für die Zukunft der Berggebiete dar.</p>	<p>Zustimmung. Gebiete mit schwerwiegenden geografischen oder natürlichen Benachteiligungen (Berggebiete, Inseln, Randgebiete, Gebiete in äußerster Randlage, Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte) gehören zu den im zweiten Kohäsionsbericht ausgewiesenen prioritären Gebieten.</p> <p>Das Seminar über die Gemeinschaftspolitik und das Bergland am 17./18. Oktober 2002 hat die Notwendigkeit ans Licht gebracht, in Zukunft für mehr Kohärenz zwischen den Gemeinschaftspolitiken für diese Gebiete zu sorgen, ganz gleich, ob es sich nun um Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Regionalpolitik, Umweltschutz oder Verkehrsfragen handelt. Eine bessere Integration dieser Politiken und ihrer Instrumente mit den Belangen dieser Gebiete würde – zusammen mit einer Vereinfachung ihrer Durchführung – die Arbeit der Projektträger erleichtern.</p>
<p>4.1.1 Die Haushaltseinschränkungen dürfen nicht dazu führen, dass sich die Strukturpolitik von morgen nur auf die neuen Mitgliedstaaten konzentriert (...) deshalb bedarf es bei der Erweiterung vor allem zusätzlicher haushaltsrelevanter Anstrengungen der Mitgliedstaaten.</p>	<p>Teilweise Zustimmung. Der Regional- und Kohäsionspolitik müssen angemessene Finanzmittel zur Verfügung stehen, um den Erfordernissen infolge der neuen, mit der Erweiterung zusammenhängenden äußeren Gegebenheiten gerecht werden zu können. Die Kohäsionspolitik muss es aber dennoch gestatten, entwicklungssträchtige Projekte in den Berggebieten zu finanzieren und sollte nicht nur eine Politik sein, die Benachteiligungen ausgleicht.</p>

<p>4.1.2 Der für Strukturfondsmaßnahmen qualifizierende BIP-Referenzwert darf jene Regionen der derzeitigen Mitgliedstaaten, die nur wegen der Aufnahme neuer Beitrittsländer ein über dem Durchschnitt liegendes BIP aufweisen, nicht künstlich ausklammern.</p>	<p>Zustimmung. Der Zweite Kohäsionsbericht nennt vier Optionen für die Förderfähigkeit und die übergangsweise Unterstützung von Ziel 1: Anwendung des derzeitigen Schwellenwertes, Anwendung des Schwellenwertes und "phasing out", Festsetzung einer höheren Schwelle und Festlegung von zwei Schwellen für die Förderfähigkeit.</p> <p>Der Dritte Kohäsionsbericht, der Ende 2003 erscheint, wird entsprechende Vorschläge enthalten.</p>
<p>4.2 Entwicklung einer umfassenden gemeinschaftlichen Raumordnungspolitik</p> <p>4.2.2 Die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für die Raumordnung auf Unionsebene ist von wachsender Bedeutung für die EU, damit sie in der Lage ist, über die einfache Koordinierung hinauszugehen und zu einer treibenden Kraft auf diesem Gebiet zu werden.</p>	<p><u>Zustimmung</u></p> <p>Durch die Einführung der territorialen Dimension in die Kohäsionspolitik trägt die Kommission den Empfehlungen der 15 für Regionalpolitik zuständigen Minister Rechnung, die im Mai 1999 in Potsdam betont haben, dass das EUREK ein politischer Orientierungsrahmen für alle Mitgliedstaaten, für ihre Regionen und lokalen Gebietskörperschaften und für die Kommission sein muss.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, aus dem Ziel einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung den allgemeinen Rahmen zu machen, innerhalb dessen sich eine bessere Kohärenz der sektoralen Politiken der Gemeinschaft erzielen lässt.</p> <p>Die Kommission beteiligt sich an der Finanzierung eines Beobachtungsnetzes für die Europäische Raumordnung (ORATE). Dieses Programm liefert nützliche Kenntnisse für die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Union und die genauere Definition des territorialen Zusammenhalts (Artikel 16 des Vertrags).</p>

<p>4.3.1 Folgende Kriterien kommen zur Bestimmung der durch Mittel der europäischen Strukturfonds förderungswürdigen Gebiete in Frage: die Bedeutung der in Frage stehenden Lebensräume für die Allgemeinheit (...), bestehende oder mögliche Gefahren (...), die spezifischen Merkmale der erwarteten Maßnahmen.</p> <p>4.4.1 Wenngleich die Förderung von Gebieten durch die Strukturfonds in Zukunft vor allem auf den Kriterien der Berücksichtigung ihrer natürlichen Handikaps und ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft beruhen muss, so kann doch bei diesem Ansatz die Berücksichtigung des Wohlstandsniveaus nicht ausgeschlossen werden; (...) der neue im Rahmen des Strukturfonds konzipierte Ansatz muss deshalb raumpolitische mit sozioökonomischen Kriterien kombinieren.</p>	<p><u>Teilweise Zustimmung</u></p> <p>Die Aufteilung der für die Strukturpolitik zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollte künftig auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die für die gesamte Gemeinschaft gelten (Hauptelement des Gemeinschaftsrechts zur Kohäsionspolitik).</p> <p>Im Zweiten Bericht eröffnet die Kommission die Debatte über die Verwendung neuer Kriterien (z.B. des Kriteriums der Beschäftigungsrate) zur Ergänzung der derzeit angewandten Kriterien (Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und Arbeitslosigkeit).</p> <p>Allerdings wurde bis heute noch kein realistischer Vorschlag vorgebracht.</p> <p>Die Kommission anerkennt zwar die Wichtigkeit einiger der in der Stellungnahme angeführten Kriterien, hält es jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch für verfrüht, sich zu ihrer Zweckmäßigkeit, ihrer Anwendbarkeit und der etwaigen Dauer ihrer Anwendung zu äußern.</p> <p>Die endgültigen diesbezüglichen Vorschläge der Kommission werden Gegenstand des Dritten Kohäsionsberichts sein, der Ende 2003 angenommen werden müsste.</p>
<p>4.4.3 Im Sinne einer möglichst effizienten Abhilfe bei akuten Bedarfsfällen müsste die Beurteilung des Wohlstands von Gebieten auf der kleinstmöglichen Ebene erfolgen können, d.h. nach NUTS V</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Für die am wenigsten wohlhabenden Regionen erscheint die Beibehaltung der direkten Gebietseinteilung und des Pro-Kopf-BIP als Kriterium sowie dessen Anwendungsebene (NUTS-II) voll und ganz gerechtfertigt. BIP-Statistiken, die auf einer NUTS-V-Ebene erhoben wurden, dürften nämlich wegen der Berechnungsweise dieses Indikators weniger zuverlässig sein.</p>
<p>4.5.1.1 Es muss also die Gesamtheit der Benachteiligungen, denen diese Gebiete ausgesetzt sind, untersucht werden, damit festgestellt werden kann, für welche eine ständige finanzielle Unterstützung vorgesehen werden muss und welche einer zeitlich beschränkten Initiative zur Beseitigung oder mindestens zur Minderung der betreffenden Benachteiligungen bedürfen.</p>	<p><u>Teilweise Ablehnung</u></p> <p>Eine unbefristete Unterstützung der Gebiete mit ständigen Benachteiligungen ist keine realistische Politik. Auf der anderen Seite müssen die Projektträger, die die Entwicklung der benachteiligten Gebiete vorantreiben, unterstützt werden.</p>
<p>4.5.3 Verbindung zwischen dem Ausgleich von Nachteilen und Gegenleistungen.</p>	<p><u>Teilweise Zustimmung</u></p> <p>Dieser Ausgleich muss im Rahmen integrierter, aber ebenfalls befristeter Vorhaben gewährt werden.</p>

<p>5.3.2.1 Der Einsatz staatlicher Beihilfen für regionale Zwecke (...) die Anerkennung der Besonderheiten der Berggebiete durch die Europäische Union ist unerlässlich, damit die Vereinbarkeit dieser Art öffentlicher Beihilfen mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht gewährleistet werden kann.</p>	<p><u>Teilweise Zustimmung</u></p> <p>Die Wettbewerbs- und die Kohäsionspolitik ergänzen sich gegenseitig. Die Festsetzung von Obergrenzen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung kommt in erster Linie den am wenigsten wohlhabenden Ländern und Regionen zugute.</p>
<p>5.3.3 Aufwertung der Identität und der Vorteile von Berggebieten.</p>	<p><u>Zustimmung</u></p> <p>Die Projekte müssen die Möglichkeit bieten, die Stärken des Berglands (nachhaltiger Fremdenverkehr usw.) in den Vordergrund zu stellen.</p>

<p>45. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Opportunität einer Verlängerung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2007") und Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2007") KOM(2002) 26 endg. - CES 837/2002 - Juli 2002 GD TAXUD - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt diese Initiative.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die befürwortende Stellungnahme.</p>
<p>Der Ausschuss fordert, die anfänglichen Fortschritte zu überwachen und erforderlichenfalls korrigierend einzugreifen.</p>	<p>Die Kommission billigt diese Forderung und wird sie berücksichtigen.</p>
<p>Der Ausschuss hofft, dass die Ergebnisse anhand der vor Programmbeginn aufgestellten Indikatoren bewertet werden.</p>	<p>Die Kommission billigt dies. Aber aufgrund der Arbeiten, die für die Aufstellung der Indikatoren ausgeführt werden müssen, werden diese nicht vor der ersten Jahreshälfte 2003 fertiggestellt sein.</p>
<p>Der Ausschuss fordert für das gesamte Gemeinschaftsgebiet zuständige Zollinspektoren, die die Kontrollstandards überwachen.</p>	<p>Eine Konzentration auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse und deren Bewertung ist nach Ansicht der Kommission eine effizientere Grundlage für eine Gleichbehandlung.</p>
<p>Der Ausschuss fordert, dem Problem der Steuerhinterziehung in dem Programm mehr Aufmerksamkeit zu schenken.</p>	<p>Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die steuerliche Zusammenarbeit Thema eines anderen Vorschlags ist (Fiscalis 2007).</p>
<p>Der Ausschuss fordert, das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu bewerten.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Maßnahmen, die für die Verwaltung des Programms geplant sind, neben den Evaluierungserfordernissen dieser Forderung Rechnung tragen.</p>
<p>Der Ausschuss fordert, das Programm durch einen operativen Plan zu ergänzen.</p>	<p>Die Kommission hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass sie dies gestützt auf die Erfahrungen mit 'Zoll 2002' tun wird.</p>
<p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein offizielles Ausbildungszentrum eingerichtet werden könnte, in dem die Kommission Beamte aus den Mitgliedstaaten schult.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Ausbildung am besten von den Mitgliedstaaten angeboten wird, auch wenn die Gemeinschaftsebene eine unterstützende und koordinierende Rolle spielt.</p>

46. Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) KOM(2002) 10 endg. - CES 851/2002 - Juli 2002 GD TAXUD - Herr BOLKESTEIN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag zu Fiscalis 2007.	Die Kommission dankt dem Ausschuss für seine Unterstützung.
Nach Ansicht des Ausschusses muss Ziel von Fiscalis 2007 nicht nur die Ausbildung der Beamten, sondern auch die bessere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Betrugsbekämpfung sein.	Die Kommission stimmt dem Ausschuss zu und wird diesen Aspekt bei der Durchführung des Programms berücksichtigen.
Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Fiscalis 2007 einen Beitrag zur Verabschiedung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung leisten sollte.	Die Kommission lehnt diesen Standpunkt ab, da Fiscalis 2007 kein politisches Programm ist, sondern ein Programm für die Zusammenarbeit zwischen Beamten und Behörden der Mitgliedstaaten.
Der Ausschuss weist darauf hin, dass im Bereich der Zollkontrolle ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.	Die Kommission weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit beim Zollwesen in einem speziellen Vorschlag behandelt wird (Zoll 2007).
Der Ausschuss fordert, bei der Bewertung des Programms seine Auswirkungen im Hinblick auf die Betrugsbekämpfung zu berücksichtigen.	Die Kommission wird sich bemühen, diesen Aspekt bei der Bewertung des Programms zu berücksichtigen.

<p>47. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Sonderregelung für Reisebüros KOM(2002) 64 endg. - CES 852/2002 - Juli 2002 GD TAXUD - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss ist ebenfalls der Ansicht, dass die in der EU ansässigen Reiseveranstalter im Wettbewerb gegenüber den Reiseveranstaltern mit Sitz außerhalb der EU benachteiligt werden, und er bekräftigt die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen für alle wieder herzustellen. Der Ausschuss hegt jedoch ernste Zweifel daran, ob die Vorschläge der Kommission eine Lösung des Problems bewirken werden. Das Problem besteht dabei wie bei ähnlichen früheren Vorschlägen zur Verbesserung der Lage darin, dass die Einhaltung der Vorschriften gegenüber Unternehmen durchgesetzt werden müsste, die innerhalb der EU mehrwertsteuerlich nicht registriert sind und dort auch keine Niederlassung haben.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Auffassung. Da auch das Europäische Parlament auf diesen Punkt hingewiesen hat, hat die Kommission beschlossen, ihren derzeitigen Vorschlag zu ändern und die Vereinfachung des "one-stop shop" (einzige Anlaufstelle), die für elektronische Dienstleistungen gilt, in ihren Vorschlag aufzunehmen, um für Reiseveranstalter in Drittstaaten eine vereinfachte Regelung für die Erfüllung ihrer MWSt.-Verpflichtungen in der EU vorzusehen.</p>
<p>Der Ausschuss möchte anmerken, dass die Ziele der Kommission, u.a. dass für die Reisebüros kein Anreiz mehr bestehen soll, sich außerhalb der EU niederzulassen, besser erreicht und alle damit zusammenhängenden Komplikationen einfach dadurch beseitigt werden könnten, dass diese Leistungen zum Nullsatz besteuert werden.</p>	<p>Die Kommission lehnt diesen Standpunkt ab, da er gegen die Grundsätze der MWSt. verstößt, denen zufolge in der EU erwirtschaftete Gewinne in der EU besteuert werden müssen und dabei kein Recht auf Vorsteuerabzug bestehen sollte.</p>
<p>Der Ausschuss pflichtet der Kommission bei, dass es nicht zweckmäßig wäre, für die Anwendung von Artikel 26 eine Begriffsbestimmung des "Reisebüros" vorzunehmen, denn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bereits klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Sonderregelung anzuwenden ist.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem vorbehaltlos zu.</p>
<p>Der Ausschuss unterstützt das Konzept, die Gesamtgewinnmarge für alle Verkäufe von Pauschalreisen während eines bestimmten Steuerzeitraums zu berechnen. Er bedauert jedoch, dass es dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob sie die Anwendung dieses Verfahrens zulassen.</p>	<p>Die Kommission hat sich dafür ausgesprochen, das für Gebrauchsgüter verwendete System beizubehalten, bei dem die Mitgliedstaaten ihren Händlern gestatten können, diese Vereinfachung anzuwenden.</p>

<p>Der Ausschuss versteht und billigt die dem Kommissionsvorschlag zu Grunde liegende Idee, den Reiseveranstaltern die Entscheidung für die Anwendung der normalen MwSt.-Bestimmungen an Stelle der Sonderregelung zu ermöglichen. Er pflichtet jedoch auch der Auffassung der Kommission bei, dass "sich dadurch für das betroffene Reisebüro bestimmte Konsequenzen und Schwierigkeiten ergeben werden" und er befürchtet, das Ausmaß dieser Schwierigkeiten könnte unterschätzt worden sein.</p>	<p>Nach Ansicht der Kommission sollte die Differenzbesteuerung als allgemeine Regel für diese Dienstleistungen beibehalten werden, während die Möglichkeit der Anwendung der normalen MwSt.-Bestimmungen lediglich in speziellen Fällen vorgesehen würde, in denen der Kunde ein Steuerpflichtiger ist, der diese Reisedienstleistung zu geschäftlichen Zwecken in Anspruch nimmt.</p>
<p>Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein Rechtsakt der Gemeinschaft notwendig sei, um die Sonderregelung für Reiseveranstalter weiter zu harmonisieren und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbsvorteile, die sich derzeit für Reiseveranstalter mit Sitz außerhalb der EU gegenüber ihren Wettbewerbern in der Union ergeben. Der den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessensspielraum wird aber wie bereits ausgeführt neue Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten entstehen lassen; zudem ist unwahrscheinlich, dass der Wettbewerbsvorteil für Veranstalter mit Sitz außerhalb der EU erheblich geschmälert wird.</p>	<p>Die mit der Sonderregelung eingeführten Optionen sind Vereinfachungen, die die Mitgliedstaaten einführen oder deren Anwendung sie ihren Händlern gestatten können. Die Optionen, die im Kommissionsvorschlag gestrichen wurden, sind jedoch wichtiger, da sie voraussetzen, dass die Differenzbesteuerung in ALLEN Mitgliedstaaten und nach denselben Regeln angewendet wird. Derzeit gibt es noch drei Mitgliedstaaten, die diese Dienstleistungen freistellen, während ein weiterer Mitgliedstaat abweichende Maßnahmen verwendet, um die Gewinnspanne zu berechnen.</p>
<p>Der Ausschuss ist von der Folgenabschätzung der Kommission nicht völlig überzeugt. Der Ausschuss würde sich auch eine Ex-post-Evaluierung durch die Kommission nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne ab Inkrafttreten des Rechtsakts wünschen.</p>	<p>Ein solches Verfahren ist in dieser Phase nicht vorgesehen, daher hat die Kommission derzeit nicht die Absicht, eine Ex-post-Evaluierung vorzunehmen.</p>

48. Direktbesteuerung von Unternehmen Initiativstellungnahme - CES 850/2002 - Juli 2002 GD TAXUD - Herr BOLKESTEIN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>In der Stellungnahme wird bedauert, dass sich die Kommission im Wesentlichen auf die Frage der Steuerhindernisse konzentriert und nicht auf den Steuerwettbewerb und die Notwendigkeit eingeht, die Bedingungen für einen lautereren Wettbewerb herzustellen.</p>	<p>Die Kommission hat ihre Standpunkte zum Steuerwettbewerb in ihrer Mitteilung "Steuerpolitik in der Europäischen Union" [KOM(2001) 260] ausführlich dargelegt.</p>
<p>Der EWSA fordert die Kommission auf, eine engere Verknüpfung zu ihrem eigenen politischen Ziel der Schaffung beschäftigungsfreundlicher Steuersysteme herzustellen.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt, dass eine enge Verknüpfung zwischen diesen beiden Politikbereichen bestehen muss, hielt aber die Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung nicht für das geeignete Dokument, um diesen Punkt weiter auszuarbeiten (was eher in die Beschäftigungsleitlinien, Grundzüge der Wirtschaftspolitik usw. gehört).</p>
<p>Der EWSA plädiert für einfachere und transparentere Steuerregelungen.</p>	<p>Dies steht in Einklang mit der Kommissionspolitik [siehe Mitteilung "Steuerpolitik in der Europäischen Union" - KOM(2001) 260]</p>
<p>Die Kommission sollte das Schweizer Beispiel (bezüglich der Anpassung der Formel für die Bemessungsgrundlage für Unternehmen an verschiedene Regionen) eingehend untersuchen.</p>	<p>Die Dienststellen der Kommission prüfen gegenwärtig die Beispiele verschiedener Staaten, die Systeme der Anpassung solcher Formeln anwenden.</p>
<p>Der EWSA begrüßt den Prozess der Harmonisierung der Rechnungslegung (IAS) und seine positiven Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten einer gemeinsamen steuerlichen Bemessungsgrundlage.</p>	<p>Die Kommission ist damit einverstanden.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass die in den Kommissionsdokumenten analysierten drei ersten Lösungsansätze ('Heimatstaatbesteuerung'; 'gemeinsame konsolidierte Steuer-Bemessungsgrundlage'; 'Europäische Körperschaftssteuer') nicht akzeptabel sind (weil sie diskriminierende Steuerprivilegien schaffen und eine Vereinfachung der Steuersysteme verhindern würden; ferner bestünde die Gefahr eines <i>Steuersystems der zwei Geschwindigkeiten</i>).</p>	<p>Die Kommission hält dies für eine verfrühte Schlussfolgerung und plädiert für weitere Untersuchungen. Insbesondere sollte nicht die Verwendung einiger dieser Lösungsansätze für bestimmte Bereiche ausgeschlossen werden. So prüfen etwa die Dienststellen der Kommission gegenwärtig die Möglichkeiten für eine Anwendung der 'Heimatstaatbesteuerung' auf KMU oder die 'gemeinsame konsolidierte Steuer-Bemessungsgrundlage' auf europäische Gesellschaften. Fragen einer möglichen Diskriminierung werden in diesem Kontext ebenfalls beachtet.</p>

<p>Der EWSA unterstützt den vierten Lösungsansatz (harmonisierte Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten).</p>	<p>Siehe vorstehend. Die Kommission hat diesen Ansatz in der Vergangenheit verfolgt, ohne aber nennenswerte Fortschritte zu erzielen. Darüber hinaus wird häufig geltend gemacht, dass dieser Ansatz unverhältnismäßig ist und über das hinausgeht, was für eine Überwindung der steuerlichen Hindernisse im Binnenmarkt notwendig ist.</p>
<p>Der EWSA fordert, ihn zu gegebener Zeit mit einem Mindest- und Höchststeuersatz für Unternehmen zu ergänzen (Bandbreite für die Steuersätze).</p>	<p>"Die Entscheidung über das Niveau der einschlägigen Steuern ist jedoch entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedstaaten selbst", heißt es in der Mitteilung zur Steuerpolitik (KOM(2001) 260 endg.).</p> <p>Aber die Kommission wird sorgfältig den Trend der effektiven Höhe der Unternehmensbesteuerung in den EU-Mitgliedstaaten beobachten, um die dynamischen Effekte der derzeitigen Reformen zu verstehen.</p>
<p>Der EWSA unterstützt seine anfängliche Anwendung auf das Europäische Unternehmensstatut; er sollte aber auch für das Europäische Statut für KMU gelten, das rasch erarbeitet und angenommen werden muss.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu.</p> <p>Initiativen für geeignete "Pilotregelungen" werden gegenwärtig sondiert.</p>
<p>Der EWSA drängt die Kommission, die in der Mitteilung angekündigten zielgerichteten Maßnahmen rasch umzusetzen.</p>	<p>Die Kommission hat planmäßig geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet.</p>
<p>Der EWSA begrüßt insbesondere die Schaffung eines "Gemeinsamen Forums der EU für Verrechnungspreise".</p>	<p>Das Forum wurde erfolgreich eingesetzt und kommt nun regelmäßig zusammen.</p>
<p>Der EWSA fordert nachdrücklich die Einführung einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für steuerliche Fragen.</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein, wie sie in ihrem Beitrag zur Regierungskonferenz vor dem Gipfeltreffen von Nizza dargelegt hat [Mitteilung KOM(2000) 114].</p>

- 49. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen**
KOM(2002) 232 endg. - CES 847/2002 - Juli 2002
- 50. Europäisches Vertragsrecht**
KOM(2001) 398 endg. - CES 836/2002 - Juli 2002
- 51. Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung**
KOM(2002) 153 endg. - CES 1014/2002 - September 2002
- GD SANCO - Herr BYRNE**

Kein Beitrag der GD SANCO.

52. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung KOM(2002) 225 endg. - CES 857/2002 - Juli 20002 GD JAI - Herr VITORINO	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss spricht sich ausdrücklich gegen die maßgeblichen Änderungen des Vorschlags von 1999 aus. Gleichwohl möchte er sich formal nicht gegen den Vorschlag aussprechen und hegt die Hoffnung, dass dieser letzte Durchgang zur endgültigen Annahme des Dokuments führen möge.	Die Kommission nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis, die trotz aller vorausgegangenen Kritik letztlich zustimmend ausgefallen ist.

53. Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen KOM(2002) 175 endg. - CES 1019/2002 -September 2002 GD JAI - Herr VITORINO	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Insbesondere Abschnitt 4 des Dokuments SOC/105.	Die Kommission hat die Stellungnahme bei der Abfassung ihrer Mitteilung über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen vom 14. Oktober 2002 (KOM(2002) 564 endg.) berücksichtigt. Deshalb ist zu Dokument SOC/105 keine Weiterbehandlung erforderlich. Der EWSA hat mit seiner Stellungnahme SOC/130 bereits ein Dokument vorgelegt, das auf die vorgenannte Mitteilung eingeht.

<p>54. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen KOM(2002) 222 endg. - CES 1021/2002 - September 2002 GD JAI - Herr VITORINO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Vorschlag in seinem Geltungsbereich umfassender und höher gesteckt ist als die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses zu diesem Punkt.</p>
<p>Der Ausschuss bedauert, dass die Frage der elterlichen Verantwortung in nichtehelichen Lebensgemeinschaften von dem Vorschlag nicht behandelt wird.</p>	<p>Die Kommission kann mit Genugtuung berichten, dass der neue Vorschlag - anders als bei der Verordnung (EG) 1347/2000 - für alle gerichtlichen Entscheidungen in Verfahren über die elterliche Verantwortung unabhängig vom Familienstand der Eltern gilt.</p>
<p>Der Ausschuss hat einige Vorbehalte bezüglich der Möglichkeit, eine Rechtssache an das Gericht eines anderen Mitgliedstaates lediglich deshalb verweisen zu können, weil das Kind in jenem Mitgliedstaat Vermögensgegenstände besitzt (Art. 15 Abs. 1 Buchstabe d). Der Ausschuss dringt auf einen weitergehenden Schutz des Kindes in Bezug auf die Anführung dieses Grundes.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die aktuelle Formulierung von Art. 15 den Schutz des Kindes ausreichend sicherstellt, da darin festgelegt ist, dass eine Verweisung nur "ausnahmesweise" dann stattfinden kann, "wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht". Artikel 15 ist im Vorschlag ein Kompromisselement zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen.</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt es, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes der normale Anknüpfungspunkt für gerichtliche Entscheidungen in Verfahren über die elterliche Verantwortung ist.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses zu diesem Punkt.</p>
<p>Der Ausschuss äußert Bedenken, dass die Frage der öffentlichen Ordnung (ordre public) ein stichhaltiger Grund sein soll für die Nichtanerkennung einer Entscheidung zur elterlichen Verantwortung und befürchtet einen Missbrauch dieses Grundes.</p>	<p>Die Kommission ist im Grundsatz völlig damit einverstanden, dass die Gründe für eine Nichtanerkennung von Entscheidungen schrittweise außer Kraft gesetzt werden sollten. Aber in dieser Phase ist es politisch nicht möglich, den Grund "öffentliche Ordnung" als Grund für die Nichtanerkennung von Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung zu streichen.</p>

<p>55. Mitteilung der Kommission - offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft und Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die gemeinsame Asylpolitik - Einführung eines offenen Koordinierungsmechanismus KOM(2001) 387 endg. - KOM(2001) 710 endg. - CES 684/2002 - Mai 2002 - GD JAI - Herr VITORINO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA unterstützt weitgehend den Vorschlag der Kommission, den offenen Koordinierungsmechanismus in der Migrations- und Asylpolitik als Ergänzung für den legislativen Rahmen anzuwenden, der im Vertrag und in den Schlussfolgerungen von Tampere gefordert wurde; er verlangt, die Überwachung der Durchführung der Rechtsvorschriften in die Verfahren einzubeziehen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt den Standpunkt des EWSA und bekräftigt, dass beabsichtigt ist, die Überwachung der Durchführung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften in das Verfahren einzubeziehen.</p>
<p>Der EWSA bedauert, dass die gemeinschaftliche Rechtsetzung nur langsam fortschreitet und betont die Bedeutung des Gleichschritts bei der Entwicklung der Richtlinien für Asyl und für die Migration, um ein konstruktives Gesamtkonzept zu entwickeln.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass sie alle wichtigen Vorschläge für Rechtsvorschriften zu Migration und Asyl vorgelegt hat und sich nachdrücklich für ihre rasche Annahme durch den Rat einsetzt.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt, gemeinsame statistische Verfahren zu entwickeln, die die Bewertung der Situation der Migranten und Asylbewerber in der EU erleichtern.</p>	<p>Die Kommission räumt ein, dass es an statistischen Informationen über Migration und Asyl auf europäischer Ebene fehlt, und sie wird verschiedene Schritte unternehmen, um diese Situation zu verbessern. Auf der Grundlage eines Modellversuchs wird für den Zeitraum 2002 bis 2004 eine virtuelle europäische Beobachtungsstelle für Migration eingerichtet, die die Kapazitäten der Union für die Analyse von Migrantenströmen verbessern soll. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet die Kommission die erste Veröffentlichung zu EU-Statistiken zu Asyl und Migration auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2001; sie soll 2003 vorgelegt werden. Ferner bereitet die Kommission eine Mitteilung zur Verbesserung des Informationsaustauschs im Bereich der Statistiken zu Asyl und Migration vor.</p>
<p>Er empfiehlt die rasche Entwicklung von europäischen Kanälen für eine legale Zuwanderung und schlägt vor, der Situation von Migrantinnen in den beschäftigungspolitischen Leitlinien besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p>	<p>Die Kommission unterstützt nachdrücklich die rasche Annahme ihrer Vorschläge zur Aufnahme von Wirtschaftsmigranten durch den Rat, und wird im Rahmen ihrer Vorbereitungen für die beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2003 die Anregungen des EWSA bezüglich der Migrantinnen prüfen.</p>

Er unterstützt die Einbeziehung der migrations- und asylpolitischen Angelegenheiten in die Beziehungen mit Drittstaaten.

Die Kommission baut bezüglich der Steuerung der Migrantenströme ihre Zusammenarbeit mit Drittstaaten tatkräftig aus.

**56. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten
Phase des Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen
Bildung SOKRATES
KOM(2002) 193 endg. - CES 854/2002 - Juli 2002
GD EAC - Frau REDING**

Die GD EAC nimmt diese Initiativstellungnahme zur Kenntnis, ohne indes darauf weiter
einzugehen.

**57. Rumänien auf dem Weg zum Beitritt
Initiativstellungnahme - CES 858/2002 - Juni 2002
GD ELARG - Herr VERHEUGEN**

Die GD ELARG nimmt diese Initiativstellungnahme zur Kenntnis, ohne indes darauf weiter einzugehen.

58. Slowenien auf dem Weg zum Beitritt Initiativstellungnahme - CES 870/2002 - Juli 2002 GD ELARG - Herr VERHEUGEN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>90 % der Kapitel des <i>Acquis Communautaire</i> wurden übernommen und umgesetzt.</p>	<p>Zwar wurden die Verhandlungen über einen Großteil der Kapitel (28 von 31) vorläufig abgeschlossen, dies heißt jedoch nicht, dass die Übernahme des gesamten <i>Acquis</i> abgeschlossen oder der <i>Acquis</i> bereits umgesetzt ist. Besser sollte es heißen: Die Verhandlungen über 28 von 31 Kapiteln wurden vorläufig abgeschlossen. Slowenien hat insgesamt gute Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des <i>Acquis</i> gemacht.</p>
<p>Sloweniens Position auf den Balkanmärkten muss im Beitrittsvertrag und insbesondere bei der Festlegung des Finanzbeitrags Sloweniens zur EU berücksichtigt werden.</p>	<p>Sloweniens Position auf den Balkanmärkten kann weder im Beitrittsvertrag noch bei der Festlegung des Finanzbeitrags Sloweniens berücksichtigt werden.</p>
<p>Sloweniens Staatsdefizit beträgt 25.8 %.</p>	<p>Es muss heißen: Staatsverschuldung.</p>
<p>Es wird kritisiert, dass die Kommission in ihren Berichten die Alpenkonvention nicht erwähnt.</p>	<p>Es gibt zwar einige wichtige Übereinkommen im Umweltbereich, die Kommission berichtet jedoch nur über diejenigen, die Teil des <i>Acquis</i> sind und bei deren Umsetzung es Probleme gibt. Dies ist bei diesem Abkommen nicht der Fall.</p>
<p>Es wird kritisiert, dass der Tourismus von der Kommission nur hinsichtlich seiner Wirtschaftsleistung gestreift wird.</p>	<p>Es wird nicht klar, auf welchen Bericht der Kommission sich dieser Kommentar bezieht: der Schwerpunkt des regelmäßigen Berichts liegt auf dem Besitzstand, im Bereich des Tourismus gibt es jedoch wenig gemeinsamen Besitzstand.</p>
<p>Es wird kritisiert, dass die Kommission keine Besorgnis gegenüber dem Niveau der Gesundheitsdienstleistungen äußert und sich darauf beschränkt, zu erklären, dass Slowenien die geplante Reform des Gesundheitswesens in Angriff nehmen muss, um den Staatshaushalt zu entlasten.</p>	<p>Die im Haushalt Sloweniens vorgesehenen festen Ausgaben waren sehr hoch (einschließlich der Ausgaben im Gesundheitsbereich) und schränkten die Flexibilität der Regierung bei den Ausgaben stark ein. Aus diesem Grund hat die Kommission dies als Problem bezeichnet. Ihr liegen jedoch keine Berichte über Probleme mit der Qualität der Gesundheitsdienstleistungen oder diesbezügliche Beschwerden vor.</p>

Es wird kritisiert, dass die Kommission das neue Gesetz zur Renten- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung positiv beurteilt, aber nur unter dem Gesichtspunkt, dass dadurch die entsprechenden Ausgaben gesenkt wurden.

Der Kommission ist nichts über negative Aspekte des Gesetzes bekannt. Das Rentensystem in Slowenien muss dringend reformiert werden.

59. Lettland und Litauen auf dem Weg zum Beitritt Initiativstellungnahme - CES 1022/2002 - September 2002 GD ELARG - Herr VERHEUGEN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Zu Kaliningrad, S.6	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass die Annahme der Stellungnahme des EWSA in etwa mit der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über Kaliningrad zusammenfiel. Angesichts der raschen Entwicklungen seit dieser Zeit wäre ein gewisse Aktualisierung vonnöten.</p> <p>Die Kommission begrüßt die Empfehlung des EWSA, nach flexiblen Lösungen zu suchen, die die Bestimmungen des Schengen-Vertrags nicht aufs Spiel setzen.</p>
Zu den politischen Bedingungen, S.17	Die Kommission billigt die politische Gesamtdarstellung, möchte jedoch hinzufügen, dass der derzeitige Präsident, Valdas Adamkus, offizieller Kandidat bei den Präsidentschaftswahlen ist.

Zum Kernkraftwerk Ignalina und den Auswirkungen seiner Schließung für die Bevölkerung Litauens, S.18

Die Kommission weist darauf hin, dass der Reaktorblock 1 *vor* 2005 außer Betrieb genommen wird und nicht *im Jahr* 2005, wie es in der Empfehlung heißt.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass Litauen den sozialen Folgen der Schließung und der Stilllegung des KKW Ignalina angemessene Aufmerksamkeit schenken muss.

Die Kommission billigt ebenfalls, dass die angemessene Einbeziehung der Sozialpartner für den Erfolg in diesem Bereich entscheidend ist. Für die Sozialpolitik ist jedoch in erster Linie die Regierung Litauens zuständig.

Die Union ist bereit, einen Beitrag zu leisten, vor allem mit den strukturpolitischen Instrumenten. Es sei darauf hingewiesen, dass sich einige (wenige) Phare-Projekte mit den sozialen Aspekten des Stilllegungsprozesses beschäftigen.

Die Kommission möchte daran erinnern, dass die Union gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel derzeit mit Litauen ein Paket aushandelt, um einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Folgen der Schließung und Stilllegung des KKW Ignalina zu leisten. Bei der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel wurde, in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission für die Jahre 2004-2006, vorläufig ein Betrag in Höhe von 210 Mio. Euro festgelegt. Der Europäische Rat hat auch den Grundsatz gebilligt, dass angemessene Hilfe über die derzeitige finanzielle Vorausschau hinaus geleistet werden kann.

<p>Zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, S.19</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Kommentare und Bewertungen des EWSA. Litauen hat beim Aufbau der Verwaltungskompetenzen in diesem Bereich gute Fortschritte gemacht.</p> <p>Was die Bekämpfung von Korruption betrifft, so möchte die Kommission unterstreichen, dass auf diesem Gebiet beträchtliche Anstrengungen unternommen wurden, insbesondere durch die kürzliche Annahme einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Korruption.</p> <p>Die Kommission schließt sich der Auffassung des EWSA hinsichtlich einer fehlenden angemessenen Zusammenarbeit zwischen der Zentralregierung und den lokalen Ebenen an.</p>
<p>Zu den Wirtschaftsverbänden, S.20</p>	<p>Die Kommission stimmt den Bemerkungen des EWSA zu und teilt die Auffassung, dass diese Verbände - insbesondere Verbraucherverbände - in Litauen stärker in Beschlussfassungsprozesse einbezogen werden sollten.</p>
<p>Zur Marktwirtschaft, S.22</p>	<p>Die Kommission nimmt die Bemerkungen des EWSA zur Kenntnis und teilt sein Anliegen, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorteile der Marktwirtschaft der gesamten Bevölkerung zugute kommen.</p> <p>Die Kommission hat die Behörden Litauens mehrfach darauf hingewiesen, dass das wirtschaftliche Klima für KMU verbessert werden muss.</p>
<p>Zu Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, S.24</p>	<p>Die Kommission schließt sich der Empfehlung des EWSA uneingeschränkt an, dass die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit höchste Priorität haben muss.</p>
<p>Zur Landwirtschaft, S.25</p>	<p>Die Kommission stimmt der Empfehlung des EWSA zu, die Politik für die ländliche Entwicklung zu fördern.</p>

**60. Heranführungsfinanzhilfe
Initiativstellungnahme - CES 1023/2002 - September 2002
GD ELARG - Herr VERHEUGEN**

Die GD ELARG nimmt diese Initiativstellungnahme zur Kenntnis, ohne indes weiter darauf einzugehen.

61. Partnerschaftsabkommen AKP-EU Initiativstellungnahme - CES 521/2002 - April 2002 GD DEV - Herr NIELSON	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Die von den meisten Mitglied- und AKP-Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen wie die Allgemeine Menschenrechtserklärung, die einschlägigen Bestimmungen der IAO oder die aus verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgegangenen Engagements erscheinen als Bezugsrahmen des Abkommens (so wie in der Präambel wiedergegeben) als besonders geeignet und kohärent. (2.2)</p> <p>Auch die ausdrückliche Anerkennung der Tatsache, dass die Ziele des Abkommens nur über einen integrierten Ansatz zu erreichen sind, der gleichzeitig die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte berücksichtigt, wird als sinnvoll angesehen. (2.3)</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des EWSA und stimmt ihm uneingeschränkt zu, dass der integrierte Ansatz für das Erreichen der Ziele des Abkommens wichtig ist.</p>
<p>Dennoch wirft die Beteiligung neuer Akteure - wie sie im Abkommen vorgesehen ist - auch eine Reihe ernster Fragen auf. Erstens scheint es bei der immer schwierigen Festlegung der Akteure Ungenauigkeiten und Überschneidungen zu geben, was einige Regierungen zu einer willkürlichen Auswahl verleiten könnte. Zweifellos ist es problematisch, Merkmale festzulegen, die die nicht staatlichen Akteure zur Vertretung von 77 verschiedenen Staaten klar und eindeutig bestimmen. Trotzdem ist es ungerechtfertigt, aus dem Text des Abkommens (Art. 6b sowie Erklärung zu den Akteuren der Partnerschaft) abzuleiten, dass der Privatsektor nicht zu den wirtschaftlichen und sozialen Gesprächspartnern zählt, und dass diese wiederum nicht zur Zivilgesellschaft gehören. Eine derartige Definition steht in offenem Widerspruch zu den in der Europäischen Union gehandhabten Praktiken und stiftet höchstens Verwirrung. (3.5)</p>	<p>Die Kommission nimmt die Vorbehalte des EWSA zur Kenntnis. Die mit den AKP-Staaten ausgehandelte und vereinbarte Festlegung musste jedoch den verschiedenen Traditionen und soziopolitischen Gegebenheiten jedes Landes Rechnung tragen. Aufgrund mangelnder Traditionen bei partizipativen Ansätzen musste eine breite Definition der nicht staatlichen Akteure gefunden werden. Ein Verweis auf die Zivilgesellschaft im Allgemeinen hätte möglicherweise die willkürliche Ausgrenzung bestimmter nicht staatlicher Akteure zur Folge gehabt. Die elementaren und universellen Grundsätze von Definition und Rolle der Zivilgesellschaft (d.h. wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit nicht staatlicher Akteure, Gemeinnützigkeit) werden dadurch nicht in Frage gestellt.</p>

	<p>Der Privatsektor wurde von den Vertragsparteien als ein nicht staatlicher Akteur anerkannt, der beim partizipativen Prozess uneingeschränkte Rechte und Pflichten genießt. Der Privatsektor sollte am Entwicklungsdialog teilnehmen. Finanzielle Hilfe für die Wirtschaft als einem an Gewinn ausgerichteten Sektor wird durch spezifische Instrumente geleistet, die sich von den Instrumenten, die nicht staatlichen Akteuren ohne Erwerbszweck vorbehalten sind, unterscheiden.</p>
<p>Besorgniserregender ist das Fehlen von Instrumenten, die eine tatsächliche Einbindung der nicht staatlichen Akteuren in die Partnerschaft AKP-EU herstellen. Zwar sieht das Abkommen Anreize vor und es ist realistischerweise nicht zu erwarten, dass eine ganze Reihe Regierungen, die traditionell nur ungern Machtbereiche mit Organisationen zur Vertretung der Zivilgesellschaft teilen, plötzlich ihre politische Kultur ändern. Aber umgekehrt würde die Legitimität des Abkommens stark in Zweifel gezogen, wenn eines seiner zentralen und am stärksten innovatorischen Elemente ungestraft verletzt würde. (3.6)</p>	<p>Die für beide Vertragsparteien rechtlich bindende Verpflichtung, nicht staatliche Akteure in den Entwicklungsprozess einzubinden, ist ein innovativer Schritt und das Ergebnis einer langen Zusammenarbeit und tief verwurzelten Partnerschaft mit den AKP-Ländern. Die Kommission billigt dies und ist sich des langen Prozesses und der Herausforderungen einer effizienten Einbindung nicht staatlicher Akteure in den Entwicklungsprozess voll bewusst. Die Verhängung von Sanktionen würde jedoch nicht dazu beitragen, die unterstützende Rolle der Kommission beim Aufbau von Vertrauen zwischen nicht staatlichen Akteuren und Regierungen zu fördern.</p>
<p>Die Programmplanung befindet sich derzeit noch im Anfangsstadium. Dennoch lässt sich mit Hilfe der vom EWSA gesammelten Informationen eine erste Bewertung dieses Prozesses vornehmen. Obwohl die Unterrichtung und Anhörung der nicht staatlichen Akteure zugenommen hat, bleibt noch viel zu tun: Ganz allgemein wurden die Informationen über das Abkommen nicht ausreichend verbreitet bzw. sind nach wie vor schwer zugänglich; die durchgeführten Anhörungen erfolgten meist nicht systematisch und regelmäßig und in einigen Fällen wurden repräsentative Organisationen ausgeschlossen. Die laufende Programmplanung muss dazu dienen, einen - nicht einfachen - Lernprozess aller Parteien einzuleiten, aber auch dazu, auszumachen, ob tatsächlich erste Schritte in die richtige Richtung unternommen werden. Deshalb sollte im Rahmen der jährlichen, zwischenzeitlichen und abschließenden operativen Überprüfungen eine besondere Bewertung durchgeführt werden, um festzustellen, in welchem Maße Anhörungen stattfinden und Mittel von nicht staatlichen Akteuren genutzt werden.</p>	<p>Die Programmplanung war ein guter Ausgangspunkt, um die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens umzusetzen. Die Programmplanung sowie die jährlichen, zwischenzeitlichen und abschließenden Überprüfungen sind nützliche Instrumente, um die Einbindung der nicht staatlichen Akteure zu überwachen und zu unterstützen. Für die Kommission hat die Stärkung der Kapazitäten Priorität. Die notwendigen praktischen Maßnahmen werden in Kürze eingeleitet, zusammen mit praktischen Leitfäden für die Umsetzung des direkten Zugangs zu Finanzmitteln für nicht staatliche Akteure im Rahmen des EEF.</p> <p>Praktische Leitfäden und Bewertungen des Umfangs der Anhörung und der Verwendung von Mitteln durch nicht staatliche Akteure sind in den jährlichen, zwischenzeitlichen und abschließenden operativen Überprüfungen vorgesehen.</p>

<p>Zudem könnten die internationalen Organisationen zur Vertretung der Zivilgesellschaft gemeinsam mit der Europäischen Kommission und den gemeinsamen Organen AKP-EU zusammenarbeiten, um die entstandenen Schwierigkeiten zu bestimmen und die nützlichsten Erfahrungen hervorzuheben.</p>	<p>Bei einer ersten Bewertung der Programmplanung zeigen sich in der Tat spezifische Probleme in der Qualität der Anhörung (Qualität und zeitliche Planung der Unterrichtung, Auswahl der Teilnehmer usw.). Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass der Prozess gut eingeführt ist, da in fast allen Fällen eine Art der Anhörung stattgefunden hat.</p>
<p>Die politische Dimension des Abkommens von Cotonou beinhaltet die Umsetzung neuer Arbeitsmethoden, Kooperationsformen, Indikatoren und Dialogformen. Die große Herausforderung besteht darin, die Gesellschaften in ihrer Gesamtheit zu involvieren, wenn die im Abkommen genannten Werte geteilt und umgesetzt werden sollen. Dazu ist die Förderung des Dialogs zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren unabdingbar.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem uneingeschränkt zu.</p>
<p>So ist im Abkommen von Cotonou vorgesehen, dass zwischen 2002 und 2008 Verhandlungen für den Abschluss von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen - Freihandelsabkommen - zwischen der EU und den AKP-Staaten geführt werden. Das derzeitige Handelssystem wird dank einer von der WTO gewährten Ausnahmeregelung bis 2008 aufrechterhalten. Die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind durch Gegenseitigkeit gekennzeichnet und es wird bevorzugt mit regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen verhandelt. 2008 bis 2020 wird einen Übergangszeitraum für die Umsetzung der Abkommen darstellen. (6.4)</p>	<p>Nach Ziffer 6.4 wird offensichtlich angenommen, dass Wirtschaftspartnerschaftsabkommen lediglich Freihandelsabkommen seien. Es ist zwar richtig, dass Freihandelsabkommen (im Sinne von Art. 24 GATT) ein Aspekt von Wirtschaftsabkommen sind, doch der Begriff geht viel weiter. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind als Instrumente für die Entwicklung gedacht. Sie tragen zur regionalen Integration der AKP bei und stärken sie. Sie schließen auch handelsbezogene Bereiche wie Investitionen, öffentliches Auftragswesen, Normen und geistiges Eigentum ein.</p>
<p>Um den Abschluss und die Umsetzung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu erleichtern, wurden verschiedene Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen: ein teilweiser (über den EEF und die EIB finanziert) Ausgleich zur Abfederung der aufgrund der Liberalisierung erforderlichen Steuer- und Zahlungsbilanzanpassungen, Zusammenarbeit zur Angleichung der nationalen an die internationalen Normen oder auch die Einrichtung eines paritätischen Ministerausschusses zur Überwachung der Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und zur internationalen Zusammenarbeit, vor allem in der WTO, was eine ausgezeichnete Initiative zu sein scheint. (6.5)</p>	<p>Ziffer 6.5 bezieht sich auf den "Ausgleich zur Abfederung der aufgrund der Liberalisierung erforderlichen Steuer- und Zahlungsbilanzanpassungen". Korrekter wäre es, zu sagen, dass Hilfe geleistet werden kann, um den Übergang zu einem liberaleren Handelssystem zu erleichtern und den Privatsektor dabei zu unterstützen, die sich daraus ergebenden Chancen zu nutzen. Ein Aspekt ist die Unterstützung der Steuerreform in Richtung eines gerechteren und die Entwicklung fördernden Besteuerungssystems. Zölle sind in der Regel kein optimales System für die Erzielung von Einnahmen.</p>

<p>Laut dem Abkommen können die am wenigsten entwickelten Länder selbst entscheiden, ob sie über die erforderliche Kapazität für Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschafts-abkommen verfügen oder nicht. Das Bestreben der Europäischen Union besteht in jedem Fall darin, eine Formel zu finden, die mit den Bestimmungen der WTO vereinbar ist und entsprechend der Initiative "Alles außer Waffen" den Zugang der Produkte dieser Staaten zum europäischen Markt ohne Mengen- und Zollbeschränkungen ermöglicht. Damit beendet das Abkommen von Cotonou die Gleichstellung der AKP-Staaten und sieht eine unterschiedliche Behandlung der am wenigsten entwickelten Länder und der anderen Entwicklungsländer vor. (6.6)</p>	<p>Ziffer 6.6 Mit dem Abkommen von Cotonou wird die Nichtdiskriminierung zwischen den AKP-Staaten nicht beendet. Es ist richtig, dass die Initiative "Alles außer Waffen" einige Garantien für den Zugang aller am wenigsten entwickelten Länder zum EU-Markt vorsieht. Gemäß der WTO-Ausnahmeregelung gilt für die am wenigsten entwickelten Länder und die anderen Entwicklungsländer bis 2008 dieselbe Präferenzbehandlung, mit Ausnahme einiger weniger Agrarerzeugnisse, bei denen die Initiative "Alles außer Waffen" weiter geht. Nach 2008 beginnt die Umsetzung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Innerhalb der Wirtschaftspartnerschafts-abkommen gibt es keine Diskriminierungen zwischen AKP-Staaten.</p>
<p>Zweitens hängen die öffentlichen Einnahmen eines Großteils der AKP-Staaten zu etwa 20% von Zöllen ab. Durch die Aufhebung der Zölle auf europäische Einfuhren (die normalerweise nach der Unterzeichnung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen im Vergleich zu anderen Staaten steigen müssten) würden diese Einnahmen ungefähr um die Hälfte sinken. Da die Diversifizierung der Steuereinnahmen problematisch ist, könnten die nationalen Haushalte in große Schwierigkeiten kommen. Zudem kann längst nicht gewährleistet werden, dass die Zollsenkung sich in einer Senkung der Verbraucher- oder Importpreise in den AKP-Staaten niederschlägt. Deshalb sollten die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen beinhalten, welche Sektoren und sozialen Gruppen von einem möglichen Rückgang der öffentlichen Einnahmen potentiell stärker betroffen sind, und es sollten die entsprechenden Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Zudem sollten diese Abkommen Unterstützung für die Einführung geeigneter Steuersysteme vorsehen, die für eine angemessene Verteilung der Belastungen auf die Bürger entsprechend ihrem Einkommensniveau sorgen. (6.10).</p>	<p>In Ziffer 6.10 wird nahegelegt, dass die Einnahmen aus den Zöllen infolge der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen um die Hälfte sinken würden. Erstens ist dies aufgrund der Möglichkeit von Befreiungen sehr unwahrscheinlich. Wichtiger aber ist, dass es - wie es auch im Kommentar zu Ziffer 6.5 heißt - im Interesse der AKP-Staaten liegt, schrittweise ein besseres System für die Erwirtschaftung von Einnahmen einzuführen, das weniger von Zöllen abhängt. Mit der Verhandlungszeit bis 2008 und dem Übergangszeitraum für die Umsetzung bis mindestens 2020 besteht genügend Zeit, eine Steuerreform im Rahmen einer ausgewogenen makroökonomischen Strategie vorzubereiten.</p>
<p>Die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen müssen dazu beitragen, ausländische und insbesondere europäische Investitionen anzuziehen. Dafür ist die Annahme einfacher, transparenter und nicht diskriminierender Regelungen sowie die Schaffung größerer und stärker integrierter regionaler Märkte erforderlich. (6.14)</p>	<p>Die Auswirkungen auf ausländische Investitionen vor allem aus der EU gelten in der Tat als eine der wichtigen vorteilhaften Auswirkungen der Wirtschaftspartnerschafts-abkommen. Daher ist es wichtig, dass die Verhandlungen auch dazu führen, günstige Investitionsbestimmungen einzuführen.</p>

<p>Der EWSA erklärt sich bereit, dort zur Umsetzung des Abkommens beizutragen, wo er wichtigen zusätzlichen Nutzen leisten kann: durch die Anregung konkreter Maßnahmen für die uneingeschränkte Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft in die Entwicklung der Beziehungen AKP-EU. Doch in erster Linie begrüßt der Ausschuss die institutionelle Anerkennung, die er durch das Abkommen von Cotonou dadurch erfährt, dass er mit der Veranstaltung der Konsultationen und der Zusammenkünfte der Wirtschafts- und Sozialpartner AKP-EU betraut wurde. Diese Anerkennung hat die Position des EWSA gegenüber der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerrat AKP-EU gestärkt.</p> <p>Über diese institutionelle Anerkennung hinaus muss der EWSA weiterhin Informationen über die Möglichkeiten verbreiten, die das Abkommen von Cotonou den Vertretern der Zivilgesellschaft bietet, und vor den Mängeln warnen, die bei seiner Umsetzung auftreten können. Die bisher veranstalteten Regionalseminare haben sich als sehr nützlich Instrument für diese Aufgabe erwiesen, aber um diese Funktion voll zu erfüllen, ist der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und den internationalen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen erforderlich.</p>	<p>Die Kommission ist erfreut, dass der EWSA Vorschläge für eine wirksame Umsetzung des Abkommens von Cotonou vorlegt und begrüßt den wichtigen Beitrag des EWSA zu diesem Zweck.</p> <p>Der EWSA sollte die Vertreter der nicht staatlichen Akteure weiterhin über die Möglichkeiten des Abkommens von Cotonou unterrichten und auf alle Mängel bei seiner Umsetzung hinweisen.</p> <p>Die Regionalseminare, an denen auch die Kommission teilnimmt, haben sich als nützlich und effizientes Instrument erwiesen.</p>
<p>Um die tatsächliche Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von Cotonou zu gewährleisten, unterbreitet der EWSA Vorschläge bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verbreitung der Informationen - der Stärkung der Kapazitäten - des Ausbaus der beratenden Funktion. 	<p>Die Kommission stimmt den Vorschlägen des EWSA bezüglich der Verbreitung der Informationen, der Stärkung der Kapazitäten und des Ausbaus der beratenden Funktionen uneingeschränkt zu.</p> <p>Wichtige Schritte wurden bereits eingeleitet. Beispiele sind der Prozess der Dekonzentration und die Maßnahmen, die viele Delegationen zum Zwecke der Bestandsaufnahme und zum Ausbau der Kapazitäten ergriffen haben, wobei die nicht staatlichen Akteure Mittel aus dem EEF erhalten.</p>